Die rechtliche Stellung der Revisionsverbände und Treuhandgesellschaften nach Bankengesetz

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors beider Rechte
vorgelegt der
hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

von

Max Oetterli, cand. iur.
Wikon (Kt. Luzern)

Verlag Paul Haupt, Bern-Leipzig, 1941

Die rechtliche Stellung der Revisionsverbände und Treuhandgesellschaften nach Bankengesetz

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors beider Rechte
vorgelegt der
hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

von

Max Oetterli, cand. iur.
Wikon (Kt. Luzern)

Verlag Paul Haupt, Bern-Leipzig, 1941

Die juristische Fakultät der Universität Bern hat diese Arbeit am 12. Dezember 1940 auf Antrag von Prof. Dr. Hans Fehr als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Printed in Switzerland

Dem Andenken meiner Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547621_0021

Inhaltsverzeichnis

Einleitender Teil.

§ 1. Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung des Revisions- und Treuhandwesens 1

Hauptteil.

§ 2. Die rechtliche Regelung der Bankenrevision
I. Allgemeines 8
II. Die Revisionsstellen nach Bankengesetz 11
III. Der Tätigkeitsbereich der Revisionsstellen 23

§ 3. Die gesetzlichen Verantwortlichkeiten
I. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit 27
II. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit 33

§ 4. Die Stellung gegenüber der zu revidierenden Bank
I. Allgemeines 36
II. Die Rechte und Pflichten der Bank 38
III. Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle 41

§ 5. Die Stellung gegenüber den Kantonalbanken
I. Kantonalbanken und Bankengesetz 52
II. Die Normen über die Revision von Kantonalbanken und das Verhältnis dieser Institute zu den Revisionsstellen . . 55

§ 6. Die Stellung gegenüber der eidgenössischen Bankenkommission
I. Bedeutung und Organisation der Bankenkommission . . 58
II. Das Verhältnis der Revisionsstelle zur Bankenkommission . 59

§ 7. Die Stellung gegenüber der Schweizerischen Nationalbank
I. Nationalbank und Bankengesetz 62
II. Das Verhältnis der Revisionsstellen zur Nationalbank . . 63

§ 8. Die Stellung beim Fälligkeitsaufschub
I. Das Wesen des Fälligkeitsaufschubes 66
II. Die rechtlichen Aufgaben der Revisionsstellen 68

§ 9. Die Stellung bei der Stundung
I. Das Wesen der Banken-Stundung 75
II. Die rechtlichen Aufgaben der Revisionsstellen 78

§ 10. Die Stellung beim Nachlassverfahren
I. Die besondere Regelung des Nachlassverfahrens bei Banken 83
II. Die rechtlichen Aufgaben der Revisionsstellen 86

§ 11. Die Stellung beim Sanierungsverfahren
I. Das Wesen der Banken-Sanierung 90
II. Die rechtlichen Aufgaben der Revisionsstellen 92

§ 12. Die Stellung beim Konkursverfahren
I. Die besondere Regelung des Konkursverfahrens bei Banken 94
II. Die rechtlichen Aufgaben der Revisionsstellen 96

§ 13. Schlussbetrachtung 98

Anhang: Die kantonalen Instanzen für das Stundungs-, Konkurs- und Nachlassverfahren von Banken . . 100

Literaturverzeichnis

Amberg, J.: Die rechtliche Stellung der Bücherrevisoren in der Schweiz und ihre Haftbarkeit. Dissertation, Bern 1939.

Brühlmann, W.: Kommentar zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen samt Vollziehungsverordnung. Weinfelden 1935.

Bühlmann, E.: Volkswirtschaft und Banken, 1936.

Burckhardt, W.: Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung. Basel 1931.

Fehr, H.: Bank- und Börsengeschäfte, Wechsel- und Scheckrecht, Vorlesung an der Universität Bern, Wintersemester 1939/40.

Finanz-Jahrbuch: Schweizerisches, Jahrgänge 1935—1939.

Fleiner, Fr.: Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Tübingen 1923.

Frick, A.: Grundsätze der Revisionstechnik bei bankgesetzlichen Revisionen, erschienen in Bankpersonalzeitung Nr. 11 bis 21, Jahrgang 1938.

Giroud, E.: Die Praxis der Buch- und Bilanzprüfung in der Schweiz. Zürich 1936.

Graner, P.: I. Revision, Ueberwachung und Kontrolle nach rev. O. R. und Bankengesetz, Zürich 1938.

— II. Revidiertes Obligationenrecht und Bankengesetz. Zürich 1937.

— III. Der Geltungsbereich des Bankengesetzes. Zürich 1937.

Grossmann, H.: Die Bankrevision, erschienen im Grundriss der Betriebswirtschaftslehre, Band 10, G. A. Gloeckner, Leipzig.

Guhl, Th.: Das schweizerische Obligationenrecht, Zürich, I. Halbband 1936, II. Halbband 1937.

Hafter, E.: Lehrbuch des schweizerischen Strafrechtes, allgemeiner Teil, Berlin 1926.

Henggeler, J. und E.: Die zivilrechtlichen Verantwortlichkeiten im Bankengesetz und im neuen schweizerischen Aktienrecht. Zürich 1937.

Hermann, W.: Fälligkeitsaufschub und Stundung im Bundesgesetz über Banken und Sparkassen. Dissertation, Basel 1937.

Hug, W.: Bank- und Börsenrecht. Vorlesung an der Handelshochschule St. Gallen, Wintersemester 1937/38.

Jaberg: Die schweizerischen Banken in der Wirtschaftskrise, 1934.

Jaeger, C.: Kommentar zum Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs.

— II. Juristische Probleme moderner Banksanierungen, erschienen in Festgabe für Ernst Scherz. Zürich 1937.

Jann, Ad.: Der Umfang und die Grenzen des Bankgeheimnisses nach schweizerischem Recht. Dissertation, Bern 1938.

Keller, Theo: Das Verhältnis der Banken zur Industrie, St. Gallen 1937.
— II. Bankpolitik, Vorlesung an der Handelshochschule St. Gallen, Wintersemester 1937/38.
Landmann, J.: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend den Betrieb und die Beaufsichtigung von Bankunternehmungen nebst Motivenbericht. Veröffentlicht vom Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement, Bern 1916.
Lang, W.: Die Rechtsstellung der schweizerischen Kantonalbanken im Verkehr. Dissertation, Zürich 1935.
Kurz und Bachmann: Die schweizerischen Grossbanken, 1927.
Lavanchy, P.: Das Bankgeheimnis in der schweizerischen Gesetzgebung mit besonderer Berücksichtigung des Steuerrechtes, Dissertation, Zürich 1935.
Müller, W.: Das Bilanzrecht der schweizerischen Banken, Dissertation 1938.
Obrecht, Karl: Ueber die Rechtsnatur der schweizerischen Kantonalbanken. 1936.
Prion: in Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. II, 1924. Seite 124 ff.
Rossy/Reimann: Schweizerisches Bankengesetz, Zürich 1936.
Sillén: Internationaler Ueberblick über das Treuhand- und Revisionswesen, erschienen im Grundriss der Betriebswirtschaftslehre, Band 10, G. A. Gloeckner, Leipzig.
Schwytzer: Die Kontrolle im Bankbetrieb, Dissertation, Bern 1935.
Uldry, P.: Le concordat des instituts bancaires d'après la nouvelle législation fédérale, Thèse, Fribourg 1937.
Voss, W.: Handbuch für das Revisions- und Treuhandwesen, Stuttgart 1930.
Wetter: Bankkrisen und Bankkatastrophen der letzten Jahre in der Schweiz. Zürich 1918.

Quellenverzeichnis

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 mit Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 26. Februar 1935.
Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 2. Februar 1934; amtliche Sammlung Bundesblatt 1934, I. Bd., Seite 171 ff.
Amtliche stenographische Bulletins des Ständerates, Sommer-Session 1934, und des Nationalrates, Herbst-Session und November-Session 1934.
Amtliche Sammlung der Entscheidungen des schweiz. Bundesgerichtes.
Schweizerisches Obligationenrecht.
Schweizerisches Zivilgesetzbuch.
Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.
Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten.

Verwendete Abkürzungen

a. O. R.:	altes Obligationenrecht.
B. B. Sanierung:	Bundesratsbeschluss über die Sanierung von Banken vom 17. April 1936.
BGE:	Entscheid des schweizerischen Bundesgerichtes.
G:	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934.
V. V.:	Vollziehungsverordnung vom 26. Februar 1935 zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen.
O. R.:	Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 30. März 1911 und 18. Dezember 1936.
Sch. K. G.:	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs.
V. B. Ger:	Verordnung des Bundesgerichtes vom 11. April 1935 betreffend das Nachlassverfahren von Banken und Sparkassen (ergänzt durch Verordnung vom 26. Februar 1936).
VDG.:	Bundesgesetz über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege vom 11. Juni 1928.
Z. G. B.:	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

Einleitender Teil

§ 1. Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung des Revisions- und Treuhandwesens

Das Revisions- und Treuhandwesen kann auf eine viel längere Entwicklungsgeschichte zurückblicken als gemeinhin angenommen wird. Schon in frühesten Zeiten können wir eine Betätigung von sogenannten Revisoren, allerdings in manchmal für unsere heutigen Anschauungen recht verstümmelten Formen, erkennen. In der Entwicklung der Menschheit ist es ohne Zweifel recht bald dazu gekommen, dass gewisse wichtige und deshalb besondere Verantwortung heischende Aufgaben ganz bestimmten, hiefür geeigneten Personen übertragen wurden. So sollen die Priester in den Tempeln und später in den Klöstern nicht nur die Kostbarkeiten der Kirche aufbewahrt, sondern bald auch die Verwaltung fremder Vermögensteile übernommen haben. Der Schatzmeister der Könige und die Steuereinnehmer waren ebenfalls als Verwalter von Teilen des Staatsvermögens tätig. Wir dürfen diese Erscheinungen ruhig als die Anfänge des Treuhandwesens bezeichnen.[1])

Drei typische Vertreter aus der Geschichte des Revisions- und Treuhandwesens sollen in den nachfolgenden Ausführungen kurz dargestellt werden: Italien, wo die Anfänge des Revisionswesens liegen; Grossbritannien, das es zur grössten Blüte gebracht hat und drittens die Verhältnisse in unserem eigenen Lande.

a) Italien.

Die Entwicklung des Revisions- und Treuhandwesens ist in allen Ländern und zu allen Zeiten stark abhängig gewesen von

[1]) Sillén: Internationaler Ueberblick über das Treuhand- und Revisionswesen, Seite 4.

der Entwicklung des Buchhaltungswesens. Buchführung und Revision sind naturnotwendig miteinander verknüpft. Die Anfänge des Revisions- und Treuhandwesens als Beruf müssen daher dort liegen, wo die Buchhaltung auf die längste Geschichte und vollkommenste Entwicklung zurückblicken kann. Es ist dies Italien.

Das „Collegio dei Raxonati", das im Jahre 1581 unter staatlicher Mitwirkung in Venedig gegründet wurde, war die erste Vereinigung von Berufsrevisoren. Die Bedingungen für den Eintritt und die Bestimmungen, die das „Collegio" allgemein regelten, lassen deutlich erkennen, dass schon damals, wie heute noch, an erster Stelle stand die besonders strenge Qualifikation zur Mitgliedschaft. Es sei nur folgendes festgehalten: Mitglied des „Collegio" konnten nur venezianische Bürger werden, die wenigstens fünf Jahre und später auch Auswärtige, die wenigstens fünfzehn Jahre ununterbrochen in der Stadt gewohnt hatten. Ferner war nach einer sechsjährigen Lehrlingszeit bei einem öffentlichen Revisor ein recht schwieriges Examen vor einer aus 45 Personen — darunter 30 Revisoren — bestehenden Prüfungskommission zu bestehen.

Der Einfluss des „Collegio dei Raxonati" wuchs immer mehr und gegen Ende des 17. Jahrhunderts konnte überhaupt niemand mehr die Tätigkeit eines Revisors bezüglich öffentlicher Verwaltung oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften ausüben, ohne Mitglied der Vereinigung zu sein.

In Mailand wurde eine ähnliche Vereinigung im Jahre 1739 ins Leben gerufen, die aber im Gegensatz zu der in Venedig rein privater Natur war. Eintrittsbedingungen waren unter andern: vollständige Kenntnis der lateinischen Sprache und der Arithmetik, fünf Jahre Lehre, ein Mindestalter von 25 Jahren und das Bestehen eines Examens. Wiederum ganz ordentliche Anforderungen, die an eintretende Revisoren gestellt wurden.

Mit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts ging die Bedeutung des Revisoren- und Treuhänderberufes in Italien stark zurück und hat erst im Anfang des 20. Jahrhunderts wieder zugenommen. Diesem Niedergang in Italien ging parallel der grossartige Aufstieg des Accountants im britischen Weltreich. Heute aber haben die italienischen Revisorenvereinigungen ihre frühere Bedeutung wieder erlangt. Ihre ganze Organisation beruht auch heute noch

unverkennbar auf derjenigen der „Kollegien" des 16., 17. und 18. Jahrhunderts.[2])

b) Grossbritannien.

Grossbritannien kommt in der Geschichte des Revisions- und Treuhandwesens der erste Platz zu. Die neuere Entwicklung des internationalen Revisions- und Treuhandwesens nimmt von hier aus ihren Ausgang. Der Grund für den grossartigen Aufstieg des Revisors in England ist darin zu erblicken, dass dem Kaufmannsberuf im ganzen britischen Weltreich von jeher eine hohe und vorallem eine viel höhere Bedeutung als in allen andern Ländern zugekommen ist. Dieses Ansehen wird den verschiedenen kaufmännischen Beschäftigungen, also auch der Buchhaltung, zuteil.

Zum erstenmal traten die Berufsrevisoren zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Erscheinung. Ihre Beschäftigung erstreckte sich aber nicht nur auf die Revision, sondern war bedeutend vielseitiger; sie wirkten als Buchsachverständige in Konkursen und Prozessen, als Konkursverwalter, als Buchführungsberater für Kaufleute und auch als Aktuare der ersten Versicherungsgesellschaften.

Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts hat der Revisor in Grossbritannien unter der Bezeichnung „Accountants" oder „Accomptant" sich eine gewisse Stellung geschaffen und genoss wahrscheinlich ein grösseres Ansehen als zu gleicher Zeit die „Ragionieri" in Italien, wo gerade in jener Zeit, wie oben erwähnt, ein gewisser Zerfall des Revisionswesens in Erscheinung getreten ist. Sillén[3]) bezeichnet das Jahr 1854 als epochemachend in der Geschichte des Revisions- und Treuhandwesens. „Damals erhielt nämlich zum erstenmal in Grossbritannien eine Vereinigung von Berufsrevisoren einen königlichen Freibrief — Royal Charter — wodurch sie eine offiziell anerkannte, wenn auch nicht monopolartige Stellung erhielt." Es war dies die im Jahre 1853 in Edinburgh gegründete Vereinigung von Berufsrevisoren. Sie nannte sich: „The Society of Accountants in Edinburgh." Jetzt war der Weg frei; dem gegebenen Beispiel folgten die Revisoren von

[2]) Sillén: a. a. O., Seite 5.
[3]) Sillén: a. a. O., Seite 5.

Glasgow; 1855 wurde ein „Royal Charter" dem „Institute of Accountants and Actuaries in Glasgow" bewilligt. 1867 erlangten die gleiche Stellung die „Accountants" von Aberdeen.

Bald nach der Gründung nahm die Edinburgher Revisorenvereinigung und später auch die beiden andern schottischen Vereine für ihre Mitglieder die Bezeichnung „Chartered Accountant" an. Diese Bezeichnung „Chartered Accountant" wurde in die Firma der später gegründeten Verbände mitaufgenommen: 1880 wurden das „Institute of Chartered Accountants in England and Wales" und das „Institute of Chartered Accountants in Irland" ins Leben gerufen.

Fast parallel mit diesen Vereinigungen entstanden in Grossbritannien Berufsorganisationen mit einem ähnlichen Freibrief, nämlich die verschiedenen Verbände der „incorporated Accountants." Zu erwähnen ist hier die 1885 in London gegründete „Society of incorporated accountants and auditors". Seit diesem Zeitpunkt bestehen in Grossbritannien zwei staatlich geschützte Berufsbezeichnungen, die nur durch Zugehörigkeit zu den mit dem Freibrief ausgestatteten Organisationen erworben werden können, nämlich den Chartered Accountant und den Incorporated Accountant. Sillén[4]) kann feststellen, dass um die Jahrhundertwende den angesehensten Revisorenvereinigungen auf den britischen Inseln nicht weniger als rund 5000 Mitglieder angeschlossen und dass damals rund zwei Drittel aller Berufsrevisoren der Welt englischsprachig waren. Diese Tatsache wird wohl zur Genüge die Bedeutung und das hohe Ansehen der Berufsrevisoren in Grossbritannien in dieser Zeit dartun.

c) Schweiz.

Im Verhältnis zu der in hoher Blüte stehenden Wirtschaft hat das Revisions- und Treuhandwesen in der Schweiz spät Fuss gefasst. Wie überall, so kamen auch bei uns die ersten Anstösse von wirtschaftlich weitsichtigen und tüchtigen Buchhaltern. In der ersten Entwicklungszeit hatte der Revisor vielfach einen schweren Stand, und nur dank der grossen und überlegenen Sachkenntnis war es ihm möglich, das für die Ausübung seines

[4]) Sillén: a. a. O., Seite 5.

Berufes notwendige Vertrauen beim Unternehmer zu gewinnen. Das dem jungen Berufe entgegengebrachte Misstrauen kam allerdings nicht von ungefähr. In den ersten Jahren haben sich Leute in den Beruf eingeschlichen, denen die Eignung zum Revisor völlig abgesprochen werden musste und denen, wie sich Giroud[5]) ausdrückt, „das geistige Rüstzeug für die einwandfreie Ausübung des Berufes ganz fehlte." Diese bedauerliche Erscheinung mag wohl der äussere Anlass zu der im Jahre 1913 erfolgten Gründung des „Verbandes schweizerischer Bücherexperten" gewesen sein. Hier wurde zum erstenmal strenge Auswahl der Mitglieder getroffen, indem in den Statuten einmal scharfe Aufnahmebedingungen aufgestellt und während der weitern Mitgliedschaft von den Revisoren ein der hohen Berufsethik entsprechendes Verhalten verlangt wurde. Nach den Statuten gelten als Ausschlussgründe u. a.: Die Auspfändung und der Konkurs eines Mitgliedes, Handlungen und Unterlassungen, die eine entehrende Strafe nach sich ziehen, ferner der Entscheid des Ehren- und Schiedsgerichtes. Jedes Mitglied soll Geschäfte, die sich nicht mit dem ernsthaften Charakter des Berufes vertragen, vermeiden.

In der schweizerischen Entwicklung haben wir als weiteres Datum das Jahr 1925 zu erwähnen: Gründung der „Schweizerischen Kammer für Revisionswesen". Sie wurde ins Leben gerufen, um für das Revisionswesen „eine einheitliche Gestaltung durch sachgemässe Vorbildung und einheitliche Qualifikation zu erlangen", wie sich Voss in seinem Handbuch ausdrückt.[6]) Dazu war eben notwendig der Zusammenschluss der Bücherexperten mit den Treuhandgesellschaften und Revisionsverbänden, wie er in dieser Kammer Tatsache geworden ist. Die schweizerische Kammer für Revisionswesen bezweckt nicht nur das Revisions- und Treuhandwesen allgemein zu heben und die Bahn für die Weiterentwicklung frei zu machen, sondern sie sorgt auch für eine umfassende Fachbildung und Durchführung entsprechender Prüfungen für Bücherrevisoren. Durch Verabreichung von Diplomen für qualifizierte Revisoren versucht man eine klare Scheidung vom Gros der sog. „Auch-Bücherrevisoren" zu erzielen. „Ein weiteres Verdienst hat sich die schweizerische Kammer für

[5]) Giroud: Die Praxis der Buch- und Bilanzprüfung in der Schweiz. Seite 2.
[6]) Voss: Handbuch des Revisionswesens, Seite 76.

Revisionswesen erworben durch die Einführung eines Treuhandregisters, in welchem die der Revisionskammer angeschlossenen Treuhand- und Revisionsgesellschaften aufgeführt sind, und welches zum Zweck hat, den Kreisen von Handel, Industrie, Verwaltungen und Behörden Gewähr zu bieten, dass alle Revisions- und Treuhandaufträge in beruflich und moralisch einwandfreier Weise zur Ausführung gelangen". [7])

* * *

Diese kurzen geschichtlichen Abrisse über die Entwicklung des Revisions- und Treuhandwesens in einzelnen Ländern sollen zweierlei bezwecken. Es soll einmal daraus hervorgehen, wie überall — man könnte die Beispiele beliebig vermehren — ein und dasselbe Moment im Vordergrund steht: die Qualifikation zur Mitgliedschaft. Und ein zweites soll aus den Ausführungen erhellen, dass nämlich der Revisor in der Wirtschaft nicht nur eine sehr schwierige und heikle Aufgabe zu erfüllen hat, sondern dass er ein Amt bekleidet, für dessen richtige Ausführung er der Oeffentlichkeit gegenüber verantwortlich ist.

Was für den Arzt die Gesundheit, den Juristen das Recht, ist für den Bücherrevisoren die Wirtschaft. Der Beruf des Wirtschaftsprüfers, wie er auch genannt wird, ist nicht etwa künstlich geschaffen, sondern er ist geschichtlich gewachsen und entspricht einem Bedürfnis der heutigen Wirtschaft, einer Wirtschaft, die gekennzeichnet ist durch eine Konzentration, durch die Entstehung mächtiger wirtschaftlicher Gesellschaften. Dass diese Gebilde, mit denen die Bevölkerung grosser Gebiete vielfach auf Gedeih und Verderb verwachsen ist, auf solider Grundlage stehen und nach gesunden kaufmännischen Grundsätzen wirtschaften, dafür übernehmen die Revisoren weitgehend die Verantwortung.

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der rechtlichen Stellung der Revisionsverbände und Treuhandgesellschaften, die unsere Banken revidieren. Um sich über die Bedeutung der Bankenrevision in der Schweiz ein Bild machen zu können, muss man vorerst über die Bedeutung unseres Bankwesens orientiert

[7]) Graner: Die Revision, Ueberwachung und Kontrolle nach rev. O. R. und Bankengesetz, Seite 11.

sein. Und da muss man wissen, dass unser Bankwesen sowohl der Extensität wie der Intensität nach einen sehr hohen Stand der Entwicklung erreicht hat, dass die Schweiz das erste Bankland der Welt ist, dass die Hälfte des auf rund 40 Milliarden Franken geschätzten schweizerischen Volksvermögens von den Banken verwaltet wird und dass sich über unser Land ein mehr als 3000 Zahlstellen zählendes Bankensystem ausbreitet.

Hauptteil

§ 2. Die rechtliche Regelung der Bankenrevision

I. Allgemeines.

Das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934, in Kraft getreten am 1. März 1935, soll vorzüglich dreierlei bezwecken: es soll einmal die Bankengläubiger schützen, dann die Banken selbst gesund halten und drittens soll es für die Wahrung wichtiger wirtschaftlicher Landesinteressen sorgen. Von diesen drei Zwecken kommt zweifellos dem Schutze der Bankengläubiger die überragende Bedeutung zu; dieser an sich zerfällt wieder in einen allgemeinen Schutz der Bankengläubiger und in einen Schutz speziell der Spareinleger. Mehr oder weniger dienen alle Vorschriften des Gesetzes dieser Aufgabe. In hervorragender Weise bezwecken aber den Schutz der Gläubiger:

1. die Normen über die innere Organisation der Banken, Art. 3 G;
2. die Normen über die eigenen Mittel und die Liquidität, Art. 4—5 G;
3. die Normen über die Jahresrechnungen und Bilanzen, Art. 6 G;
4. die Normen über die Kapitalherabsetzung, Art. 11—14 G;
5. die Normen über die Spareinlagen, Art. 15—16 G;
6. die Normen über die Ueberwachung und die Revision, Art. 18—22 G;
7. die besondern Bestimmungen über Fälligkeitsaufschub, Stundung, Konkurs- und Nachlassverfahren, Art. 25—37 G.

Unsere Aufgabe ist, in diesem Zusammenhange die Bedeutung der Vorschriften über die Ueberwachung und Revision als ein Mittel des Gläubigerschutzes zu betrachten. Dieser Abschnitt

ist von verschiedenen Seiten in den gesetzgebenden Behörden als der wichtigste Teil, als der „eigentliche Kern- und Angelpunkt" des Gesetzes bezeichnet worden. Der Gesetzgeber ist hier einen besondern Weg gegangen; er hat in bewusster Abweichung von ausländischen Praktiken eine obligatorische, jährliche Revision jeder Bank durch eine ausserhalb der Unternehmung stehende unabhängige, fachmännische Revisionsstelle vorgeschrieben. Eigentümlich ist ebenfalls die Lösung, dass die Revision durch Gesetz privaten Revisionsverbänden und Treuhandgesellschaften übertragen ist. Diese privaten Revisionsstellen haben schon vor Erlass des Bankengesetzes in der Schweiz eine seriöse und somit fruchtbare Tätigkeit entfaltet. Auf diese Tatsache dürfte sich das ganze Zutrauen stützen, das der Gesetzgeber diesen Institutionen entgegengebracht hat und ihnen heute noch entgegenbringt.

Vor dem Inkrafttreten des Bankengesetzes und des revidierten Obligationenrechtes regelten im schweizerischen Recht nur ganz wenige Normen die Kontrolle und die Revision. Es war einmal Art. 656 a. O. R., der Bezug hatte auf die Aufstellung der Bilanz und die Bewertung der Aktiv- und Passivposten. Ueber die interne Kontrolle haben die Art. 659—663 und 705 a. O. R. Auskunft gegeben. Diese Vorschriften waren weder hinsichtlich der vorzunehmenden Prüfung noch für die Verantwortlichkeit von umfassender Bedeutung. Es genügte, wenn der Revisor eine formelle, d. h. eine nur rechnerische Ueberprüfung der Bilanzposten vornahm; eine materielle Prüfung, d. h. eine Nachforschung über den wirklichen Wert und Bestand der Aktiven war nicht verlangt. Sogar die bundesgerichtliche Rechtsprechung sanktionierte diese Praxis in einem Urteil im Falle Haller contra Gewerbebank Basel vom 6. Juli 1908 (BGE, Bd. 34, II, 493), wo ausgeführt wird: „Darnach kommen diesen (den Revisoren) keine andern Funktionen zu als die gesetzlichen, die in Art. 659 ff., O. R. (jetzt a. O. R.) geregelt sind. Nach diesen Bestimmungen aber beschränkt sich die Aufgabe der Revisoren darauf, Bilanz und Rechnungen zu prüfen, und zwar ist mit dieser Prüfung eine solche rein kalkulatorischer Natur gemeint; die Revisoren haben allerdings das Recht, die Vorlage der Bücher und Belege zu begehren und den Kassenbestand festzustellen (Art. 660, a. O. R.), aber nicht unbedingt die Pflicht

dazu, und jedenfalls geht ihnen gesetzlich das Recht und die Pflicht der Prüfung der Geschäftsführung ab."

Dazu kommt, dass die Kontrollstelle die ihr vom Gesetzgeber ursprünglich zugedachte Aufgabe nicht richtig erfüllen konnte. Sie sollte die Verwaltung kontrollieren und daher mindestens mit ihr auf gleicher Stufe stehen. Praktisch bestand aber eine weitgehende Abhängigkeit der Kontrollstelle von der Verwaltung. Wie war da eine reelle und zuverlässige Kontrolle möglich? Weiter muss man wissen, dass die Kontrollstelle ihren Bericht der Generalversammlung zu erstatten hat: also Verantwortung gegenüber der Generalversammlung und Abhängigkeit von der Verwaltung. Graner schreibt darüber:[1]) „Die Kontrollstelle leidet eben letzten Endes am inneren Konflikt zwischen ihrer formalen Verantwortung gegenüber der sie wählenden Generalversammlung und ihrer faktischen Abhängigkeit vom Verwaltungsrate. Auch in diesem Falle erweist sich schliesslich das Gefühl der Abhängigkeit wirksamer als das der Verantwortung."

Diese dürftige, ja geradezu mangelhafte Regelung des Revisions- und Kontrollwesens durfte nicht mehr länger andauern. Eine strengere und schärfere Ordnung dieser Materie drängte sich gebieterisch auf. Das Ungenügen der gesetzlichen Vorschriften war in entscheidendem Masse bedingt durch die völlige Umgestaltung der modernen Wirtschaft, die gekennzeichnet ist durch die Bildung grosser Wirtschaftsgesellschaften und folglich durch Anhäufung grosser Kapitalien in den Händen Weniger. Das erfordert Verantwortung der Unternehmer, und zwar nicht nur Verantwortung gegenüber sich selbst, sondern Verantwortung gegenüber der Gesamtheit. Der Bürger ist Gläubiger oder gar Teilhaber dieser Unternehmungen. Der Ruin einer Gesellschaft zieht den Ruin vieler Bürger nach sich und bedeutet eine Schädigung der ganzen Volkswirtschaft.

Hier haben das neue Obligationenrecht und das Bankengesetz die Wandlung gebracht; sie haben neue rechtliche Normen für die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse geschaffen, und zwar das Obligationenrecht für die Handelsgesellschaften und Genossenschaften allgemein und das Bankengesetz speziell für die Bankinstitute.

[1]) Graner: Die Revision, Ueberwachung und Kontrolle nach rev. O. R. und Bankengesetz, Seite 14.

Für die Bankenrevision, mit der wir uns im weitern zu befassen haben, sind im Bankengesetz zahlreiche Vorschriften aufgestellt worden, die die Rechte und Pflichten der Revisionsstellen abgrenzen. Der grosse Fortschritt besteht im Verlangen einer materiellen Revision, der sich jährlich jede Bank zu unterziehen hat, gegenüber der frühern lediglich formellen Revision. Der Berichterstatter im Ständerat führte darüber folgendes aus:

> Der Revisionsbericht darf sich nicht auf das Ziffermässige beschränken, sondern hat sich über die materielle Richtigkeit und die Bewertung auszusprechen. Die Banken sind verpflichtet, der Revisionsstelle alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen. Die Revisionsstelle hat insbesondere ihr Augenmerk auf die Beobachtung der Vorschriften des Bankengesetzes, wie z. B. auf die Einhaltung der organisatorischen Vorschriften, die Frage der eigenen Mittel und der Liquidität, der richtigen Gliederung der Bilanz und der Auslandsanlagen zu richten. ... Werden von der Bank Uebelstände, die von der Revisionsstelle festgestellt worden sind, nicht behoben, so muss die Revisionsstelle der Bankenkommission Bericht erstatten." [2])

II. Die Revisionsstellen nach Bankengesetz.

Nach geltendem Recht dürfen Bankrevisionen nur von Revisionsverbänden und Treuhandgesellschaften durchgeführt werden (Art. 20, Abs. 1 G); Einzelrevisoren sind somit von dieser Tätigkeit ausgeschlossen. Der Gesetzgeber ist bei der Regelung dieser Frage vom Gedanken ausgegangen, dass Einzelpersonen im allgemeinen gegenüber der zu revidierenden Bank nicht über die nötige Autorität und Selbständigkeit verfügen, wie sie für solche wichtige und verantwortungsvolle Aufgaben unbedingt zu verlangen sind. Der Einzelrevisor wird dem verantwortlichen Organ der zu revidierenden Unternehmung gegenüber, von dem er direkt gewählt und honoriert wird, nicht das gleich hohe Mass von Unabhängigkeit bewahren können, wie etwa der Beamte einer Treuhandgesellschaft oder eines Revisionsverbandes, der

[2]) Stenographisches Bulletin Ständerat, 1934, Seite 196.

allein seiner Gesellschaft, bezw. seinem Verbande unterstellt und verantwortlich ist.

Revisionsverbände und Treuhandgesellschaften bilden also die nach Bankengesetz zulässigen Revisionsstellen. Eine Umschreibung dieser Gebilde finden wir im Gesetz nicht. Dagegen hat sie Graner begrifflich wie folgt dargestellt:[3])

„Die Treuhandgesellschaften sind zumeist in der Form von Handelsgesellschaften (im Sinne des rev. O. R.) organisierte erwerbswirtschaftliche Unternehmungen, welche die Bücher- und Bilanzrevision sowie die Vertretung von Gesellschafter- und Gläubigerinteressen zum Hauptgegenstand ihrer Unternehmungstätigkeit haben. Ihr Hauptzweck ist denn auch: die Revisionstätigkeit; die Prüfungstätigkeit, insbesondere Abschlussprüfungen und Spezialprüfungen verschiedener Art, wie Kredit-, Wirtschaftlichkeits-, Organisations-, Preisprüfungsfragen usw.; die Wirtschaftsberatung allgemeiner und besonderer Art, wie Steuer- und Devisenberatung, Finanzierungsberatung, Kartell- und Syndikatsfragen, Gesellschaftsgründungen usw.; die Treuhandgeschäfte, Bankgeschäfte, Vermögensverwaltungen, Testamentsvollstreckungen, Pfandhalterschaft, Konkursverwaltungen, Nachlassliquidationen, Sanierungen, Reorganisationen usw.; die Tätigkeit als gerichtliche Sachverständige, schiedsgerichtliche Funktionen usw.

Revisionsverbände sind Vereinigungen von Unternehmen (in der Regel Banken und Sparkassen) zum Zwecke der gemeinschaftlichen Organisation und der Schaffung einer gemeinsamen Revisionsstelle, von der sich die Verbandsinstitute revidieren lassen. Die Revisionsverbände, die ihre Entstehung privater Initiative verdanken, haben eine ausgezeichnete und erfolgreiche Tätigkeit entfaltet, wobei sie nicht nur Schäden und Misständen zufolge ihrer Revisionstätigkeit vorbeugen, sondern ihren Mitgliedern oft auch über momentane Schwierigkeiten hinweghelfen."

Eine Revisionsstelle kann nur Bankrevisionen vornehmen, wenn sie von der Bankenkommission als solche anerkannt worden ist

[3]) Graner: Die Revision, Ueberwachung und Kontrolle nach rev. O. R. und Bankengesetz, Seite 15.

(Art. 20, Abs. 1 G). Die zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Anerkennung durch die Bankenkommission sind in der Vollziehungsverordnung zum Bankengesetz (Art. 31 und 32) umschrieben. Wir haben dabei auseinander zu halten die Voraussetzungen, die ein Revisionsverband und die Voraussetzungen, die eine Treuhandgesellschaft für die Anerkennung zu erfüllen haben.

a) Ein Revisionsverband kann nach V. V. Art. 31, Abs. 1, lit. a, nur anerkannt werden, wenn ihm wenigstens zwölf Banken angeschlossen sind. Diese Mindestzahl ist vom Gesetzgeber verlangt worden, um einmal einer allzu grossen Zersplitterung im Revisionswesen vorzubeugen, und dann ist wieder der Gedanke wegleitend gewesen, dass ein Verband als Revisionsstelle um so mehr Autorität und Selbständigkeit besitzt, je grösser er ist.

Diese Verbände haben ein besonderes Organ zur Prüfung der Revisionsberichte und zur Begutachtung von Rechts-, Bank- und Revisionsfragen einzusetzen. Nach dem Protokoll der Expertenkommission vom 5. Februar 1935 ist dieser Passus aber einschränkend zu verstehen, und zwar in dem Sinne, dass die Leitung des Verbandes sich darauf beschränken kann, dem Organ nur jene Revisionsberichte zu unterbreiten, die wegen ernster Misstände bei der Bank zu wichtigen Bemerkungen Anlass geben. Im Organ dürfen weiter nur ein Viertel der angeschlossenen Banken vertreten sein. Wenn also einem Verband gerade das gesetzlich notwendige Minimum von zwölf Banken angehören, so können diese gemeinsam in das betreffende Organ drei Vertreter abordnen. Sind darin mehr als drei Sitze vorgesehen, so sind die übrigen durch aussenstehende Personen zu besetzen. Mit dieser Beschränkung der Vertreterzahl auf einen Viertel wollte der Gesetzgeber den Einfluss der Banken in diesem Organ nicht übermächtig werden lassen.

Eine vorübergehende Ausnahme von obiger Regelung stellt Art. 31, Abs. 3 V. V. dar, wonach Revisionsverbände, die vor Inkrafttreten des Gesetzes gegründet wurden, von der Bankenkommission auf Zusehen hin anerkannt werden können, auch wenn ihnen weniger als zwölf Banken angeschlossen sind, vorausgesetzt, dass sie für eine sachgemässe Revision Gewähr bieten. Mit dieser Bestimmung hat man die weitere Tätigkeit der „Fédération vaudoise des caisses de crédit mutuel, Vevey" sichern wollen, da ihr bei Erlass des Bankengesetzes bloss acht Institute angeschlossen

waren. Heute zählt dieser Verband aber wieder mehr als zwölf angegliederte Banken.

Selbstverständlich mag erscheinen, dass die Statuten, Reglemente und sonstigen Erlasse von Revisionsverbänden sämtlichen Bestimmungen des Bankengesetzes und den gestützt darauf erlassenen Verfügungen entsprechen müssen. Besonders erwähnt seien hier die Vorschriften des „Reglementes vom 9. September 1935 über die Abgrenzung des Tätigkeitsgebietes der von der eidgenössischen Bankenkommission anerkannten Revisionsstellen."

Lange Zeit war die Frage streitig, ob ein Revisionsverband nur seine Mitglieder oder auch Nichtmitglieder revidieren könne. Die neuere Praxis hat die etwas unkonsequente Lösung gebracht, dass ein Revisionsverband auch Nichtmitglieder revidieren kann und anderseits Mitglieder nicht unbedingt vom Verbande selbst revidiert werden müssen. Ein kantonaler Revisionsverband kann desgleichen auch ausserkantonale Bankinstitute kontrollieren. Sehr zu begrüssen ist eine Neuerung, die aus der Praxis herausgewachsen ist und die die Verbände dazu anhält, ein Garantiekapital zu schaffen, ähnlich wie bei den Treuhandgesellschaften, und eine Haftpflichtversicherung für den Verband und die einzelnen Revisoren abzuschliessen.

b) Etwas verschieden davon sind die Voraussetzungen für Treuhandgesellschaften, um als Revisionsstellen anerkannt zu werden. Auch hier ist die gleiche Absicht des Gesetzgebers zu erkennen, wie bei der Regelung der Voraussetzungen für Revisionsverbände, nämlich grosse bedeutende Gesellschaften entstehen zu lassen, die für das grosse Risiko, das immer auf einer Revisionsstelle lastet, mit ihrem guten Namen und beträchtlichen Vermögen einstehen können.

V. V. Art. 31, Abs. 1, lit. b, verlangt für Treuhandgesellschaften, die als Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften oder Genossenschaften errichtet sind, ein einbezahltes oder sichergestelltes Grundkapital von wenigstens hunderttausend Franken. Für Treuhandgesellschaften dagegen, die als Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften organisiert sind, schreibt lit. c des gleichen Artikels vor, dass diese wenigstens vier unbeschränkt haftende Gesellschafter zählen und eine Kaution von wenigstens hunderttausend Franken in bar oder in Wertschriften leisten müssen. Ueber Höhe und Art der Kautionsleistung ent-

scheidet die Bankenkommission. Bei Vorliegen besonderer Gründe und Verhältnisse hat die Bankenkommission immerhin auch Kautionsversicherungen als Uebergangslösung bis Ende 1936 für zulässig erklärt. In solchen Fällen haben die Versicherungsbedingungen auf das Bankengesetz und die Vollziehungsverordnung Bezug nehmen müssen und der Versicherungsvertrag musste der Bankenkommission unterbreitet werden. Nach Ablauf der genannten Frist waren diese Kautionsversicherungen ausnahmslos durch ein Bar- oder Wertschriftendepot zu ersetzen.

Wiederum vom Gedanken ausgehend, eine gewisse Einheitlichkeit in der Revisionspraxis zu sichern und einer Zersplitterung vorzubeugen, wird in Art. 32, Abs. 3, V. V. verlangt, dass sich Treuhandgesellschaften vor der Anerkennung darüber auszuweisen haben, dass sie Auftrag erhalten werden, eine oder mehrere Banken mit einer Bilanzsumme von zusammen wenigstens hundert Millionen Franken zu revidieren. Unter diese Norm fallen sowohl die Treuhandgesellschaften, die als Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften oder Genossenschaften organisiert als auch jene, die als Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft errichtet sind. Die Bestimmung ist ein Gegenstück zu Art 31, Abs. 1, lit. a, V. V., wo für Revisionsverbände eine Mindestzahl von zwölf Mitgliedern vorgeschrieben wird.

In Ausführung von Art. 20, Abs. 3 G betr. Unabhängigkeit der Revisionsstelle von der Geschäftsführung und der Verwaltung der zu revidierenden Bank, schreibt Art. 31, Abs. 4 V. V. vor, dass eine Treuhandgesellschaft eine Bank nicht revidieren darf, wenn diese durch ein Mitglied ihrer Geschäftsführung oder durch den Präsidenten, Vizepräsidenten oder Delegierten ihres für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs im gleichen Organ der Treuhandgesellschaft vertreten ist. Es ist dies keine finanzielle Unabhängigkeit, die zwischen Treuhandgesellschaft und Bank verlangt wird, sondern eine rein personelle. Im Verwaltungsrat der Treuhandgesellschaft dürfen nicht leitende Personen der zu revidierenden Bank sitzen. Nach dem Kommentar Rossy/Reimann soll dagegen umgekehrt gestattet sein, dass der Verwaltungsratspräsident der Treuhandgesellschaft Mitglied des Verwaltungsrates der Bank ist, da dies die Wirksamkeit der Revision nicht beeinträchtigt, denn der Präsident einer Treuhandgesellschaft hat selbst das grösste Interesse an

einer strengen Kontrolle einer Bank, deren Verwaltungsrat er als Mitglied angehört.[4])

Die besondere Stellung ausländischer Treuhandgesellschaften regelt Art. 31, Abs. 5, V. V.:

> „Ueber die Anerkennung ausländischer Treuhandgesellschaften erlässt die Bankenkommission besondere Vorschriften. Sie ist befugt, die Anerkennung solcher Gesellschaften von besondern Bedingungen abhängig zu machen, so von der Errichtung einer Zweigniederlassung in der Schweiz, von der Leistung einer Sicherheit oder von der Gewährung des Gegenrechtes durch den Staat, in dem die Treuhandgesellschaft ihren rechtlichen Sitz oder Hauptgeschäftssitz hat."

Die Bankenkommission hat bis jetzt noch keine generellen Vorschriften aufgestellt, sondern jeweilen nur für den Einzelfall eine Regelung getroffen. Nach der herrschenden Praxis sind die zu erfüllenden Bedingungen im einzelnen die folgenden:

aa) Errichtung einer Zweigniederlassung in der Schweiz;

bb) Leistung einer von der Bankenkommission zu genehmigenden Kaution von wenigstens hunderttausend Franken in bar oder Wertschriften.

cc) Die Erfüllung der Anforderungen, die von den inländischen Revisionsstellen im Bankengesetz und seinen Ausführungserlassen verlangt werden. Dagegen ist der Nachweis nicht zu erbringen, dass die Treuhandgesellschaft eine oder mehrere Banken mit einer Bilanzsumme von zusammen mindestens hundert Millionen Franken zu revidieren beauftragt ist, da die Einhaltung dieser Vorschrift eine unerwünschte Konkurrenzierung der inländischen Revisionsstellen durch ausländische Gesellschaften zur Folge hätte.

dd) Der betreffende ausländische Staat muss den schweizerischen Revisionsstellen Gegenrecht gewähren.

c) Die im folgenden Abschnitt aufgezählten Voraussetzungen sind sowohl von den Revisionsverbänden wie von den Treuhandgesellschaften zu erfüllen, wenn sie von der Bankenkommission als Revisionsstelle anerkannt werden wollen, währenddem die in den beiden vorangehenden Abschnitten umschriebenen Bedingungen nur für die eine Art der Revisionsstellen gültig sind.

[4]) Rossy/Reimann: Schweizerisches Bankgesetz, Seite 49, Anm. 8.

Die Revisionsstellen haben sich alle über eine für Bankrevisionen zweckentsprechende Organisation auszuweisen, die im Gesellschaftsvertrag, in den Statuten oder einem Reglement festgesetzt ist. Die Mitglieder der Geschäftsführung und die Revisoren, die Bankrevisionen zu leiten haben, müssen über eine gründliche Kenntnis der Banktechnik und der Bankrevision verfügen und einen guten Leumund haben. (Art. 31, Abs. 2, V. V.) Dieser Artikel hat nach der Praxis der Bankenkommission folgende Auswirkungen:[5])

1. Die einzelnen Organe sind gesondert aufzuführen mit klarer Umschreibung und Abgrenzung ihrer Kompetenzen; insbesondere sind die Befugnisse der mit der Revision betrauten oder dafür verantwortlichen Organe und Personen genau festzulegen. Dabei ist namentlich zu bestimmen, welche Organe oder Personen:

aa) die Revisionsarbeiten zu leiten haben und dafür verantwortlich sind;

bb) sämtliche Revisionsberichte der leitenden Revisoren einzusehen und zusammen mit den Revisoren zu unterzeichnen haben;

cc) juristische oder bank- und revisionstechnische Zweifelsfragen, sowie Revisionsberichte, die Bemerkungen enthalten, zu prüfen haben;

dd) darüber entscheiden, wenn der revidierten Bank eine Frist zur Behebung von Missständen anzusetzen ist;

ee) darüber entscheiden, wenn der Bankenkommission Bericht über Misstände oder über Sanierungsmassnahmen zu erstatten ist.

2. Wenn eine vom Revisorenstab (leitende Revisoren) getrennte, ständige Geschäftsführung (Direktion, Direktor usw.) besteht, so müssen sämtliche Revisionsberichte vom Direktor oder von dem zuständigen Mitglied der Direktion eingesehen und unterzeichnet werden. Andernfalls muss ein fachkundiges Mitglied oder ein aus fachkundigen Personen bestehender Ausschuss des Verwaltungsrates damit betraut werden.

3. In den Bestimmungen über die innere Organisation ist ausdrücklich auf die Schweigepflicht und das Berufsgeheimnis sowie auf die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit hinzuweisen.

[5]) Graner: Die Revision, Ueberwachung und Kontrolle nach rev. O. R. und Bankengesetz, Seite 57.

4. Die Geschäftszweige, welche die Revisionsstelle ausser der Bankenrevision betreibt, sind genau zu bezeichnen.

5. Hinsichtlich des Revisionsverfahrens sind folgende Grundsätze aufzustellen:

aa) Als Revisoren dürfen nur fachkundige und gutbeleumdete Personen angestellt werden.

bb) Die Revisoren dürfen ihre Tätigkeit erst aufnehmen, nachdem sie der Bankenkommission gemeldet worden sind.

cc) Ein bestimmtes Organ (Direktion, Ausschuss usw.) hat den leitenden Revisoren die zu revidierenden Banken zuzuteilen. Hat die Revisionsstelle mehrere leitende Revisoren, so würde es sich trotz der herrschenden Praxis der „festen" Zuteilung empfehlen, diese von Zeit zu Zeit zu ändern.

dd) Die für die Revision massgebenden Grundsätze sind kurz aufzuführen, eventuell durch Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Bankengesetzes, der Vollziehungsverordnung und der Erlasse der Bankenkommission.

ee) Es empfiehlt sich, Einzelheiten des Revisionsverfahrens in einer besonderen Anleitung für die Revisoren zusammenzustellen und diese Anleitung auf Grund der gemachten Erfahrungen von Zeit zu Zeit zu ergänzen.

ff) Der Bankenkommission sind die durchgeführten ordentlichen Revisionen wenigstens vierteljährlich zu melden.

Dem Anerkennungsgesuch haben die Revisionsstellen beizulegen (Art. 32, Abs. 2 V. V.):

1. Ihre Gesellschaftsverträge, Statuten und Reglemente.

2. Ihre Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der letzten zwei Geschäftsjahre, wenn der Verband oder die Gesellschaft seit wenigstens zwei Jahren besteht.

3. Ein Verzeichnis der Mitglieder ihrer für die Geschäftsführung sowie für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organe.

4. Ein Verzeichnis der Revisoren, die Bankrevisionen zu leiten haben, sowie Angaben über deren Lebenslauf.

Nach einem am 1. September 1938 herausgegebenen Verzeichnis gelten folgende Revisionsverbände und Treuhandgesellschaften als von der Bankenkommission im Sinne des Bankengesetzes anerkannte Revisionsstellen:

a) Revisionsverbände:

1. Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen, Bern.
2. Verband schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen), St. Gallen.
3. St. Gallischer Revisionsverband, Uznach.
4. Fédération vaudoise des caisses de crédit mutuel, Vevey.
5. Verband schweizerischer Lokalbanken, Spar- und Leihkassen, Zürich.
6. Revisionsverband zürcherischer Spar- und Leihkassen, Zürich.

b) Treuhandgesellschaften:

1. Kontroll- und Revisions-AG., Basel.
2. Office fiduciaire, d'organisation et d'expertises, Ofor S. A., Genève.
3. Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft REVISA, Zug.
4. AG. für Bankkontrolle, Zürich.
5. EXPERTA, Organisations- und Revisions-Treuhand AG., Zürich.
6. Gesellschaft für Bankrevisionen, Zürich.
7. „INDEP" Treuhand- und Revisions-Aktiengesellschaft, Zürich.
8. Neutra-Treuhand AG., Zürich.
9. Price, Waterhouse & Co., Zürich.
10. Schweizerische Revisionsgesellschaft AG., Zürich.

Den Revisionsstellen, einmal als solche von der Bankenkommission anerkannt, sind eine Reihe von Verpflichtungen auferlegt, die in Art. 33 V. V. niedergelegt sind. Danach sind sie verpflichtet:

a) der Bankenkommission jede Aenderung der Gesellschaftsverträge, Statuten und Reglemente mitzuteilen;

b) der Bankenkommission jede personelle Aenderung bei den für die Geschäftsführung sowie für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organen, ferner bei den Revisoren, die Bankrevisionen zu leiten haben, mitzuteilen. Die Bankenkommission ist befugt, über die Gründe des Ausscheidens solcher Revisoren oder unbeschränkt haftender Gesellschafter Auskunft zu verlangen;

c) von der Behandlung eines Revisionsberichtes diejenigen Personen der Revisionsstelle auszuschliessen, die einem nach

Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Statuten oder Reglementen für die Geschäftsführung verantwortlichen Organ der revidierten Bank angehören;

d) die Leitung von Revisionen nur Revisoren anzuvertrauen, deren Namen der Bankenkommission bekannt gegeben wurden;

e) der Bankenkommission die Erstattung des Revisionsberichtes an die revidierte Bank jeweilen vierteljährlich zu melden.

Die Bankenkommission hat die Möglichkeit, einer Revisionsstelle die Anerkennung zu widerrufen, sofern diese die vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, den auferlegten Verpflichtungen nicht mehr nachkommt und trotz Mahnung nicht unverzüglich für Abhilfe sorgt oder die Revisionen nicht mehr mit der Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Revisors durchführt (Art. 34 V. V.).

Der Entscheid der Bankenkommission über die Anerkennung einer Revisionsstelle und den Widerruf der Anerkennung ist der betreffenden Gesellschaft unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidungen der Bankenkommission steht den Revisionsstellen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zu gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege vom 11. Juni 1928, abgekürzt V. D. G. Mit der Einführung dieser Beschwerde hat man eine besondere Rekursmöglichkeit schaffen wollen. Dies war nötig, weil die Bankenkommission eine selbständige Verwaltungskommission des Bundes darstellt und somit die Möglichkeit einer Beschwerdeführung an den Bundesrat nicht besteht. Nach Art. 9 des genannten Bundesgesetzes ist zur Erhebung der Beschwerde berechtigt, wer in dem angefochtenen Entscheid als Partei beteiligt war oder durch den Entscheid in seinen Rechten verletzt worden ist (siehe BGE., Bd. 61, I, 145 und Bd. 62, I, 165). Ferner ist wichtig zu wissen, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach Art. 12 V. D. G. keine aufschiebende Wirkung hat, soweit sie ihr nicht durch vorsorgliche Verfügung des Präsidenten der zuständigen Kammer oder Abteilung des Bundesgerichtes verliehen wird. Der Entscheid der Bankenkommission über die Anerkennung oder den Widerruf der Anerkennung einer Revisionsstelle wird daher sofort verbindlich und vollstreckbar und nicht erst nach unbenutztem Ablaufe der

Beschwerdefrist. Auch die Einlegung der Beschwerde schiebt die Wirkung des Entscheides nicht auf. Nach Art. 185 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893, welcher auch für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde Gültigkeit hat, kann ein Gesuch um aufschiebende Wirkung erst nach Eingang der Beschwerdefrist und nicht schon der Beschwerde vorgängig gestellt werden.

Die Beschwerde ist binnen dreissig Tagen (Art. 13 V. D. G.) von der Eröffnung oder Mitteilung der Verfügung oder des Entscheides an gerechnet, dem Bundesgericht schriftlich einzureichen und hat die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung zu enthalten (Art. 178, Ziffer 8 des zit. Organisationsgesetzes). Das Verfahren ist schriftlich, wobei in der Regel nur ein einmaliger Schriftenwechsel stattfindet. Ausnahmsweise kann eine mündliche Schlussverhandlung angeordnet werden. Art. 13 V. D. G. unterstellt auch das Verfahren über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde dieser Norm. Das Urteil des Bundesgerichtes kann deshalb nicht mehr weitergezogen werden. Sobald es erlassen ist, kann auch das Verwaltungsgericht nicht mehr darauf zurückkommen, weder von amteswegen, noch auf ein Wiedererwägungsgesuch einer Partei hin, ausgenommen bei der Wiederaufnahme des Verfahrens im Wege der Revision, wenn das Urteil an bestimmten schweren Mängeln formeller oder materieller Natur leidet.

Der Zweck der Bankenkontrolle kann nur erreicht werden, wenn die Revision gewissenhaft und gründlich vorgenommen wird. Art. 20, Abs. 4 G verlangt, dass sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Revisors durchzuführen sei. Vor der Anerkennung einer Revisionsstelle hat die Bankenkommission auch zu prüfen, ob die Mitglieder der Geschäftsführung und die Revisoren, die Bankrevisionen zu leiten haben, über die nötigen Sachkenntnisse verfügen. Damit die Revisionsstellen jederzeit diesen Voraussetzungen genügen, sind sie verpflichtet, der Bankenkommission jede personelle Aenderung bei den für die Geschäftsführung, sowie für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organen, sowie bei den Revisoren, die Bankrevisionen zu leiten haben, mitzuteilen. Die Bankenkommission kann über die Gründe des Ausscheidens solcher Personen Auskunft verlangen.

Eine Revisionsstelle, die ihre Revisionen nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Revisors durchführt, haftet für jeden daraus entstehenden Schaden. Nach Art. 47, lit. a, G kann als Strafe Busse bis Fr. 20 000.— oder Gefängnis bis zu sechs Monate ausgesprochen werden; die beiden Strafen können verbunden werden. Bei Fahrlässigkeit ist die Strafe Busse bis Fr. 10 000.—.

In der Auswahl der Revisionsstellen sind die Banken im Rahmen der von der Bankenkommission anerkannten Revisionsverbände und Treuhandgesellschaften völlig frei. Eine schweizerische Bank kann sich auch eine ausländische, von der Bankenkommission anerkannte Revisionsstelle wählen. Die Banken haben die Wahl jeweilen spätestens bei Beginn des Rechnungsjahres zu treffen (Art. 36, Abs. 1, V. V.). Jedes Bankinstitut hat auch die prinzipielle Frage zu entscheiden, ob es einem Revisionsverband beitreten oder sich von einer Treuhandgesellschaft revidieren lassen will. Wir wollen versuchen, in sachlicher Betrachtung die Vor- und Nachteile dieser beiden Arten von Revisionsstellen gegeneinander abzuwägen. Revisionsverbände sind Zusammenschlüsse von Banken und Sparkassen mit dem Hauptzweck der fachmännischen Revision ihrer Mitglieder durch ein eigenes Inspektorat. Die Organe dieser Verbände, die die Verantwortung für eine sorgfältige und fachkundige Durchführung der Revision zu tragen haben, werden aus den Reihen der angeschlossenen Institute zusammengesetzt. Die Organ-Mitglieder kontrollieren sich also gewissermassen selbst, was wir als einen entschiedenen Nachteil der Revisionsverbände zu bewerten haben und dem Revisionsgedanken des Bankengesetzes nicht in jeder Beziehung gerecht werden kann. Dagegen ist hervorzuheben, dass in den Verbandsorganen durchgehend vorgebildete Bankfachleute tätig sind, und der gute Kontakt mit den revidierten Banken sich in dem Sinne vorteilhaft auswirkt, dass dem erstatteten Revisionsbericht grössere Beachtung geschenkt wird und für die richtige Behebung der festgestellten Uebelstände eine grössere Garantie besteht, als wenn die Revision durch eine Treuhandgesellschaft vorgenommen wird. Die in dieser Hinsicht von den Revisionsverbänden befolgte gute Praxis ist zu anerkennen; die Statuten des Revisionsverbandes bernischer Banken und Sparkassen schreiben beispielsweise vor, dass die Revisionsberichte innert zwei Mona-

ten nach Empfang von den zuständigen Organen der Verbandsmitglieder zu behandeln sind und ein Exemplar, begleitet von den nötigen Erläuterungen und Mitteilungen über die getroffenen Anordnungen, an den Verbandsvorstand zurückzusenden ist. Es ist Regel, dass die Banken zu allen Beanstandungen Stellung nehmen, sich zu rechtfertigen versuchen oder über die angeordneten Massnahmen Aufschluss geben.

Bei der Revision durch freie Treuhandgesellschaften ist als Vorteil festzuhalten, dass diese mit grösserer Unabhängigkeit und Selbständigkeit ihren Kunden gegenüber treten können als die Revisionsverbände, da sie doch fremd in den Betrieb hineinkommen. Belastend wird aber bei Treuhandgesellschaften das Klientenverhältnis wirken, und auch die im folgenden Absatz zu besprechende gesetzliche Erschwerung des Wechsels der Revisionsinstanz wird diesen Nachteil nicht zu beseitigen vermögen. Es ist Tatsache, dass die Banken in der Praxis immer wieder Mittel und Wege finden, um allzu kritisch eingestellte und ihnen deshalb nicht sehr angenehme Treuhandgesellschaften los zu werden.

Ueber den Wechsel der Revisionsinstanz bestimmt Art. 36, Abs. 2, V. V., dass ein solcher der Bankenkommission mitzuteilen und der Grund dafür anzugeben ist. Erst nach deren Zustimmung kann die neu bestimmte Gesellschaft ihre Tätigkeit aufnehmen Die Bank hat ihr den létzten Revisionsbericht zur Verfügung zu halten, damit sie von den Feststellungen der letzten Revisionsstelle Kenntnis nehmen kann. Mit obiger Vorschrift hat man es vermeiden wollen, dass, wie Graner [6]) sich ausdrückt, „eine Revisionsstelle auch nur im geringsten bei Abfassung eines gewissenhaften und revisionstechnisch einwandfreien, aber für die revidierte Gesellschaft wenig schmeichelhaften Berichtes, die Quittierung ihres Mandates zu befürchten hat.“ Die Wirksamkeit dieser Gesetzesbestimmung ist allerdings, wie ja oben schon erwähnt, äusserst fraglich.

III. Der Tätigkeitsbereich der Revisionsstellen.

Das Bankengesetz hat dem Tätigkeitsbereich der Revisionsstellen gewisse Schranken gesetzt. In den Verhandlungen der

[6]) Graner: Die Revision, Ueberwachung und Kontrolle nach rev. O. R. und Bankengesetz, Seite 70.

eidgenössischen Räte sind über die Frage, wo diese Grenzen zu ziehen seien, verschiedene Meinungen zum Ausdruck gekommen. Die Mehrheit des Nationalrates wollte eine absolute Unabhängigkeit der Revisionsstellen von den Banken, und zwar in dem Sinne, dass ihnen alle Geschäfte zu verbieten sind, die in den Tätigkeitsbereich der von ihnen kontrollierten Institute gehören. Im Ständerat dagegen führte der Kommissionsberichterstatter aus, dass mit dem Bankengesetz ein Gläubigerschutzgesetz und nicht ein Gesetz zur Regelung des Wettbewerbes geschaffen werden solle. Der radikale Antrag der Volkskammer, anfänglich scharf bekämpft von der Ständekammer, ist schliesslich Gesetz geworden.

Grundlage für die Ordnung dieser Frage bildet der Absatz 2 des Art. 20 G, wonach die als Revisionsstellen anerkannten Revisionsverbände und Treuhandgesellschaften sich ausschliesslich der Revisionstätigkeit und den damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Geschäften, wie Kontrolle, Liquidationen und Sanierungen, zu widmen haben. Die Besorgung von eigentlichen Bankgeschäften ist ihnen nicht gestattet. Der Bankenkommission ist das Recht eingeräumt worden, das Tätigkeitsgebiet der Revisionsstellen in einem Reglement zu umschreiben. Dieses ist am 9. September 1935 erlassen worden und ist betitelt: „Reglement über die Abgrenzung des Tätigkeitsgebietes der von der eidgenössischen Bankenkommission anerkannten Revisionsstellen." Dieser Erlass gibt uns den nähern Aufschluss. Vorweg muss es klar sein, dass den Revisionsinstanzen jede Form von eigentlichen Bankgeschäften und Vermögensverwaltungen verboten ist. Es ist ihnen also nicht gestattet, von einem Kunden Gelder oder Titel entgegenzunehmen und diese bei sich zu verwahren oder bei einer Bank auf Namen und Rechnung des Kunden zu hinterlegen. Dagegen hat es die Bankenkommission in dem oben zitierten Reglement für zulässig erklärt, für ein bei einer Bank angelegtes Geld- oder Wertschriftendepot die Buchhaltung zu besorgen und im Namen des Hinterlegers den Briefwechsel mit der Bank zu führen. Diese Konzession an die Revisionsinstanzen steht keineswegs in Widerspruch mit dem Verbot der Vermögensverwaltung nach Art. 20, Abs. 2 G, wie leichthin angenommen werden könnte. Die ratio dieser Bestimmung ist, die absolute Unabhängigkeit der Revisionsstelle von der Bank zu garantieren,

ihnen nicht Geschäfte zu gestatten, die Geschäfte der Bank sein können. Obige Berechtigung zur Buch- und Korrespondenzführung, die kein Konkurrenzgeschäft zum Bankgeschäft sein kann, steht daher im Einklang mit dem Vermögensverwaltungsverbot.

Nach Graner [7]) gehören sicher zu den erlaubten Geschäften einer Revisionsinstanz: neben der Bankenrevision die Besorgung von Kontrollen, Liquidationen, Sanierungen, Reorganisationen, Sekretariaten usw.; die Uebernahme von Funktionen eines Kommissärs in Fälligkeitsaufschubs-, Stundungs- und Sanierungsverfahren, eines Sachwalters in Nachlassverfahren, der Konkursverwaltung in Konkursverfahren; ferner die Verwaltung von Gläubigergemeinschaften bei Anleihensobligationen, bei Pfandnachlassverfahren.

Was unter „eigentlichen Bankgeschäften" zu verstehen ist, wird weder im Gesetz noch im Reglement der Bankenkommission gesagt. Eine einschränkende Interpretation in irgend einer Richtung kann hier nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht gerechtfertigt werden, und der Ansicht der Bankenkommission wird nicht mit Erfolg entgegengetreten werden können, wonach den Revisionsstellen jede Art von Bankgeschäften zum vorneherein verboten ist.

Nach Art. 2 des Reglementes haben die Revisionsstellen der Bankenkommission die Geschäftszweige zu bezeichnen, die sie ausser der Bankenrevision betreiben oder zu betreiben beabsichtigen. Diese hat hierauf zu prüfen, ob die angemeldeten Tätigkeiten mit einer wirksamen und unparteiischen Bankenrevision vereinbar sind und erlaubt werden können (Art. 3 Reglement).

Wenn der Bankenkommission mit dieser Bestimmung nur die Befugnis gegeben ist, die angemeldeten Geschäfte dahin zu prüfen, ob sie in irgend einer Weise Vermögensverwaltungen oder eigentliche Bankgeschäfte darstellen, um dann zu entscheiden, ob sie gestattet oder verboten werden sollen, so ist dagegen nichts einzuwenden.

Sollte sich aber die Bankenkommission aus obiger Norm, was mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, das Recht ableiten, den Revisionsstellen auch andere Geschäfte verbieten zu

[7]) Graner: Die Revision, Ueberwachung und Kontrolle nach rev. O. R. und Bankengesetz, Seite 62.

können, die nach ihrem Ermessen mit einer wirksamen und unparteiischen Revision nicht vereinbar sind, dann widerspräche diese Auslegung der ratio des Gesetzes. Wenn der Gesetzgeber im Schlusssatz des Art. 20, Abs. 2 G die Bankenkommission ermächtigt, das Tätigkeitsgebiet der Revisionsstellen in einem Reglement zu umschreiben, so hat er ihr damit lediglich eine administrative Aufgabe überbinden und ihr nicht die Zuständigkeit zu einer weitern Einschränkung des Geschäftsbereiches der Revisionsinstanzen einräumen wollen. Die Aufzählung im vorangehenden Satze des gleichen Artikels, wo steht: „Die Besorgung von eigentlichen Bankgeschäften und von Vermögensverwaltungen ist ihnen nicht gestattet", ist vielmehr als abschliessend zu betrachten. Beweis dafür ist die heftige Debatte in den gesetzgebenden Behörden, wo erst nach längerer Diskussion die beiden Geschäftszweige „Vermögensverwaltung" und „eigentliche Bankgeschäfte" in das Verbot haben aufgenommen werden können. Sollte sich die Praxis nach dieser Richtung entwickeln, so entbehrt sie der gesetzlichen Grundlage, ist sie contra jus.

Aus der gleichen Erwägung heraus ist meines Erachtens die Bestimmung in Art. 3, Abs. 2, des Reglementes vollständig überflüssig, wonach die Bankenkommission im Einzelfall die Geschäftszweige abzugrenzen hat, für die sie einer Revisionsstelle ausser der Bankenrevision eine Erlaubnis erteilen kann. Geschäfte, die mit Vermögensverwaltungen und eigentlichen Bankgeschäften in Beziehung stehen, dürfen laut gesetzlicher Vorschrift nicht ausgeübt werden, und die Bankenkommission hat zu achten, dass das Verbot nicht übertreten wird. Gegen andere Geschäfte kann sie aber, wie oben schon festgestellt worden ist, gar keinen Einspruch erheben.

Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Bankenkommission eine Revisionsstelle verpflichten, für die geführten Geschäftszweige eine gesonderte Verwaltung und Rechnungsführung einzurichten.

Als Sanktion zu obigen Bestimmungen sieht Art. 6 Reglement eine Ordnungsbusse bis eintausend Franken vor, wenn eine Revisionsstelle den Vorschriften des zitierten Reglementes oder den darauf gestützt erlassenen Anordnungen der Bankenkommission zuwiderhandelt. In schweren Fällen kann die Anerkennung als Revisionsinstanz widerrufen werden.

§ 3. Die gesetzlichen Verantwortlichkeiten

Der Zweck des Bankengesetzes soll sein, wie der Berichterstatter im Nationalrat ausführte: Schutz der Bankengläubiger, der Bankengesellschafter und damit im Zusammenhange auch Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft. Wahrlich ein hochgestecktes Ziel! Und es sind die Revisionsstellen, die für dessen Erreichung der Oeffentlichkeit in sehr hohem Masse verantwortlich sind. Sie sind die eigentlichen Hüter und Garanten für die richtige Durchführung und Handhabung der bankgesetzlichen Normen. Wenn der Gesetzgeber einerseits den Revisionsstellen äusserst verantwortungsvolle Aufgaben zugedacht und ihnen grosse Kompetenzen eingeräumt hat, muss er sich anderseits auch Garantien dafür geben, dass diese Aufgaben richtig erfüllt und die Kompetenzen nicht missbraucht werden: Diese Garantien sind die scharfen Verantwortlichkeitsbestimmungen für Revisoren und Revisionsgehilfen im Bankengesetz.

Wir müssen im weitern unterscheiden zwischen der zivilrechtlichen und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Revisionsstellen. Das Hauptgewicht liegt auf der letztern; auf sie soll daher zuerst eingegangen werden.

I. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Es sind zwei gesetzliche Tatbestände auseinanderzuhalten:

a) Art. 47, Abs. 1, lit. a G sagt, wer vorsätzlich als Revisor oder Revisionsgehilfe die ihm bei Durchführung einer Revision oder bei Abfassung oder Erstattung des Revisionsberichtes obliegenden Pflichten gröblich verletzt, die vorgeschriebene Aufforderung an die revidierte Bank zur Durchführung entsprechender Massnahmen unterlässt oder die vorgeschriebenen Berichte an die Bankenkommission nicht erstattet (Art. 19—21 G), wird mit Busse bis Fr. 20 000.— oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft; beide Strafen können verbunden werden. Handelt der Täter fahrlässig, so besteht die Strafe in einer Busse bis zu Fr. 10 000.—.

Von dieser Strafbestimmung werden alle Tätigkeitsgebiete der Revisionsstellen erfasst, die von nur einiger Wichtigkeit sind. Es werden deutlich zwei Tatbestände unterschieden, nämlich einer-

seits die Verletzung der Pflichten bei Durchführung einer Revision oder bei Abfassung oder Erstattung des Revisionsberichtes und anderseits die Verletzung der Vorschriften betreffend Aufforderung zur Durchführung entsprechender Massnahmen oder Berichterstattung an die Bankenkommission. Für den ersten Tatbestand ist eine „gröbliche" Verletzung der obliegenden Pflichten erforderlich. Für eine Revisionsstelle wird der Begriff der „gröblichen" Pflichtverletzung strenger auszulegen sein, als sonst üblich ist. Das ist bedingt durch die besondere Qualifikation zur Berufsausübung. Gröbliche Pflichtverletzung werden wir für einen Revisoren nicht nur annehmen können, wenn er gesetzlichen Vorschriften zuwiderhandelt, sondern auch dann, wenn er Pflichten verletzt, die normalerweise zu einer sorgfältigen, ordentlichen und sachkundigen Revision gehören. Wenn aber die Pflichtverletzung nicht als gröblich zu beurteilen ist, tritt dann Straflosigkeit ein? Dies ist zu verneinen; es ist vielmehr eine Bestrafung nach Art. 51 G zu erwarten, wonach mit einer Ordnungsbusse bis zu eintausend Franken belegt werden kann, wer den Vorschriften des Gesetzes, den darauf gestützt erlassenen Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt und nicht eine nach Art. 46 oder 47 G strafbare Handlung vorliegt.

Für den zweiten Tatbestand kann eine gröbliche Pflichtverletzung gar nicht in Betracht fallen. Bestrafung tritt ein, wenn die vorgeschriebene Aufforderung an die revidierte Bank zur Durchführung entsprechender Massnahmen nicht vorgenommen wird oder die vorgeschriebenen Berichte an die Bankenkommission nicht erstattet werden und die Revisionsstelle dazu verpflichtet wäre.

Unter die Bestimmung des Art. 47, Abs. 1, lit a G wird vor allem fallen, wer sich der Verletzung folgender Normen des Bankengesetzes schuldig macht:

1. Art. 19 G: Prüfung der Jahresrechnung nach Form und Inhalt;
2. Art. 20 G: Tätigkeitsbereich der Revisionsstellen;
3. Art. 21 G: Inhalt und Zustellung des Revisionsberichtes; Fristansetzung zur Behebung von Missständen; Berichterstattung an die Bankenkommission;
4. Art. 38 V. V.: Abfassung des Revisionsberichtes;

5. Art. 40 V. V.: Beilegung des Revisionsberichtes in den Fällen von Art. 21, Abs. 3 G;
6. Art. 41 V. V.: Zustellung des Revisionsberichtes an die Bank.

Graner[1]) vertritt in seinem Buche die Auffassung, dass unter diese Strafbestimmung auch derjenige falle, der den Vorschriften der „übrigen einschlägigen Ausführungserlasse" zuwiderhandelt und führt als Beispiel das Reglement der Bankenkommission vom 9. September 1935 über die Abgrenzung des Tätigkeitsgebietes der Revisionsstellen an. Das ist meines Erachtens nicht richtig. Die Strafbestimmung des Art. 47, Abs. 1, lit a G kann nicht auf alle Fälle von Verletzungen der Bestimmungen obigen Reglementes ausgedehnt werden. Die erwähnte Verfügung grenzt lediglich den Tätigkeitsbereich der Revisionsstellen ab und bürdet ihnen absolut keine Pflichten auf, die sie bei Durchführung einer Revision oder bei Abfassung oder Erstattung des Revisionsberichtes verletzen könnten. Zudem werden aber in Art. 6 des Reglementes die Strafsanktionen selbst festgelegt, die bei Verletzung seiner Bestimmungen eintreten. Es kann nämlich eine Ordnungsbusse bis zu eintausend Franken verhängt werden und in schweren Fällen kann überdies die Bankenkommission die Anerkennung als Revisionsstelle widerrufen.

b) In Art. 47, Abs. 1, lit. b G wird bestimmt:

Wer vorsätzlich als Organ, Beamter, Angestellter einer Bank, als Revisor oder Revisionsgehilfe, als Mitglied der Bankenkommission, Beamter oder Angestellter ihres Sekretariates, die Schweigepflicht oder das Berufsgeheimnis verletzt, wer hiezu verleitet oder zu verleiten sucht, wird gleichfalls mit Busse bis zu Fr. 20 000. — oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, wobei beide Strafen verbunden werden können. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis Fr. 10 000. —.

Durch den Erlass des Gesetzes ist die rechtliche Lage der Banken nicht unerheblich geändert worden. Es sind nicht mehr nur die wenigen Normen des gemeinen Handelsrechtes, die auf sie Bezug haben, sondern ein eigenes Gesetz regelt nun eingehend deren Rechtsverhältnisse. Durch das neue Gesetz werden die Banken in verschiedener Hinsicht gezwungen, über ihre Tätigkeit und ihre Geschäfte gewissen Behörden und namentlich den

[1]) Graner: Die Revision, Ueberwachung und Kontrolle nach rev. O. R. und Bankengesetz, Seite 144.

Revisionsstellen Mitteilungen zu machen. Das hat zur Folge, dass sie vielfach über Geschäfte Auskunft geben müssen, worüber sie sonst strengstes Geheimnis beobachten würden. So sind in Art. 8 G eine Reihe von Geschäften angeführt, vor deren Ausführung die Banken jeweilen der Nationalbank Kenntnis zu geben haben. Ferner können der Bundesrat oder ein Departement der Bundesverwaltung Mitteilung von wichtigen Geschäftsangelegenheiten einzelner Bankinstitute erhalten. Sodann ist hier an die Pflicht der Banken zu erinnern, der Revisionsstelle alle Aufschlüsse zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlich sind.

Demgegenüber ist zu bedenken, dass gerade für Bankinstitute, wie für keine andern wirtschaftlichen Unternehmungen, die Geheimhaltung gewisser Geschäftsvorfälle höchstes Gebot ist. Das Vertrauen des Publikums ist für die Existenz einer Bank eben das entscheidende Moment.

Der Gesetzgeber hat als unerlässliches Gegenstück zu den oben erwähnten Verpflichtungen eine Reihe von Schutzvorschriften zugunsten der Banken ins Gesetz aufgenommen. Es ist vornehmlich die Schweigepflicht für Personen, die infolge ihrer besonderen Stellung Kenntnis von Bankgeheimnissen erhalten. Wir haben in dieser Hinsicht das Folgende zu berücksichtigen:

1. Art. 9 G verpflichtet die Nationalbank, über die erhaltenen Mitteilungen das Geheimnis zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich aber nur auf die geschäftlichen Beziehungen der Nationalbank zu ihren Kunden.[2]) Die Mitglieder der Bankbehörden und die Beamten und Angestellten der Nationalbank sind bereits durch Art. 60 des Nationalbankgesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Die Mitglieder des Bundesrates und der Bankenkommission, sowie das Personal der Sekretariate haben über die ihnen bei der Vollziehung dieses Gesetzes bekannt gewordenen Tatsachen das Geheimnis zu bewahren. (Art. 23, Abs. 6 G.)

3. Ferner hat der Gesetzgeber die Revisionsstellen zur Wahrung des Geheimnisses über alle ihr bei der Revision bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, ausser gegenüber den zuständigen Organen der revidierten Bank und der Bankenkommission.

---

[2]) Rossy/Reimann: Schweizerisches Bankengesetz, Seite 34.

Gegenüber einzelnen der obengenannten Personen bestehen schon anderweitig Strafbestimmungen für die Verletzung der Schweigepflicht. Dies trifft zu für die Mitglieder des Bundesrates, die Mitglieder, Beamten und Angestellten der Schweiz. Nationalbank (Art. 60 Nationalbankgesetz), der eidgenössischen Darlehenskasse (Art. 10 des Bundesbeschlusses vom 8. Juli 1932 über die Errichtung einer Darlehenskasse) und der Bundesverwaltung. Alle die genannten Personen fallen unter die Bundesgesetzgebung über die zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten. Für alle andern Personen ist die strafrechtliche Sanktion für die in den Ziffern 1—3 angeführten Schweigepflichten in Art. 47, Abs. 1, lit. b G enthalten.

Die bis jetzt behandelte Schweigepflicht ist aber nur der eine Tatbestand der angeführten Strafbestimmung. Der zweite Tatbestand betrifft die Verletzung des Berufsgeheimnisses. Das Bankengesetz tritt auf diese Frage materiell nicht ein; das Berufsgeheimnis bestand schon vor Erlass des Gesetzes; sein Artikel 47 hat lediglich eine strafrechtliche Sanktion dazu eingeführt. Dr. Graner macht darüber die folgenden zutreffenden Ausführungen:[3])

> „Aus der Tatsache, dass wohl Vorschriften über die Schweigepflicht im Bankengesetz enthalten sind, aber keinerlei materielle Bestimmungen über das Berufsgeheimnis, ist zwingend zu schliessen, dass das Bankengesetz über das Berufsgeheimnis selbst nicht legiferieren, sondern dass es lediglich das gemäss dem dazumaligen Stande der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung schon vorhandene Berufsgeheimnis anerkennen und bestätigen wolle. Das Bankengesetz hat das Berufsgeheimnis nicht geschaffen, sondern nur anerkannt; sein Art. 47 ist deshalb nicht konstitutiv, sondern bloss approbierend und legitimierend für das beim Inkrafttreten des Bankengesetzes gemäss dem dazumaligen Stande der Gesetzgebung schon vorhandene Berufsgeheimnis. Die Bedeutung von Art. 47 G liegt also nicht darin, dass er das Berufsgeheimnis für die Banken neu geschaffen hat, sondern darin, dass er über den Mosaik

[3]) Graner: Die Revision, Ueberwachung und Kontrolle nach rev. O. R. und Bankengesetz, Seite 148.

der mannigfaltigen kantonalen Bestimmungen über das Bankgeheimnis, die meistens oder durchwegs leges incompletae ohne Strafsanktionen waren, gleichsam ein eidgenössisches Dach in Form einer einheitlichen Strafsanktion errichtet hat. Der Art. 47 G hat die leges imperfectae zu leges perfectae gemacht, er hat sie durch eine Strafsanktion verstärkt, aber er hat kein Berufsgeheimnis neu geschaffen, da, wo nicht schon vorher eines bestanden hat."

Das Berufsgeheimnis und mit ihm das Bankengeheimnis werden juristisch als ein Ausfluss der Persönlichkeitsrechte betrachtet und auf Art. 28 ZGB und Art. 41 und 49 OR gestützt. Das öffentliche Recht kann nun in höherem Interesse diese Geheimsphäre brechen. Es geschieht dies durch die Aufnahme der sog. Zeugnis- und Editionspflicht in den kantonalen Prozessgesetzen. Alle Kantone mit Ausnahme von Genf, Wallis, Neuenburg und Freiburg haben diese Pflicht in die Strafprozessordnungen aufgenommen und etwa die Hälfte der Kantone kennt sie in den Zivilprozessordnungen.

Für uns stellt sich nun die Frage: Wann verletzt der Revisor sein Berufsgeheimnis? Auf Grund der oben gemachten Ausführungen können wir antworten: Ein Revisor oder Revisionsgehilfe wird nach Art. 47, Abs. 1, lit. b, G. strafbar, wenn er Offenbarungen gegenüber der Oeffentlichkeit oder Privaten und Behörden macht, ohne dazu ein öffentlichrechtliches Gesetz (z. B. Strafprozess- oder Zivilprozessordnung oder das eidgenössische Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz) gezwungen oder von der Bank oder dem Bankkunden dazu ermächtigt zu sein. Dabei muss es sich um Offenbarungen über Tatsachen handeln, für die der Revisor oder Revisionsgehilfe gemäss der strengen Berufsstandsordnung zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Nicht strafbar ist dagegen der Revisor, wenn er z. B. dem Verwaltungsrate im Berichte die Namen bestimmter Debitoren bekannt gibt.

Für die Strafverfolgung schreibt Art. 50 G vor, dass dafür die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht anwendbar seien, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Strafverfolgung liegt den Kantonen ob. Verfahren und Strafvollzug richten sich also nach kantonalem Recht; dabei sind die Bestimmungen von Art. 247 ff. des Bundes-

gesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege betreffend „Das Verfahren in Bundesstrafrechtssachen, die von kantonalen Gerichten zu beurteilen sind" zu berücksichtigen. Erwähnenswert sind davon zwei Vorschriften: Art. 239 verpflichtet die kantonalen Gerichte, die Normen des obigen Bundesgesetzes über den bedingten Strafvollzug anzuwenden. Weiter geht es aus dem Art. 268 ff. hervor, dass gegen letztinstanzliche kantonale Verfügungen die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichtes zulässig ist. Die Oberaufsicht über den Strafvollzug steht aber dem Bunde zu (Art. 247 des zit. B. G.).

II. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit.

Wir werden später noch sehen, dass es möglich ist, die externe Revisionsstelle gleichzeitig mit den Funktionen der internen Kontrollstelle zu betrauen. Ein Revisionsverband oder eine Treuhandgesellschaft kann also zwei mögliche Stellungen gegenüber der zu revidierenden Bank einnehmen: Sie können lediglich als externe Revisionsinstanzen amten, oder sie können überdies noch als interne Kontrollstelle tätig sein. Diese beiden Tatbestände müssen wir auseinanderhalten, wenn wir die zivilrechtliche Verantwortlichkeit klar abgrenzen wollen.

a) Im Falle, wo die externe Revisionsstelle ausserhalb der innern Organisation der Bank steht, also nicht gleichzeitig als interne Kontrollstelle im Amt ist, richtet sich die zivilrechtliche Verantwortlichkeit gegenüber der revidierten Bank gemäss dem erteilten Auftrag nach allgemeinem Vertragsrecht (Art. 97 ff. O. R.) und dem Auftragsrecht (Art. 394 ff. O. R.). Hier ist wichtig zu wissen, dass die Revisionsstelle nicht etwa gegenüber den Gesellschaftern und den Gesellschaftsgläubigern haftbar ist, sondern nur der Bank als Unternehmung. Die Revision ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Revisors durchzuführen. Die Eignung dazu kann die den Auftrag erteilende Bank voraussetzen, da auf Seiten der Revisionsstelle eine Anerkennung der Bankenkommission vorliegen muss. Ungenügende Sachkenntnis, mangelnde Zeit oder schlechte Honorierung können nie als Exkulpation dienen.

b) Anders liegen die Verhältnisse, wenn die externe Revisionsstelle zugleich die Aufgaben der internen Kontrollstelle erfüllt.

In diesem Falle wird die Revisionsinstanz zu einem Organ der Bank. Das bedingt rechtlich, dass auf sie die Bestimmung über die Haftung aus Geschäftsführung, nämlich der Art. 41 des Bankengesetzes, wie für andere Bankorgane, anwendbar ist. Danach haften die mit der Geschäftsführung oder mit der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle einer Bank betrauten Personen sowohl der Bank als den einzelnen Gesellschaftern und Gläubigern für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen. Mit andern Worten will das sagen, dass sie für jeden Schaden haften, für eingetretenen Verlust und für entgangenen Gewinn. Das ist eine sehr strenge Haftungsbestimmung, wenn man bedenkt, dass nach altem Obligationenrecht die leitenden Organe einer Aktiengesellschaft lediglich für absichtlich zugefügten Schaden verantwortlich waren (Art. 647 a. O. R.) Das Bankengesetz hat diese Verantwortlichkeit verlangen können, weil es die Befugnisse und Rechte der einzelnen Bankorgane ebenfalls im Gesetz deutlich umschreibt und irgend welche Verwischungen nicht möglich sind. Der Gesetzgeber hat die Verantwortlichkeitsbestimmungen des Bankengesetzes, auf Antrag der Kommission des Ständerates, den entsprechenden aktienrechtlichen Vorschriften des damals im Entwurf gelegenen revidierten Obligationenrechtes nachgebildet.

Bezüglich des Gerichtsstandes ist im Gesetz keine Bestimmung enthalten. Es wäre also anzunehmen, dass für Verantwortlichkeitsfragen bei Bankorganen der Wohnsitz des Beklagten Gerichtsstand ist, gemäss der Vorschrift von Art. 59 der Bundesverfassung, wonach „der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnsitzes gesucht werden muss". Das neue Obligationenrecht hat in seinem Art. 761 noch einen zweiten Gerichtsstand geschaffen, nämlich den am Sitze der Gesellschaft für alle verantwortlichen Personen. Die Schaffung dieses sogenannten „einheitlichen Gerichtsstandes" birgt verschiedene Vorteile in sich. Die verantwortlichen Personen können alle beim Richter am Sitz der Gesellschaft eingeklagt werden. Sie brauchen aber nicht alle, damit dieser Gerichtsstand begründet wird, gleichzeitig belangt zu werden. Weiter hat der Kläger auch unter dieser Ordnung noch die Möglichkeit, den Beklagten

an seinem Wohnsitz einzuklagen. Das Bankengesetz hat von der Schaffung dieses einheitlichen Gerichtsstandes abgesehen. Der ständerätliche Berichterstatter hat sich wie folgt darüber geäussert: [4])

> „Eine Hauptdifferenz gegenüber der nationalrätlichen Kommission besteht darin, dass diese vorschlägt, einen besondern Gerichtsstand für alle Verwaltungsräte am Sitz der Gesellschaft einzuführen. Wir glauben, es sollte der Tendenz, bei irgendwelchen Spezialgesetzen besondere Gerichtsstände einzuführen, Widerstand geleistet werden und dem Bürger die verfassungsmässige Garantie des Wohnsitzgerichtsstandes gewahrt bleiben."

Henggeler [5]) stellt in seiner Abhandlung fest, dass das Bundesgericht in einem Entscheid in Bd. 62, I, 80 solche Gerichtsstandbestimmungen unter Anwendung der Grundsätze der Bundesverfassung über die Gewerbefreiheit für zulässig erklärt, wenn triftige Gründe dafür sprechen. Er fährt fort: „Das Bundesgericht hat aber auch festgestellt, dass nach Art. 113, Abs. 3, der Bundesverfassung derartige Gerichtsstandsbestimmungen, wie sie auch das Zivilgesetzbuch enthält, vom Bundesgericht nicht auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüft werden können."

Kann dieser einheitliche Gerichtsstand auch für Banken angewendet werden? Das Bankengesetz bestimmt darüber nichts, schliesst ihn also auch nicht aus. Der Art. 16 der Uebergangsbestimmungen zum neuen Obligationenrecht behält ausdrücklich die Vorschriften des Bankengesetzes vor. Wenn also im Bankengesetz über den Gerichtsstand nichts bestimmt wird, ergreift die aktienrechtliche Norm des Art. 761 O. R. Platz. Der einheitliche Gerichtsstand am Sitze der Gesellschaft nach Art. 761 O. R. gilt daher auch für Banken, die in der Form der Aktiengesellschaft organisiert sind. Ebenso ist die Bestimmung anwendbar für Banken, die in der Form der G. m. b. H. oder in der Form der Kommanditaktiengesellschaft errichtet sind, da die betreffenden Normen auf das Aktienrecht verweisen (Art. 827, bezw. 764 O. R.). Dagegen stehen bei Banken, die in die übrigen möglichen Ge-

[4]) Stenographisches Bulletin Ständerat, 1934, Seite 268.

[5]) Henggeler: Die zivilrechtlichen Verantwortlichkeiten im Bankengesetz und im neuen schweizerischen Aktienrecht, Seite 61.

sellschaftsformen gekleidet sind, die verantwortlichen Organangehörigen unter der Garantie von Art. 59 der Bundesverfassung, das heisst, sie können nur an ihrem Wohnort beklagt werden.

Die Verjährung von Verantwortlichkeitsansprüchen tritt in fünf Jahren ein, von dem Tage an gerechnet, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat (Art. 45 G). Auf jeden Fall aber endet die Frist nach Ablauf von zehn Jahren seit Vornahme der schädigenden Handlung. Wird jedoch die Klage aus einer strafbaren Tat hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt dies auch für den Zivilanspruch (Art. 45, Abs. 2 G analog Art. 60, Abs. 2 O. R.).

§ 4. Die Stellung gegenüber der zu revidierenden Bank

I. Allgemeines.

Die Stellung, die die Revisionsstellen gegenüber den von ihnen zu revidierenden Banken einnehmen, klar und deutlich zu umschreiben, ist eine ebenso schwere wie wichtige Aufgabe. Im Gesetz ist wohl eine grosse Anzahl von Bestimmungen über die Revision enthalten, so dass man fast glauben möchte, zu irgendwelchen Unstimmigkeiten in der Pflichtausübung der Revisionsstellen sollte es nicht kommen. In den meisten Fällen führen die konkreten Normen des Gesetzes eingehend ihre Rechte und Pflichten an. Das gleiche kann aber z. B. nicht gesagt werden von Art. 21, Abs. 3, wonach die Revisionsinstanz der Bank eine angemessene Frist zur Behebung von Missständen ansetzen muss, wenn sie Tatsachen feststellt, welche die Sicherheit der Gläubiger gefährden. Welche Tatsachen aber gefährden die Sicherheit der Gläubiger? Hier eine abschliessende Aufzählung zu geben ist unmöglich. Vielmehr ist es Sache der Revisoren, auf Grund ihrer langjährigen Erfahrung und ihrer überlegenen Sachkenntnis zu entscheiden, wo einzugreifen ist und wo nicht.

Dieser Paragraph soll eine Darstellung des Verhältnisses zwischen Revisionsstelle und Bank geben; es sollen die Rechte und

Pflichten der Revisionsstellen einerseits und diejenigen der Banken anderseits klargelegt werden.

Vorerst sei noch der weitverbreiteten Ansicht entgegengetreten, nach der unter Rechnungsrevision lediglich eine Kontrolle der Jahresrechnung zu verstehen ist, wo etwa die in der Bilanz ausgewiesenen Zahlen mit den Salden des Hauptbuches auf ihre Uebereinstimmung geprüft werden. Als Rechnungsrevision bezeichnen wir aber vielmehr eine Ueberprüfung des gesamten Rechnungswesens einer Unternehmung, soweit es irgendwie auf die Gestaltung der Jahresrechnung Einfluss hat. Die Revision muss sich mit den Fragen der Buchhaltung, der Kalkulation, der Statistik und der Bewertung befassen, die rechtliche Ordnungsmässigkeit der Geschäftsgebarung und des Rechnungswesens überprüfen, die Verpflichtungen und Haftungen feststellen; sie muss sich vergewissern, ob die ausgewiesenen Aktiven wirklich vorhanden, die Debitoren nicht gefährdet, ob die bilanzmässig ausgewiesenen Verbindlichkeiten durch die vorhandenen Aktiven ausreichend gedeckt sind und bei juristischen Personen das Grundkapital wenigstens zur Hälfte vorhanden ist. Nur wenn sich eine Revision in dem oben umschriebenen Rahmen bewegt, ist Gewähr geboten, dass sie ihren Zweck, die Lage des Unternehmens richtig zu beurteilen, voll erfüllt. Diese Art Revision dringt eben in die wirtschaftlichen Zusammenhänge ein, die für den Aufbau und die Entwicklung einer Bank von Bedeutung sind. Man nennt sie die materielle, im Gegensatz zu der nur rechnungsmässigen, formellen Revision.

Noch eine Frage bedarf hier der Abklärung. Art. 18 G verpflichtet die Banken, ihre Jahresrechnung jedes Jahr durch eine ausserhalb des Unternehmens stehende Revisionsstelle prüfen zu lassen. Diese externe Revisionsstelle hebt die vom gemeinen Recht für alle Gesellschaftsformen vorgeschriebenen internen Kontrollstellen nicht auf (vergleiche für die Aktiengesellschaft Art. 727 bis 731, für die Kommanditaktiengesellschaft Art. 768, für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Art. 819 und für die Genossenschaft Art. 906 bis 910 O. R.). Die Mitglieder der internen Kontrollstelle werden von der Gesellschafterversammlung gewählt und müssen von der Verwaltung und der Geschäftsführung unabhängig sein. Ihre Prüfungsarbeit muss seit der Herrschaft des neuen Obligationenrechtes nun auch materiell

sein und nicht mehr bloss formell, was aus den Art. 728 und 907 O. R. hervorgeht. Dabei werden die internen Kontrollstellen allerdings durch die externe Revision, wie sie das Bankengesetz in Art. 18 verlangt, nicht unerheblich entlastet. Die externe Revisionsstelle hat bekanntlich ebenfalls eine materielle Rechnungsprüfung vorzunehmen und für deren richtige Durchführung trägt sie doch die Hauptverantwortung und nicht die interne Kontrollstelle. Es ist möglich und rechtlich zulässig, dass die beiden Stellen zusammengelegt werden, und zwar so, dass die externe Revisionsinstanz gleichzeitig auch die Funktionen der internen Kontrollstelle ausübt. Dieses System der Verschmelzung beider Instanzen hat sich bis jetzt sehr gut bewährt, und es ist zu hoffen, dass in Zukunft noch mehr Bankunternehmungen dazu übergehen.

Für die Fälle, wo die interne und externe Revisionsstelle nicht vereinigt sind, gilt folgendes: Wenn eine Bank eine sachkundige Revisionsabteilung (interne Kontrollstelle) besitzt, so hat sie deren Berichte der externen Revisionsinstanz zu Verfügung zu halten. Um Doppelspurigkeiten möglichst zu vermeiden, sind diese Berichte bei der Durchführung der Revision in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Die externe Revisionsstelle darf sich aber auf sie nicht unbedingt verlassen; sie ist berechtigt und verpflichtet, diese internen Revisions- und Inspektionsberichte auf ihre Zuverlässigkeit hin zu überprüfen. Eine solche Ueberprüfung ist nicht etwa als eine Doppelspurigkeit in der Kontrolle zu betrachten, wovon das Gesetz abrät, denn die externe Revisionsstelle hat die Vermögenslage der Bank zu beurteilen und nicht das interne Inspektorat. Eine gewissenhaft durchgeführte interne Kontrolle kann sich aber arbeitsentlastend auf die externe Revision auswirken, was natürlich die Revisionskosten entsprechend zu vermindern vermag.

II. Die Rechte und Pflichten der Bank.

1. Damit die Revisionsstelle ihrer schwierigen Aufgabe gerecht werden kann, ist es notwendig, dass sie einen eingehenden und umfassenden Einblick in die Verhältnisse der Bank gewinnen kann. Der Gesetzgeber hat es für nötig erachtet, die Bankinstitute gesetzlich zu verpflichten, der Revisionsstelle Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren, ihr die Feststellung der Aktiven und Passiven zu erleichtern, sowie alle Aufschlüsse zu er-

teilen, die zur Erfüllung der Prüfungspflicht erforderlich sind. (Art. 19, Abs. 2 G). Der Berichterstatter im Ständerat hat sich darüber folgendermassen geäussert:[1])

> „Die Banken sind verpflichtet, der Revisionsstelle alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen. Die Revisionsstelle hat insbesondere ihr Augenmerk auf die Beobachtung der Vorschriften des Bankengesetzes, wie z. B. auf die Einhaltung der organisatorischen Vorschriften, die Frage der eigenen Mittel und der Liquidität, der richtigen Gliederung der Bilanz und der Auslandsanlagen zu richten."

Um dieser Pflicht des Art. 19, Abs. 2, G zu genügen, haben die Banken den Revisionsstellen nicht bloss die Belege für die formell richtige Rechnungsführung vorzulegen, sondern sie müssen es ihnen ermöglichen, in erster Linie die Bewertung der Aktiven zu überprüfen. Dazu ist die Vorlage sämtlicher Verträge, Korrespondenzen und unter Umständen weiterer Unterlagen erforderlich. Die Revisionsstelle muss auch die Möglichkeit haben, die innere Organisation der Bank nach Art. 3 G zu beurteilen und festzustellen, ob die Bankorgane sich praktisch an diese Organisation halten. Kurzum, die Bank hat ihrer Pflicht erst voll genügt, wenn sie vor der Revisionsstelle keine Geschäftsgeheimnisse mehr hat, die ihr für die Feststellung der Vermögenslage unerlässlich sind. Als notwendiges Gegenstück zu dieser Offenbarungspflicht der Bank ist in Art 47, lit. b G eine Schweigepflicht für Revisoren und Revisionsgehilfen verankert, worauf an anderer Stelle näher eingegangen worden ist.

Der Revisor, der die Revisionsarbeiten geleitet hat, muss im Revisionsbericht ausdrücklich erklären, ob er alle gemäss Art. 19, Abs 2 G verlangten Aufschlüsse erhalten habe (Art. 39, Abs. 1 V. V.). Kommt eine Bank dieser Pflicht nicht nach, so kann sie, bezw. die fehlbaren Personen, nach Art. 46, Abs. 1, lit. 1, des Gesetzes mit Busse bis zwanzigtausend Franken oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden; es ist möglich, beide Strafen zu verbinden.

2. Die Pflicht der Bank zur Einsichtnahme, und zwar zur gründlichen Einsichtnahme, des von der Revisionsstelle

[1]) Stenographisches Bulletin Ständerat, 1934, Seite 196.

erstatteten Revisionsberichtes kommt im Bankengesetz im Gegensatz zum alten Handelsrecht deutlich zum Ausdruck. Für die Feststellung der Verantwortlichkeiten innerhalb des leitenden Organs sind diese Vorschriften sehr wichtig. Der Revisionsbericht ist entweder bei den Mitgliedern des für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs in Umlauf zu setzen oder für sie zur Einsicht aufzulegen. Die Einsichtnahme ist unterschriftlich zu bestätigen. Der Bericht ist in einer Sitzung des Organs zu besprechen, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist (Art. 41, Abs. 3 V. V.). Bei Zuwiderhandlung kann eine Ordnungsbusse bis zu eintausend Franken nach Artikel 51 G verhängt werden. Wichtig ist weiter, dass bei den als juristische Personen, also als Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, G. m. b. H. oder Genossenschaften errichteten Banken, die Jahresrechnung der Generalversammlung erst zur Genehmigung vorgelegt werden darf, wenn die Mitglieder des für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs vom Revisionsbericht über die im Vorjahre genehmigte Jahresrechnung gemäss Art. 41, Abs. 3 G Kenntnis genommen haben (Art. 42 V. V.). Liegt in diesem Moment bereits der Revisionsbericht über die soeben abgeschlossene Jahresrechnung vor, so haben die Mitglieder des genannten Organs auch von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen, bevor der Generalversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung beantragt wird.

Es ist vor dem Erlass des Bankengesetzes vielfach vorgekommen, dass die Revisionsberichte lediglich von einem Ausschuss des Verwaltungsrates oder des für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs eingesehen und den übrigen Mitgliedern vorenthalten wurden. Aus den Art. 41, Abs. 3 und Art. 42 G dürfte hervorgehen, dass eine solche Praxis dem Willen des Gesetzgebers nicht mehr entspricht und es nun gesetzliche Pflicht des gesamten für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle einer Bank verantwortlichen Organs ist, vom Revisionsbericht Kenntnis zu nehmen und ihn gemeinsam zu behandeln. Auch mit den Art. 714 und 717 O. R., wonach es dem Verwaltungsrat gestattet ist, Ausschüsse zur Vorbereitung und Erledigung gewisser Geschäfte zu bilden, wird man nicht durchdringen können, da diesen Rechtsnormen bloss subsidiären Charakter zukommt. Die Spezialvorschriften des Bankengesetzes

gehen diesen vor. Die Delegation dieser Pflicht an einen Ausschuss würde übrigens auch mit den Verantwortlichkeitsbestimmungen des Art. 41 G in Widerspruch stehen und die Verantwortlichkeiten der leitenden Organe überhaupt verwischen.

3. Der Revisionsbericht ist von der externen Revisionsstelle nicht etwa der Generalversammlung, sondern dem für die Verwaltung verantwortlichen Organ zu erstatten. Wir werden darauf noch an anderer Stelle eingehender zu sprechen kommen; hier sei nur eine in diesen Zusammenhang gehörende Frage abgeklärt. Wenn eine Revision ergibt, dass bei der überprüften Bank gewisse Unstimmigkeiten eingetreten sind, könnte der Verwaltungsrat dieses Institutes leicht in Versuchung geraten, der Generalversammlung nicht den ausführlichen, sondern lediglich einen summarischen Revisionsbericht vorzulegen. Das ist nicht statthaft; denn solche kurz zusammengefasste Berichte geben ein absolut unzuverlässiges und unklares Bild von der wirklichen Lage der Bank und sind infolgedessen geeignet, die Gesellschafter irrezuführen. Die Bankenkommission hat daher den Banken ein solches Vorgehen in einem Rundschreiben konsequent untersagt.

III. Die Rechte und Pflichten der Revisionsstellen.

Der Gesetzgeber hat den Revisionsstellen eine ganze Reihe von wichtigen und verantwortungsvollen Aufgaben zugewiesen. Sie haben darüber zu wachen, dass die von ihr zu revidierende Bank allen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften nachlebt. Es sind damit nicht nur die Vorschriften des Bankengesetzes und seiner Ausführungserlasse gemeint, sondern auch die Normen des Z. G. B., des O. R. und anderer Bundes- und kantonaler Gesetze, sowie alle Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, der Statuten und Reglemente.

Auf Grund all dieser gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen und auch auf Grund der befolgten Praxis können wir für die Revisionsstellen folgendes Pflichtenheft zusammenstellen:

1. In der Uebergangszeit hatten die Revisionsstellen dafür zu sorgen, dass Banken, deren innere Organisation den Vorschriften von Art. 3 G nicht genügte, und Unternehmen, deren Firmabezeichnung oder Tätigkeit den Normen von Art. 1, Abs. 3 oder von Art. 15, Abs. 1 G nicht entsprach, sich den neuen Bestim-

mungen innert drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes angepasst haben (Art. 52, Abs. 1 G). Die Uebergangsfrist ist am 1. März 1938 abgelaufen; seither muss allen Vorschriften des Bankengesetzes genügt werden.

2. Stellt die Revisionsstelle bei der Revision Verletzung gesetzlicher Vorschriften von seiten der Bank fest, so hat sie ihr eine angemessene Frist zur Behebung der Unstimmigkeiten anzusetzen (Art. 21. Abs. 3 G). Bei einer solchen Fristansetzung soll der Revisor sich nicht allzu sehr an das Gesetz klammern, sondern sich vielmehr von praktischen Erwägungen leiten lassen. Frick hat in seinem Vortrage über „Grundsätze der Revisionstechnik bei bankengesetzlichen Revisionen“ [2]) über diese Frage die folgenden Aeusserungen gemacht: „Zur Ansetzung einer Frist im Sinne von Art. 21 G ist zu sagen, dass auch hier der Revisor nicht nur mit Takt, sondern auch mit Verständnis vorgehen soll. Es wurde bei den parlamentarischen Beratungen über das Bankengesetz darauf hingewiesen, dass dessen Wirkung weitgehend eine erzieherische sein soll. In diesem Sinne muss auch die Revision zum mindesten in den ersten Jahren aufgefasst werden, wo immer es sich um Verletzungen gesetzlicher Vorschriften handelt, welche die Sicherheit der Gläubiger n i c h t gefährden. In solchen Fällen genügt meist schon der einfache Hinweis, um die Bank zur Ergreifung der notwendigen Massnahmen oder zur Abhilfe zu veranlassen. Bloss wenn man es mit einer gewissen Renitenz zu tun hat oder mit so bedeutenden Verletzungen, dass dadurch die Sicherheit der Gläubiger gefährdet werden kann, ist eine Frist anzusetzen. Je nach der Gefahr und Verbesserungsmöglichkeit kann sie länger oder muss sie kürzer sein. Der Revisor hat dann die Pflicht, nach Ablauf der Frist die notwendige Prüfung über die Behebung der Beanstandungen durchzuführen und der Geschäftsleitung über seinen Befund Bericht zu ersatten.“

Kommt beispielsweise die Revisionsstelle zum Entschluss, eine Frist zur Behebung der Misstände anzusetzen und kommt die Bank dieser Aufforderung zur Beseitigung dieser Unstimmigkeiten nicht nach, so ist die Revisionsinstanz verpflichtet, der Bankenkommission darüber Bericht zu erstatten. Art. 40 V. V.

[2]) Abgedruckt in der „Schweizerischen Bankpersonalzeitung“, in Nr. 11—21, Jahrgang 1938.

verlangt, dass in solchen Fällen der Revisionsbericht beizulegen ist.

3. Im Bankengesetz sind eine Reihe von Ausnahmebestimmungen für diejenigen Privatbankiers aufgestellt, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen. Art. 4, Abs. 4 G bestimmt, dass für diese Firmen kein bestimmtes Verhältnis der eigenen Mittel zu den gesamten Verbindlichkeiten festgesetzt werde, nach Art. 5, Abs. 2 G sind sie von der Verpflichtung zur Ueberführung von wenigstens eines Zwanzigstels des jährlichen Reingewinnes in einen Reservefonds enthoben und Art. 6, Abs. 6 G befreit sie von der Aufstellung der Jahresbilanz auf das Halbjahres- bzw. Vierteljahresende und deren Veröffentlichung.

Wie man sieht, sind es nicht ganz unbedeutende Erleichterungen, die den Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, gesetzlich gewährt werden. Für eine solche Firma ist es daher von Wichtigkeit, ob der Begriff der öffentlichen Empfehlung zur Annahme fremder Gelder für sie zutrifft oder nicht. Diese Frage zu entscheiden ist durch Ausführungserlass der Bankenkommission vom 28. Februar 1936 betr. „Abgrenzung der Privatbankiers von Börsenagenten und Börsenfirmen, Vermögensverwaltern, Notaren und Geschäftsagenten. Begriff der öffentlichen Empfehlung zur Annahme fremder Gelder" in die Zuständigkeit der Revisionsstellen gestellt worden (Abs. C, lit. c des Erlasses). Die Art. 3, Abs. 3 und Art. 5, Abs. 1, lit. a und b V. V. haben das Entscheidungsrecht primär der Bankenkommission übertragen, die es aber ihrerseits in dem obenerwähnten Erlass den Revisionsinstanzen delegiert hat.

Die Revisionsinstanzen haben bei der Prüfung dieser Frage von der Umschreibung des Begriffes in Art. 3 V. V. auszugehen, wonach eine öffentliche Empfehlung vorliegt, wenn sie durch die Presse, durch Rundschreiben an Personen, die nicht zur Kundschaft gehören, oder durch sonstige Auskündigung in den Schaufenstern oder ausserhalb der Geschäftsräume verbreitet wird. Ferner haben sie festzustellen, ob Publikumsgelder in Form von Obligationen, Kassascheinen, Kontokorrenten usw. entgegengenommen werden. Der Tatbestand der öffentlichen Empfehlung ist solange gegeben, als die Firma mit diesen Publikums-

geldern arbeitet. Sie fällt erst unter den Begriff des Privatbankiers, der sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfiehlt, wenn die Publikumsgelder restlos zurückbezahlt worden sind und keine öffentliche Empfehlung im Sinne von Art. 3 V. V. mehr getätigt wird.

4. Eine weitere wichtige Aufgabe kommt den Revisionsstellen zu, wenn eine Bank, die als Aktiengesellschaft oder Kommanditaktiengesellschaft errichtet ist, eine Herabsetzung des Grundkapitals durch Rückzahlung von Aktien durchführen will. Artikel 11 G bestimmt, dass für die Durchführung eines solchen Verfahrens die einschlägigen Vorschriften des Obligationenrechtes, unter Vorbehalt folgender Normen, gelten:

a) Die Generalversammlung darf die Kapitalherabsetzung nur beschliessen, wenn durch besondern Revisionsbericht festgestellt ist, dass die Forderungen der Gläubiger auch durch das herabgesetzte Kapital voll gedeckt sind und die Liquidität gesichert ist.

b) Die Kapitalherabsetzung darf durchgeführt werden nach Ablauf von zwei Monaten von dem Tag an gerechnet, an dem der Beschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche in statutarischer Form bekannt gemacht worden ist und nachdem diejenigen Gläubiger, die innert dieser Frist ihre Ansprüche anmelden, ausbezahlt oder sichergestellt worden sind.

c) Ein aus der Kapitalherabsetzung allfällig sich ergebender Buchgewinn ist, soweit er nicht zur Abschreibung gefährdeter Aktiven oder zu Rückstellungen für solche Aktiven beansprucht wird, in den Reservefonds zu legen.

Mit der Erstattung des unter Ziffer a verlangten besondern Revisionsberichtes ist gemäss ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung diejenige Revisionsstelle zu beauftragen, die die letzte Jahresrechnung revidiert hat, da diese doch die Gesellschafts- und Vermögensverhältnisse der betreffenden Bank am besten kennt (Art. 43 V. V.).

Die Kapitalherabsetzung bei Handelsgesellschaften ist ein ebenso heikles wie schwieriges Problem. Die Revisoren haben die besondere Revision vorsichtig durchzuführen und auf die speziellen Verhältnisse des Institutes Rücksicht zu nehmen. Kapitalreduktionen kommen häufig vor in Zeiten wirtschaftlicher Depression. In solchen Momenten nehmen bei den Unternehmungen die fremden Mittel allgemein ab, und trotzdem ist es für

eine Bank wesentlich, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen den fremden und den eigenen Mitteln bestehen bleibt, oder mit andern Worten, wenn bei einer Bank die fremden Gelder sich vermindern, sollen auch die eigenen abnehmen. Das kann durch Reduktion des Aktienkapitals geschehen. Das Bankengesetz hat der Kapitalherabsetzung besondere Aufmerksamkeit geschenkt, einesteils weil Missbräuche bei Durchführung dieses Verfahrens bei gehandelten Bankaktien doch möglich sind und anderseits weil Kapitalrückzahlungen bei Banken geeignet sind, Unruhen und Misstrauen beim Publikum auszulösen.

Der in Art. 11 G verlangte besondere Revisionsbericht ist der Generalversammlung, die die Kapitalherabsetzung beschliessen soll, zu erstatten. Es ist darin festzustellen, dass die Forderungen der Gläubiger auch durch das herabgesetzte Kapital voll gedeckt sind und die Liquidität erhalten bleibt. Der Revisionsbefund muss sich selbstverständlich auf den Vermögensstand der Bank beziehen, der nur kurze Zeit vor dem Datum des Kapitalherabsetzungsbeschlusses zurückliegt und darf nicht auf Grund eines veralteten Revisionsberichtes gegeben werden.

5. In Art. 21, Abs. 4 G werden die Revisionsstellen verpflichtet, der Bankenkommission sofort Bericht zu erstatten, wenn sie feststellen, dass die Gläubiger der Bank nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind. Damit ist wiederum die Entscheidung einer Frage, die nicht nur für die Bank, sondern auch für die Gläubiger und somit für grössere und kleinere Bevölkerungskreise von entscheidender Bedeutung sein kann, in die Zuständigkeit der Revisionsinstanzen gelegt. Praktisch dürfte sich diese Bestimmung dahin auswirken, dass die Revisionsstelle sofort eine Liquidationsbilanz erstellt, sobald die Lage einer Bank als gefährdet zu betrachten ist. Dadurch erhalten die zuständigen und verantwortlichen Organe einer Bank Aufschluss über wunde Stellen ihres Institutes und haben so unter Umständen die Möglichkeit, noch rechtzeitig Missstände zu beheben.

6. Da die Genossenschaftsform wegen der mangelnden Stabilität des Grundkapitals für Banken, die besonders konjunkturempfindliche Geschäfte pflegen, ungeeignet ist, hat das Bankengesetz die Rechtsform der Genossenschaft für neu errichtete Handelsbanken verboten. Neue Handelsbanken dürfen nicht mehr als Genossenschaften errichtet werden. Wenn eine bestehende Ge-

nossenschaftsbank sich nachträglich zur Handelsbank entwickelt, so ist ihr von der Bankenkommission eine Frist anzusetzen, innerhalb der sie sich in eine Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder G. m. b. H. umzuwandeln hat (Art. 13 G). In Wirklichkeit kann natürlich nicht die Bankenkommission überprüfen, welche Genossenschaftsbanken diese Entwicklung durchgemacht haben. Es ist vielmehr besondere Aufgabe der Revisionsstelle festzustellen, welche Genossenschaftsbanken Handelsbanken geworden sind und sie zutreffendenfalls auf die Umwandlungspflicht nach Art. 13 G aufmerksam zu machen. Dabei hat die Revisionsstelle die betreffende Bank auf die erleichternden Vorschriften über die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder G. m. b. H. nach den Bestimmungen des Art. 14 G hinzuweisen. Diese Normen haben bereits in einigen praktischen Fällen Anwendung gefunden. So sind die Banque Populaire Genevoise, die Schweiz. Genossenschaftsbank, der Crédit valaisan, der Crédit Agricole de Grandson und die Gewerbekasse Baden von der Genossenschaftsform ohne Liquidation in andere Gesellschaftsformen umgewandelt worden.

7. Der Revisionsstelle steht ferner die Pflicht zu zu prüfen, ob die Verwaltungsratsmitglieder die in den Statuten vorgeschriebene Zahl von Pflichtaktien hinterlegt und die Mitglieder der Geschäftsführung und die übrigen Beamten und Angestellten die allfällige vorgeschriebene Kaution geleistet haben. Die Pflicht zur Hinterlegung von Aktien für Verwaltungsratsmitglieder ist in den Art. 709 und 710 O. R. festgelegt, wo unter anderm bestimmt wird, dass sie dies für die Dauer ihres Amtes und am Sitze der Gesellschaft zu tun haben; vor ihrer Entlassung dürfen die Aktien nicht zurückgegeben werden.

8. Durch Erlass der Bankenkommission vom 9. September 1935 betr. „Unterstellung der Finanzgesellschaften unter das Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen" ist den Revisionsstellen die spezielle Aufgabe übertragen worden, im Falle der Revision einer Bank, die alleinige Geldgeberin einer bankähnlichen Finanzgesellschaft ist, ihre Untersuchungen nicht nur auf die Bank, sondern auch auf die betreffende Finanzgesellschaft auszudehnen. In der Praxis kommt es vor, dass solche Finanzierungen ganz beträchtliche Summen ausmachen und so

die finanzierende Bank und die Finanzgesellschaft auf Gedeih und Verderben miteinander verknüpft werden. Wenn daher der Revisionsbericht nur ein einigermassen zuverlässiges Bild von der Solidität der finanzierenden Bank geben soll, ist es unumgänglich erforderlich, dass darin auch Angaben über die finanzielle Lage und die Zahlungsbereitschaft der Finanzgesellschaft enthalten sind.

9. Ueber die Stellung der Revisionsinstanzen gegenüber den Geschäftsstellen ausländischer Banken in der Schweiz ist das Folgende zu sagen: Die rechtliche Lage dieser Zweigniederlassungen ist geregelt in der „Verfügung der eidgenössischen Bankenkommission betreffend die Ausübung der Geschäftstätigkeit durch ausländische Banken in der Schweiz" vom 15. Februar 1936. Die Geschäftsstellen ausländischer Banken haben ihre Jahresrechnungen und die Vertreter ausländischer Banken ihre Buchführung ebenfalls jedes Jahr durch eine anerkannte Revisionsstelle nach Art. 20 G prüfen zu lassen. Diese Revision ist genau wie bei einer schweizerischen Bank nach den Grundsätzen von Art. 19 und 21 G und Art. 38 V. V. durchzuführen. Der Bericht ist dem Präsidenten des für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs der ausländischen Bank, sowie dem verantwortlichen Leiter der Geschäftsstelle oder dem Vertreter zu erstatten. Für die Revisionsstelle ist die Bestimmung von Wichtigkeit, wonach sie die Bankenkommission zu benachrichtigen hat, wenn sie es im Interesse der Gläubiger für notwendig erachtet, nähern Aufschluss über die wirkliche Vermögenslage des Gesamtunternehmens zu erhalten. In solchen Fällen hat die Bankenkommission einen besondern Revisionsbericht über das ausländische Unternehmen einzufordern. Dabei kann es ihr nicht gleichgültig sein, von wem ihr dieser Bericht erstattet wird; nach der oben genannten Verfügung steht der Bankenkommission das Genehmigungsrecht für die betreffende ausländische Revisionsgesellschaft zu, die die besondere Revision durchzuführen hat. In allen diesen Fällen wird zudem die Bankenkommission dem Bundesrat beantragen, die Geschäftsstelle oder den Vertreter der ausländischen Bank zur Leistung einer Sicherheit zu verpflichten. (Siehe Art. 5, 10, 11 und 12 der Verfügung.)

10. Hingewiesen sei endlich noch auf eine Verpflichtung der

Revisionsstellen, die allerdings nicht direkt aus dem Gesetz hervorgeht, der aber doch einige Bedeutung zukommt. Den Revisionsinstanzen ist es nicht gestattet, bei Feststellung von Missständen vor Abfassung des Berichtes mit den zuständigen Gesellschaftsorganen über die Beseitigung dieser Unstimmigkeiten zu konferieren und diesen hiefür gar eine Frist anzusetzen. Graner schreibt: [3])

> „Es ist gesetzwidrig und kann eine zivilrechtliche, ja sogar eine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen... Ein solches Bereinigungsprocedere vor Abfassung des definitiven Revisionsberichtes würde jeden Revisionsbericht wertlos und damit die Revision im gesamten illusorisch machen."

Allfällig festgestellte Misstände sind unter allen Umständen im Revisionsbericht aufzuführen. Mit den verantwortlichen Gesellschaftsorganen über die Behebung dieser Unstimmigkeiten Vereinbarungen zu treffen, ist später ausschliesslich Sache des zuständigen Organs der Revisionsstelle und niemals des einzelnen Revisors.

11. Durch den Revisionsbericht soll es die Revisionsstelle dem für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organ der Bank ermöglichen, sich ein Bild von der wirklichen Vermögens- und Liquiditätslage des Institutes zu machen und sich zu vergewissern, ob die bilanzmässig ausgewiesenen Verbindlichkeiten durch die vorhandenen Aktiven gedeckt sind und ob das Grundkapital wenigstens zur Hälfte erhalten ist. Der Bericht darf nicht lediglich das Schlussergebnis der Revision enthalten, denn auf Grund der Ausführungen und Feststellungen im Bericht müssen die verantwortlichen Instanzen der Bank den Uebelständen auf den Leib rücken und sie beseitigen können. Der Bericht muss von den Revisionsstellen mit grösster Sorgfalt abgefasst werden, damit er bei den Banken eingehende Beachtung findet und so die vom Gesetzgeber erhoffte erzieherische Wirkung ausüben kann.

Um dafür eine gewisse Sicherheit zu besitzen, hat es der Gesetzgeber für notwendig erachtet, den Revisionsstellen eingehende und umfassende Richtlinien zu geben. Art. 38 V. V. führt eine

[3]) Graner: Die Revision, Ueberwachung und Kontrolle nach rev. O. R. und Bankengesetz, Seite 128.

Reihe von Punkten an, die im Revisionsbericht immer zu behandeln sind; wir geben den Artikel seiner Wichtigkeit wegen hier wörtlich wieder:

„Der Revisionsbericht muss die allgemeine Vermögenslage der Bank klar erkennen lassen. Er hat in erster Linie festzustellen, ob die bilanzmässig ausgewiesenen Verbindlichkeiten der Bank durch die vorhandenen Aktiven ausreichend gedeckt sind und bei juristischen Personen das Grundkapital wenigstens zur Hälfte erhalten ist.

Der Revisionsbericht hat sich ferner zu äussern über:

a) allfällige Mängel in der innern Organisation der Bank;

b) die Aufstellung der Jahresrechnung nach Form und Inhalt;

c) das Verhältnis zwischen den eigenen Mitteln und den gesamten Verbindlichkeiten;

d) die Einhaltung der Liquiditätsvorschriften;

e) die Zuweisung an den Reservefonds gemäss Art. 5 G;

f) den Gesamtbetrag der Anlagen und Kredite im Ausland und ihr Verhältnis zur Gesamtbilanzsumme. Als solche gelten Anlagen und Kredite:

1. bei Firmen mit Sitz im Ausland;

2. bei Firmen mit Sitz im Inland, deren Aktiven zu mehr als 60 % im Ausland liegen, wenn die Verbindlichkeiten 50 % der eigenen Mittel übersteigen; Handels- und Industriefirmen, die ausgesprochene Handelsgeschäfte von der Schweiz mit dem Ausland oder auch im Ausland allein betreiben, fallen jedoch ausser Betracht. Durch schweizerische Pfänder oder schweizerische Bürgschaften hinreichend gedeckte Kredite sind weder bei Ziffer 1 noch bei Ziffer 2 zu berücksichtigen;

g) die Einhaltung der Bestimmungen von Art. 8 G;

h) die Behandlung der Zinsen gefährdeter Kredite;

i) die Einhaltung der Bestimmungen über die Kapitalrückzahlung gemäss Art. 11 und 12 des Gesetzes;

k) den Gesamtbetrag der von der Bank weiterverpfändeten oder in Report gegebenen Faustpfänder und der darauf erhaltenen Vorschüsse, sowie die Beachtung der Vorschriften von Art. 17 des Gesetzes;

l) die Beitrittserklärungen der Genossenschafter bei Genossenschaften mit unbeschränkter Solidarhaft der Mitglieder;

m) die Kontrollmassnahmen der Bank über die Wertschriftendepots und die Handhabung dieser Massnahmen;

n) die Einhaltung allfälliger kantonaler Vorschriften über ein gesetzliches Pfandrecht nach Art. 16 G und das Vorhandensein der Deckung gemäss kantonaler Vorschrift und Kontrolle.

Der Revisionsbericht hat ausserdem über die nachstehend aufgeführten Punkte Aufschluss zu geben, soweit sie nach Ermessen der Revisionsstelle für die Vermögenslage der Bank von wesentlicher Bedeutung sind; die Bank hat der Revisionsstelle auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen über diese Punkte vorzulegen:

a) den Grad der Deckung der nicht pfandgesicherten Passiven der Bank durch die freien Aktiven, sowie eine summarische Aufstellung über die verpfändeten Aktiven und die darauf gewährten und beanspruchten Kredite;

b) den Gesamtbetrag derjenigen gedeckten Kredite und Beteiligungen, die je einen Fünftel, und derjenigen ungedeckten Kredite und Beteiligungen, die je einen Zehntel der eigenen Mittel übersteigen;

c) den Gesamtnominalbetrag der eigenen Aktien im Besitze der Bank, sowie den Gestehungspreis;

d) den Gesamtnominalbetrag der belehnten eigenen Aktien oder Anteilscheine der Bank; hiezu gehören auch die Dritten gewährten, ungedeckten Kredite für den Ankauf von Aktien der Bank;

e) den Gesamtbetrag der Kredite, deren Zinsen nicht in Schweizerwährung transferiert werden können;

f) den Gesamtbuchwert der Wertschriften und Beteiligungen, die ertragslos sind oder deren Erträgnisse nicht in Schweizerfranken transferiert werden können;

g) die den Mitgliedern der Geschäftsführung, sowie des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle persönlich gewährten und von diesen Personen bei der Bank verbürgten Kredite, sofern die Kredite nicht normal gedeckt sind;

h) den Gesamtbetrag der Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen der Bank (Kautionen).

Es steht der Revisionsstelle frei, die Revision auf weitere, ihr wichtig erscheinende Punkte auszudehnen und darüber zu berichten.

Wenn die Bank eine sachkundige Revisionsabteilung besitzt, so hat sie deren Berichte der Revisionsstelle zur Verfügung zu halten. Um Doppelspurigkeiten möglichst zu vermeiden, sind diese Berichte bei der Durchführung der Revision in geeigneter Weise zu berücksichtigen."

Wie die Revisionsinstanzen bei der Durchführung der Revision die einzelnen Bilanzpositionen zu behandeln haben, soll hier nicht dargestellt werden, da es sich doch um rein buchhaltungs- und revisionstechnische Fragen handelt und daher über den Rahmen dieser Arbeit hinausgeht. Längere Ausführungen über die einzelnen Konti der Bilanz sind zu finden bei Graner: die Revision, Ueberwachung und Kontrolle nach rev. O. R. und Bankengesetz auf den Seiten 85 bis 125.

12. Die Revisionsstelle hat den Revisionsbericht an die revidierte Bank innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Jahresrechnung zu übergeben. Der Bericht über die Jahresrechnung des am 31. Dezember 1939 abgeschlossenen Geschäftsjahres ist also beispielsweise bis zum 31. Dezember 1940 der betreffenden Bank zuzustellen. Kann eine Revisionsinstanz dieser Bestimmung nicht nachkommen, so hat sie dies unter Angabe der wichtigen Gründe der Bankenkommission mitzuteilen.

Wir haben früher festgestellt, dass es Pflicht der Bank ist, der Revisionsstelle alle Geschäftsgeheimnisse zu offenbaren, die für eine klare Erkennung der Vermögenslage nötig sind. Zu dieser Pflicht ist in gewissem Sinne als Korrelat die Bestimmung zu betrachten, wonach der Revisionsbericht nicht der Generalversammlung der Gesellschafter, sondern dem für die Geschäftsführung verantwortlichen Organ zu erstatten ist. Der Berichterstatter im Ständerat hat darüber folgende Ausführungen gemacht: [4])

> „Da sich der Revisionsbericht über alle Interna muss aussprechen können und da den Revisoren alle Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden müssen, kann ihr Bericht nicht der Generalversammlung, sondern nur den für die Geschäftsführung verantwortlichen Organen der Bank, bei der Aktiengesellschaft also dem Verwaltungsrat, erstattet werden."

[4]) Stenographisches Bulletin Ständerat, 1934, Seite 196.

Der Revisionsbericht ist bei den einzelnen Gesellschaften den folgenden Organen zuzustellen (Art. 41 V. V.):

a) bei Aktiengesellschaften dem Präsidenten des Verwaltungsrates;

b) bei Kommanditaktiengesellschaften dem Vorstand;

c) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei Genossenschaften dem Präsidenten des nach Gesetz, Statuten oder Reglementen verantwortlichen Organs;

d) bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften einem der unbeschränkt haftenden Gesellschaftern;

e) bei Einzelfirmen dem Chef der Firma.

Die Kontrolle darüber, ob jede Bank jährlich gemäss den gesetzlichen Vorschriften revidert wird, führt die Bankenkommission (Art. 23, Abs. 3, lit f, G). Um ihr dies zu ermöglichen, sind die Revisionsstellen gehalten, der Bankenkommission jeweilen die Erstattung des Revisionsberichtes an die revidierte Bank zu melden (Art. 33, Abs. 1, lit. e, V. V.).

§ 5. Die Stellung gegenüber den Kantonalbanken

I. Kantonalbanken und Bankengesetz.

Die Normen über die Kantonalbanken nehmen im Rahmen der bankgesetzlichen Vorschriften eine einzigartige und auch eigenartige Stellung ein. Diese Besonderheit gilt es vorerst darzutun, damit wir uns alsdann ein klares Bild über das Verhältnis der Revisionsstellen zu den Kantonalbanken machen können.

Anlässlich der Beratung des Bankengesetzes ist im Ständerat in Uebereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes schweizerischer Kantonalbanken der Antrag gestellt worden, es seien die Kantonalbanken nicht unter die Herrschaft des Bankengesetzes zu stellen.[1]) Bei der Begründung hat sich der Antragsteller in der Hauptsache mit der verfassungsrechtlichen Seite beschäftigt. Er machte geltend, dass die Kantonalbanken in der grossen Mehrzahl auf Grund kantonalen öffentlichen Rechtes errichtet wor-

[1]) Stenographisches Bulletin, Ständerat, 1934, Seite 213.

den seien, dass sie vom Staate dotiert, vom Staate garantiert und kontrolliert werden. Die Unterstellung unter das Gesetz bedeute „einen unzulässigen Eingriff in die Souveränität der Kantone". Auch Art. 59 Z. G. B. bestimme in Uebereinstimmung mit der Verfassung, dass für die öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone vorbehalten bleibe und die Kantonalbanken seien Anstalten des öffentlichen Rechts. Die Kantonalbank von Bern sei sogar nach dem Entscheid des Bundesgerichtes vom 7. März 1925 nicht einmal ein selbständiges, vom Staate verschiedenes Rechtsubjekt, sondern dem staatlichen Verwaltungsorganismus fest eingefügt. Das Bundesrecht beschränke sich, wurde weiter dargetan, auf die gesetzgeberische Tätigkeit auf dem Gebiete des Zivilrechtes; es dürfe nicht in den Bereich des öffentlichen Rechtes der Kantone eingreifen, es sei denn, eine spezielle Verfassungsbestimmung gestatte es. Auch der Art. 34 der Bundesverfassung sei nicht für die öffentlichen Anstalten des Bundes und der Kantone eingeführt worden, sondern für die privatwirtschaftlichen Unternehmungen. Es wurde die entsprechende Stelle aus dem Kommentar von Burckhardt angeführt, wo steht: „Die Unternehmungen müssen private sein, wenn sie unter den Geltungsbereich des Artikels fallen sollen."

Um über die Rechtmässigkeit der Unterstellung der Kantonalbanken unter das Bankengesetz Klarheit zu haben, hat die Kommission des Ständerates vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ein Rechtsgutachten über diese Frage einverlangt. Darin wird folgendes gesagt: „Die Kantonalbanken beruhen auf kantonalem öffentlichem Recht, üben aber ein Gewerbe im Sinne des Art. 34ter der Bundesverfassung aus. Der Bund, der über dieses Gewerbe Vorschriften aufstellt, ist berechtigt, die Kantonalbanken in diese Regelung einzubeziehen; er hat aber den Umständen Rechnung zu tragen, dass es sich um Institute des öffentlichen Rechts der Kantone handelt. Deshalb ist in sachlicher Abwägung eine Ausscheidung zu treffen, bei der der Zweck der bundesrechtlichen Regelung gewahrt bleibt. Es ist abzuwägen, inwiefern im Umstand, dass die Kantonalbanken Institute der Kantone sind, ein innerer Grund liegt, sie anders zu behandeln als die übrigen Banken."

Aus dem Gutachten ist zu ersehen, dass die Unterstellung der

Kantonalbanken unter das Gesetz, wie es auch tatsächlich geschehen ist, nicht gegen die Verfassung verstösst.

Zudem aber sprachen eine ganze Reihe anderer triftiger und praktischer Gründe für eine Unterstellung. Mit dem Bankengesetz hat man das gesamte schweizerische Bankwesen erfassen und gesetzlich ordnen wollen. Die Kantonalbanken verwalten rund 7,5 Milliarden Franken fremder Gelder oder mit andern Worten, es ist ein Drittel des von allen schweizerischen Banken verwalteten Volksvermögens in ihren Händen. Wenn daher diese wichtige Bankengruppe nicht unter das Gesetz gestellt worden wäre, so hätte dieses seine Wirkung zu einem Teil verfehlt. Ferner tätigen die Kantonalbanken die genau gleichen Geschäfte wie die übrigen Banken; sie von den gesetzlichen Vorschriften auszunehmen, wäre folglich ungerecht gewesen. Den Anforderungen, die das Gesetz an eine geordnete Verwaltung, an die Liquidität, an die Aufstellung der Jahresrechnung und der Verlust- und Gewinnrechnung und an die Kontrolle stellt, sollen auch die Kantonalbanken in ihrem Interesse und im Interesse der Gesamtheit genügen. Die Vorschriften des Bankengesetzes sind unter Mitwirkung der qualifiziertesten Bankfachleute der Schweiz aufgestellt worden; Praxis und Wissenschaft haben in harmonischer Zusammenarbeit die Erfahrungen ausgewertet und den Banken im Gesetz klare Richtlinien für eine gesunde Geschäftspolitik gegeben.

Dank ihrer besondern Stellung sind gleichwohl zugunsten der Kantonalbanken gewisse Ausnahmebestimmungen ins Bankengesetz aufgenommen worden. Prinzipiell ist dagegen nichts einzuwenden; ob aber der Gesetzgeber Art und Umfang dieser Vorzugsrechte richtig gewählt hat, sei hier nicht untersucht. Die Kantonalbanken sind von folgenden Normen des Bankengesetzes ausgenommen:

1. Art. 3, Abs. 4 G befreit sie von den Organisationsbestimmungen. Die Organisation der Kantonalbanken soll wie bisher Sache der kantonalen Gesetzgebung bleiben. Der Artikel enthält auch eine Definition des Begriffes „Kantonalbank". Sie ist absichtlich so umschrieben, dass nicht nur die Institute mit Staatsgarantie darunter fallen, sondern auch die Kantonalbanken der Kantone Waadt und Genf, die keine solche besitzen. Es sind dies die Banque cantonale vaudoise und der Crédit foncier

vaudois in Lausanne, sowie die Caisse hypothécaire du canton de Genève in Genf. Diese drei Banken sind den übrigen Kantonalbanken in jeder Beziehung gleichgestellt.

2. Art. 5, Abs. 2 G nimmt die Kantonalbanken von der Verpflichtung zur Aeufnung eines Reservefonds aus.

3. Art. 15, Abs. 3 G erklärt die Vorschriften über das Konkursprivileg zugunsten von Spareinlagen für nicht anwendbar auf Spareinlagen, für die ein Kanton haftet. Diese Vorschrift trifft also nicht zu für die Kantonalbanken der Kantone Waadt und Genf.

4. Für die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Kantonalbanken bleiben die kantonalen Vorschriften vorbehalten (Art. 38, Abs. 1 G), die meistens im Kantonalbankgesetz oder in einem Gesetz über die Haftung öffentlicher Beamter enthalten sind.

5. Durch eine besondere Bestimmung sind die Kantolbanken von der Pflicht der externen Revision befreit. Es ist dies meines Erachtens keine glückliche Bestimmung des Bankengesetzes, besonders wenn man bedenkt, dass die Geschäftspraxis der Kantonalbanken nicht immer die besten Grundsätze befolgt und gerade bei kleinen Instituten die innere Organisation ab und zu zu wünschen übrig lässt. Wäre diese Ausnahmebestimmung nicht ins Gesetz aufgenommen worden, so hätten die anerkannten Revisionsverbände und Treuhandgesellschaften in absehbarer Zeit sämtliche Bankinstitute zur Befolgung einer einheitlichen und gesunden Bankpolitik anhalten können, was sich für das gesamte schweizerische Bankenwesen nur zum Vorteil ausgewirkt hätte.

II. Die Normen über die Revision von Kantonalbanken und das Verhältnis dieser Institute zu den Revisionsstellen.

Unter der Voraussetzung, dass sie von einer eigenen sachkundigen Kontrollstelle geprüft werden, sind die Kantonalbanken von der Verpflichtung, ihre Jahresrechnung jedes Jahr durch eine ausserhalb des Unternehmens stehende Revisionsstelle prüfen zu lassen, enthoben (Art. 18, Abs. 2 G). Die Kantonalbanken haben also das Recht, sich durch ihre internen Kontrollorgane revidieren zu lassen; das wird normalerweise das Inspektorat oder die Kontrollkommission oder beide Organe zusammen sein. Laut Art. 23, Abs. 3, lit. f G und Art. 5, lit. d V. V. entscheidet die Banken-

kommission, ob eine „eigene, sachkundige Kontrollstelle" vorhanden ist oder nicht. Diese Frage zu beurteilen, dürfte der Bankenkommission jeweils einige Schwierigkeit verursachen, da es vorzüglich eine Ermessensfrage ist. Der Kommissionsberichterstatter im Ständerat hat dazu folgende Richtlinien gegeben:[2])

> „Bei der Prüfung, ob die Kontrolle genügend ist, wird die Bankenkommission nicht starr schematische Anforderungen stellen und Examensnachweise der bestehenden Kontrollfunktionäre verlangen, sondern einfach prüfen müssen, ob die Art der Kontrolle eine eingehende, sachliche Prüfung gewährleistet. Dafür werden ihr schon die vorhandenen Revisionsberichte wertvollen Aufschluss geben."

Es ist weder im Gesetz noch in der Verordnung irgend eine Vorschrift enthalten, die der Bankenkommission eine Wegleitung für die Entscheidung dieser Frage geben könnte. Diese hat vielmehr von sich aus die folgenden Richtlinien befolgt:[3])

> „Die Befreiung einer Kantonalbank von der externen Revision bedingt insbesondere die Erfüllung folgender Vorschriften:
>
> 1. Die interne Kontrolle darf nicht bloss eine formelle, sondern sie muss auch eine materielle sein, d. h. die Kontrolle darf sich nicht auf die Feststellung beschränken, ob die Bücher richtig geführt sind und mit den Belegen übereinstimmen, es muss vielmehr auch die Bonität der Aktiven geprüft werden.
>
> 2. Der Revisionsbericht der internen Kontrollstelle hat eine klare Uebersicht über die Vermögenslage der Bank zu gehen; ausserdem soll er sich sinngemäss über die in Art. 38 V. V. aufgeführten Punkte äussern.
>
> 3. Der Revisionsbericht ist derjenigen Bankbehörde zu erstatten, die gemäss Kantonalbankgesetzgebung für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlich ist (Bankrat, Ausschuss des Bankrates usw.)."

Wenn die Bankenkommission die interne Kontrollstelle einer Kantonalbank einmal für genügend beurteilt hat, bedeutet dies nicht, dass sie es in aller Zukunft sein wird. Vielmehr steht der

[2]) Stenographisches Bulletin, Ständerat, 1934, Seite 255.

[3]) Graner: Geltungsbereich des Bankengesetzes, Seite 28.

Bankenkommission das Recht zu, von Zeit zu Zeit Aufschluss über die Tätigkeit der Kontrollorgane zu verlangen, um sich zu vergewissern, ob diese für eine sachkundige Revision weiterhin Gewähr bietet. In erster Linie wird sie sich über personelle Aenderungen in einer solchen Kontrollstelle orientieren lassen müssen. Dieses Nachprüfungsrecht dürfte aus Art. 30 V. V. hervorgehen und stellt eine Parallele dar zur Pflicht der anerkannten Revisionsstelle, jede personelle Aenderung bei den für die Geschäftsführung, sowie die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organen, ferner bei den Revisoren, die Bankrevisionen zu leiten haben, der Bankenkommission mitzuteilen. Auch das Recht, über eine Kantonalbank eine ausserordentliche Revision anzuordnen, steht der Bankenkommission zu, da keine Bestimmung die Kantonalbanken davon ausnimmt (Art. 23, Abs. 3, lit. i G).

Stellt die Bankenkommission anhand eigener Beobachtungen oder auf Grund der Ausführungen des Revisionsberichtes fest, dass die interne Kontrollstelle einer Kantonalbank für eine sachkundige Revision keine Gewähr mehr bietet, so teilt sie es dem Institut mit (Art. 5 G) und ladet es ein, „entweder die Kontrollstelle in geeigneter Weise zu ändern oder die Revisionen einer Revisionsstelle nach Art. 20 G zu übertragen" (Art. 30, Abs. 2 V. V.).

Eine nach Bankengesetz anerkannte Revisionsstelle kann gegenüber einer Kantonalbank zwei mögliche Stellungen einnehmen:

1. Es kann der Fall eintreten, dass die Bankenkommission die interne Kontrollstelle für ungenügend beurteilt und die Bank verpflichtet, ihre Jahresrechnung durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen. Die dazu berufene Revisionsinstanz nimmt gegenüber der zu revidierenden Kantonalbank die gleiche rechtliche Stellung ein wie gegenüber einer andern zu revidierenden Bank. Sie hat die Revision nach den Grundsätzen des Bankengesetzes vorzunehmen, wie wir sie in den vorangehenden Paragraphen besprochen haben. Zu berücksichtigen sind dabei die im Gesetz zugunsten der Kantonalbanken aufgenommenen Ausnahmebestimmungen, die unter I. im gleichen Paragraphen angeführt sind. (Gesetz Art. 3, Abs. 4; Art. 5, Abs. 2; Art. 15, Abs. 3 und Art. 38, Abs. 1).

2. Es ist rechtlich möglich, dass die Kantonalbank einer exter-

nen Revisionsstelle die Funktionen der internen Kontrollstelle überträgt. In der Praxis allerdings wird dieser Fall noch nicht eingetreten sein, da die Kantonalbanken bei Erlass des Bankengesetzes durchgehend mit eigenen Kontrollstellen versehen waren. Die Bankenkommission hat diese Verschmelzung allgemein befürwortet, und es ist anzunehmen, dass sie später auch bei Kantonalbanken Eingang finden wird.

Im Falle einer solchen Verbindung richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen Kantonalbank und externer Revisionsstelle nach gemeinem Recht, und zwar nach Auftragsrecht gemäss Art. 394 ff. O. R. Ueber die Verantwortlichkeit gilt das gleiche, was in § 3, lit. a, ausgeführt worden ist.

§ 6. Die Stellung gegenüber der eidgenössischen Bankenkommission

I. Bedeutung und Organisation der Bankenkommission.

Bei der Schaffung der eidgenössischen Bankenkommission ist der Gesetzgeber von der Ueberlegung ausgegangen, dass es eine Stelle geben müsse, die die richtige Durchführung der bankrechtlichen Vorschriften überwacht. Das System der Normen für die Banken bedingt diese organisatorische Spitze.

Die Bankenkommission ist die oberste Aufsichts- und Vollzugsinstanz in bankgesetzlichen Fragen; sie hat den richtigen und namentlich den einheitlichen Vollzug des Gesetzes zu garantieren. Sie ist ein besonderes öffentlich-rechtliches Organ des Bundes, eine selbständige Verwaltungskommission. In den Beratungen der Behörden ist sie mit dem Verwaltungsrat der Bundesbahnen verglichen worden. Die Kommission wird vom Bundesrat gewählt, ist ihm unterstellt und hat ihm jährlich Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Der Bundesrat darf sich aber in die Tätigkeit der Bankenkommission in keiner Weise einmischen; das bedingt natürlich anderseits, dass jede unmittelbare Verantwortlichkeit des Bundes für ihre Handlungen ausgeschlossen ist.

Die Bankenkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Wählbar sind prinzipiell nur eigentliche Sachverständige, die eine gründ-

liche langjährige praktische Erfahrung im Bankfach oder in der Technik der Bankenrevision haben. Die Mitglieder müssen neben der Sachkenntnis auch noch die nötige Unabhängigkeit von den Banken und Revisionsstellen aufweisen. Sie dürfen weder Präsident, Vizepräsident oder Delegierter der Verwaltung, noch Mitglied der Geschäftsführung einer Bank oder Revisionsstelle sein.

Für die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Bankenkommission und des angeschlossenen Sekretariates ist das Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850 massgebend. Art. 4 lautet: „Die Verantwortlichkeit wird begründet durch Verübung von Verbrechen und Vergehen in der Amtsführung, sowie durch Uebertretung der Bundesverfassung, Bundesgesetze und Reglemente." Die Haftbarkeit setzt selbstverständlich ein Verschulden voraus. Die Verantwortlichen haften nicht solidarisch, sondern nur für ihr Betreffnis. Für die Zahlungsfähigkeit der Fehlbaren steht subsidiär der Bund ein.

II. Das Verhältnis der Revisionsstellen zur Bankenkommission.

In unsern früheren Ausführungen sind wir schon einige Male auf Fragen gestossen, die sich auf das rechtliche Verhältnis zwischen den Revisionsstellen und der Bankenkommission beziehen. Es sind vor allem gesetzliche Rechte und Pflichten der Revisionsstellen, die an den betreffenden Stellen in logischem Zusammenhange dargestellt worden sind. So ist bereits eingetreten worden auf die Fragen der Anerkennung und des Widerrufes der Anerkennung einer Revisionsstelle durch die Bankenkommission (siehe § 2, II: die Revisionsstellen nach Bankengesetz), auf die Abgrenzung des Tätigkeitsbereiches der Revisionsstelle, die in die Zuständigkeit der Bankenkommission fällt (siehe § 3, III), und auf die Rechte und Pflichten, die den Revisionsinstanzen der Bankenkommission gegenüber zustehen, bei Vornahme einer Bankrevision (siehe § 4, III).

Die dort gemachten Erörterungen setzen wir in diesem Paragraphen voraus; auf sie soll hier nicht mehr eingetreten werden. Es bleiben somit nur noch wenige Fragen, die in diesem Zusammenhange der Abklärung bedürfen.

1. Wir haben früher gesehen, dass es bestimmte Fälle von Unstimmigkeiten bei Banken gibt, welche die Revisionsstelle der

Bankenkommission mitzuteilen hat. Es sind die Tatbestände, wo eine Bank nicht innerhalb der ihr angesetzten Frist die Missstände behebt, oder wo die Gläubiger nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind (Art. 21, Abs. 3 und 4 G). Da die Bankenkommission normalerweise nicht Einsicht in die Revisionsberichte erhält, ist ihr in diesen Fällen der Bericht zuzustellen. Damit ist die Sache aber nicht erledigt. Aufgabe der Bankenkommission ist es vielmehr, dafür zu sorgen, dass diese Unstimmigkeiten auf diese oder jene Art aus der Welt geschafft werden. Sie kann der Bank nochmals eine Frist zur Behebung der Misstände ansetzen oder aber ihr gegenüber die entsprechenden administrativen oder gerichtlichen Schritte einleiten. Sie kann beispielsweise eine Bank verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist einen Fälligkeitsaufschub oder eine Stundung nachzusuchen, oder in gewissen andern Fällen kann sie die Bank dem Strafrichter zur Einleitung des Strafverfahrens nach Art. 47 oder 47 des Gesetzes oder dem eidgenössischen Finanzdepartement zur Verhängung einer Ordnungsbusse nach Art. 51 Gesetz überweisen.

Ein solcher Entscheid der Bankenkommission kann die Existenz einer Bank gefährden; sie wird ihn daher nur in wohlweislicher Abwägung aller Interessen treffen dürfen. Das kann ihr etwelche Schwierigkeiten verursachen, und es dürfte sowohl dem Willen des Gesetzgebers als auch den Interessen der ganzen Volkswirtschaft entsprechen, wenn wir hier das Recht oder vielmehr die Pflicht der Revisionsstelle postulieren, bei der Beurteilung dieser Frage mitzuwirken. Sie ist schliesslich die einzige Instanz, die ausserhalb der Bank steht und völlig mit deren Vermögens- und Zahlungsverhältnissen vertraut ist. Der Entscheid wird um so abgewogener sein, je harmonischer hier Bankenkommission und Revisionsstelle zusammenarbeiten.

2. Es ist praktisch möglich, dass die Bankenkommission von glaubwürdiger Seite auf Missstände bei einer Bank aufmerksam gemacht wird, ohne dass ihr von der Revisionsstelle darüber berichtet worden ist, sei es, dass diese die Unstimmigkeiten bei der Revision nicht bemerkt hat oder dass sie sich erst nach der Kontrolle eingestellt haben. Ferner kann der Fall eintreten, dass die Bankenkommission ernste Zweifel darüber hegt, ob eine Revision mit der genügenden Sorgfalt und Sachkunde vorgenommen worden ist, oder ob eine Bank ihre Misstände innerhalb der ihr

angesetzten Frist behoben hat. Wie kann die Bankenkommission in solchen Fällen vorgehen? Muss sie unbedingt die Revisionsstelle davon benachrichtigen oder kann sie selbständig handeln?

Um diese Frage zu beurteilen, müssen wir auf die ratio des Gesetzes zurückgehen. Der Bankenkommission kommt die Funktion einer Vollzugs- und Aufsichtsinstanz zu; sie überwacht als organisatorische Spitze die Durchführung des Bankengesetzes und trägt schlussendlich dafür die Verantwortung. Die Revisionsstellen sind ihr in dieser Arbeit die besten Helfer; sie sind ein Zwischenglied zwischen Bankenkommission und Bank.

Aus diesen Feststellungen können wir für die Bankenkommission das Recht ableiten, in den oben angeführten Fällen selbständig vorzugehen und sich nicht vorher notwendigerweise mit der Revisionsstelle in Verbindung setzen zu müssen. Die Bankenkommission kann beispielsweise über die betreffende Bank eine ausserordentliche Revision anordnen, die sich unter Umständen nur auf einzelne Fragen zu erstrecken braucht, oder sie kann andere ihr notwendig erscheinende Massnahmen treffen.

Aber auch hier ist meines Erachtens im Interesse aller Teile wertvoll, wenn sich die Bankenkommission über ihr beabsichtigtes Vorgehen mit der letzten Revisionsinstanz bespricht und so überstürzte und unzweckmässige Anordnungen vermeidet.

3. Nur der Vollständigkeit halber ist der Fall angeführt, wo die Bankenkommission wegen einer streitigen Revisionsrechnung in Beziehung zu einer Revisionsstelle tritt. Nach Art. 5 des „Tarifes über die Kosten von Bankrevisionen" vom 11. Oktober 1935 hat die Bankenkommission über die Ermässigung streitiger Revisionsrechnungen zu befinden. Die Entscheidung in einer solchen Frage wird die Kommission nicht schon auf Grund des Antrages der Bank treffen können, sondern erst nachdem sie auch den Standpunkt der Revisionsinstanz angehört hat.

4. Die richtige und einheitliche Durchführung der bankgesetzlichen Vorschriften hängt auch zu einem Teil vom Verhältnis und der harmonischen Zusammenarbeit von Bankenkommission und den Revisionsverbänden und Treuhandgesellschaften ab. Der Kontakt zwischen ihnen wird aufrecht erhalten durch die „Rundschreiben", die die Bankenkommission bei Eintritt wichtiger Aenderungen jeweilen erlässt und worin sie den Revisionsinstanzen Instruktionen und Wegleitungen erteilt. Diesen Erlassen

kommt in bewegten Zeiten besondere Bedeutung zu, wenn sich die Ereignisse überstürzen und grosse Aenderungen im Rechts- und Wirtschaftsleben bedingen. So hat z. B. die Generalmobilmachung der schweizerischen Armee die Durchführung der Revisionen und die Erstattung der Revisionsberichte vielfach verzögert. Die Bankenkommission hat hierauf das „Rundschreiben Nr. 7 an die Revisionsstellen über die Durchführung der Revisionen während der Mobilisation" vom 29. November 1939 erlassen und darin der veränderten Lage entsprechende Richtlinien gegeben.

§ 7. Die Stellung gegenüber der schweizerischen Nationalbank

I. Nationalbank und Bankengesetz.

Die schweizerische Nationalbank ist durch Bundesgesetz vom 7. April 1921 (mit seitherigen Abänderungen von 1923, 1925 und 1929) geregelt und ist eine reine Noten-, Giro- und Diskontobank. Ihr steht das ausschliessliche Recht zur Ausgabe von Banknoten zu, und sie hat die Aufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern. Damit ist ihr die Möglichkeit gegeben, jederzeit die Zahlungsbereitschaft des Landes zu überblicken. (Siehe auch Art. 2 des Nationalbankgesetzes.)

Die Nationalbank ist eine gemischtwirtschaftliche Unternehmung. Das hat den bedeutenden Vorteil, dass dadurch einerseits der öffentliche Charakter unserer zentralen Notenbank gewahrt wird, denn sie untersteht der Aufsicht und Kontrolle des Bundes, und anderseits bleibt ihr die Initiative privater Kräfte erhalten. Ihre Rechtsform ist die Aktiengesellschaft; das Grundkapital beträgt 50 Millionen Franken, das in 100 000 auf den Namen lautende Aktien von Fr. 500.— eingeteilt ist.

Prinzipiell ist die schweizerische Nationalbank dem Bankengesetz nicht unterstellt und dies in Anbetracht ihrer besonderen Stellung als Notenbank und der damit verbundenen Aufgaben und auch dank der eingehenden eidgenössischen Regelung und der guten Aufsicht und Kontrolle des Bundes. Sie steht aber gleich-

wohl unter dem Schutze von Art. 48 des Bankengesetzes, wonach derjenige bestraft wird, der wider besseres Wissen den Kredit, das wichtigste Rechtsgut einer Bank, durch Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen schädigt oder gefährdet. (Art. 1, Abs. 5 G.)

Ihrer besonderen Stellung wegen hat aber der Gesetzgeber die Nationalbank zur Mitwirkung bei landeswichtigen Bank- und Währungsfragen gesetzlich verpflichtet. Es kommen ihr im Rahmen des Bankengesetzes vier Aufgaben zu:

a) Sie hat die Funktion einer statistischen Sammel- und Verarbeitungsstelle für die Jahresrechnungen der schweizerischen Banken. Auf Grund der eingereichten Bilanzen vermag sie die Zahlungsbereitschaft des Landes zu überprüfen (Art. 7 G). Irgendeine Verantwortlichkeit für die Kontrolle der Richtigkeit dieser Bilanzen oder eine Verpflichtung zum Eingreifen besteht aber für die Notenbank nicht.

b) Sie hat sich als Kontrollstelle für gewisse Arten des Kapitalexportes zu betätigen. Aber auch hier erfolgt die Prüfung des angemeldeten Geschäftes grundsätzlich nicht auf seine Sicherheit, sondern es wird nur festgestellt, ob es mit den allgemeinen Währungsinteressen vereinbar ist (Art. 8 G).

c) Die Nationalbank hat ferner die Rolle einer Beraterin und Vermittlerin bei Zinsfusserhöhungen auf Kassaobligationen zu spielen. Sie besitzt dabei kein Vetorecht, sondern hat nur die Befugnis, die Interessenten zu Besprechungen einzuladen. In der Durchführung solcher Zinsfusserhöhungen sind die Banken frei (Art. 10 G).

d) Die Nationalbank ist sodann begutachtende Instanz bei der Bewilligung eines Fälligkeitsaufschubes, einer Stundung und der zu treffenden Stundungsmassnahmen und bei der Bestellung eines Kommissärs für diese Verfahren.

II. Das Verhältnis der Revisionsstellen zur Nationalbank.

Ueber die Beziehungen der Nationalbank zu den Revisionsstellen ist im Gesetz selbst nichts ausgesagt. Die praktischen Auswirkungen des Bankengesetzes ergeben aber Momente, wo diese beiden Instanzen in Berührung treten. Auf diese Fälle soll im Folgenden näher eingetreten werden.

1. Im ersten Abschnitt dieses Paragraphen haben wir die Stellung der Nationalbank im Rahmen der bankgesetzlichen Normen näher betrachtet und haben dort von ihrer Funktion als Sammel- und Verarbeitungsstelle für die Jahresrechnungen der schweizerischen Banken gesprochen. Bei dieser Tätigkeit erhält die Nationalbank Einblick in die Struktur und Aufschluss über die Gesamtlage jedes einzelnen Bankinstitutes. Durch die Einreichung der Bilanzen sämtlicher Banken hat man es ihr ermöglichen wollen, ihre in Art. 2 des Nationalbankgesetzes umschriebenen Aufgaben besser zu erfüllen, die alle auf die Pflicht zur Erhaltung einer gesunden Währung hinauslaufen. Der Nationalbank kommt nicht die Verpflichtung zu, auf Grund der Bilanzen die Entwicklung jeder einzelnen Bank zu verfolgen und sich um deren Zahlungsfähigkeit zu bekümmern. Sie ist auch in keiner Weise gehalten, die Revisionsstelle einer Bank auf besondere Wahrnehmungen über die Lage des Institutes aufmerksam zu machen und ihr etwa gar Wegleitungen für zu treffende Massnahmen zu geben. Niemals kann also die Notenbank verantwortlich gemacht werden für Unstimmigkeiten, Verluste oder den Zusammenbruch einer Bank. Man hat sie nicht mit Aufgaben belasten wollen, die ihrer Zweckbestimmung fremd sind; sie trägt auch in Zukunft keinerlei Verantwortung für die Solidität unserer Banken.

Die Regelung dieser Frage kann nicht ganz befriedigen, wenn man bedenkt, dass der erste Zweck des Bankengesetzes der Schutz der Bankengesellschafter, der Bankengläubiger und damit wichtiger Landesinteressen ist und hier eine gute Gelegenheit gewesen wäre, die Revisionsstellen in der schwierigen Aufgabe der Verfolgung dieses hohen Zieles durch die Nationalbank unterstützen zu lassen. Die Notenbank hätte meines Erachtens wenigstens angehalten werden sollen, die Revisionsinstanz auf bei der Prüfung der Bilanz festgestellte Unregelmässigkeiten bei einem Institut aufmerksam zu machen, womit diesen vielfach ein wertvoller Dienst geleistet wäre. Die Nationalbank hiezu gesetzlich zu verpflichten, ist natürlich nicht möglich und auch eine Verantwortung könnte ihr dafür nicht überbunden werden.

2. Art. 8 G verpflichtet die Banken, vor dem Abschlusse gewisser Auslandsgeschäfte die Nationalbank davon zu orientieren.

Die externe Revisionsstelle hat sich anlässlich der Revision zu informieren und im Revisionsbericht gemäss Art. 38, Abs. 2, lit. g V. V. zu äussern, ob solche Geschäfte von der Bank getätigt worden sind. Muss sie feststellen, dass eine Verletzung von Art. 8 G vorliegt, also die Notenbank von einem solchen Geschäft nicht benachrichtigt worden ist, so hat sie die Bank aufzufordern, dieser Pflicht nachträglich nachzukommen. Nötigenfalls wird die Revisionsinstanz die Mitteilung selbst erstatten oder auf alle Fälle die Bankenkommission davon verständigen, die ihrerseits das Nötige vorkehren wird. Ueber die fehlbare Bank kann die Ordnungsbusse nach Art. 51 G verhängt werden.

Aehnlich liegt der Sachverhalt, wenn sich eine Bank der Verletzung von Art. 10 G schuldig macht, das heisst, wenn sie die Erhöhung des Zinsfusses auf ihren Kassaobligationen nicht wenigstens zwei Wochen vorher der Nationalbank meldet. Die Kontrolle darüber, ob die Banken dieser Vorschrift genügen, hat ebenfalls die externe Revisionsinstanz anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung vorzunehmen. Liegt eine Verletzung dieser Norm vor, so kann allerdings eine Fristansetzung nach Art. 21, Abs. 3 G nicht in Frage kommen, weil die betreffenden Kassaobligationen mit erhöhtem Zinsfuss bereits ausgegeben sind. Die Revisionsinstanz wird vielmehr die Bank auffordern, die Zinsfusserhöhung der Notenbank nachträglich mitzuteilen oder sie wird dies selbst besorgen oder vermittelst der Bankenkommission besorgen lassen. Die fehlbare Bank kann wieder nach Art. 51 G bestraft werden.

Die Nationalbank kann die ihr durch Bankengesetz zugewiesenen wichtigen Aufgaben nur voll erfüllen, wenn die Banken ihrerseits den ihnen durch die Art. 7, 8 und 10 G auferlegten Verpflichtungen nachkommen. Die Bankinstitute haften in erster Linie selbst für deren Erfüllung, hinter ihnen aber stehen wiederum die Revisionsstellen, die einen gewissen Druck ausüben, da sie ein Unterlassen dieser Pflichten im Revisionsbericht anführen müssten. Wir sehen hier ein erneutes Mal, wie die Tätigkeit der Revisionsverbände und Treuhandgesellschaften sich nach allen Seiten hin auswirkt; ihre seriöse und zuverlässige Kontrolle wird die fruchtbare Tätigkeit der Nationalbank wesentlich fördern können.

§ 8. Die Stellung beim Fälligkeitsaufschub

I. Das Wesen des Fälligkeitsaufschubes.

Die Bestimmungen über den Fälligkeitsaufschub, wie auch diejenigen über die Stundung und das Nachlass-, Konkurs- und Sanierungsverfahren bei Banken, stellen einen tiefen Eingriff in das gemeine Schuldbetreibungsrecht dar. Es sind zum Teil neu eingeführte Rechtsinstitute und zum Teil werden schon bestehende Einrichtungen rechtlich anders geordnet. Um die rechtliche Stellung der Revisionsverbände und Treuhandgesellschaften bei der Durchführung dieser Verfahren klar zu erkennen, ist es notwendig, dass wir uns jeweilen zuerst mit dem Wesen der einzelnen Institute beschäftigen.

1. Der Fälligkeitsaufschub ist auf Antrag des Präsidenten der nationalrätlichen Kommission, Nationalrat Dr. Roman Abt, in das Gesetz aufgenommen worden und soll die logische Ergänzung zu den Vorschriften über die Stundung und das Nachlass-und Konkursverfahren darstellen. Nationalrat Abt hat seine Anwendungsfälle im Rat eingehend dargelegt. Der Fälligkeitsaufschub kommt für Banken in Betracht, die infolge unbegründeten Misstrauens andauernd übermässigen Geldabhebungen ausgesetzt sind, so in Liquiditätsschwierigkeiten geraten und diese nur überwinden können durch Kündigung von Krediten zahlungsfähiger Schuldner. Es muss sich dabei um Banken handeln, bei denen Aussicht besteht, dass sie sich nach gewissen Umstellungen wieder aufrichten werden, ohne die Gläubigerrechte auf eine andere Art zu beschneiden als eventuell durch eine Staffelung der Fälligkeiten. Der Gesetzgeber hat den Fälligkeitsaufschub als wirtschaftliche Notmassnahme ins Gesetz aufgenommen, und es ist in einem praktischen Falle mit allen Mitteln dafür zu sorgen, dass ihm das Publikum keinerlei misskreditierenden Charakter beimisst. Man ist bei der Einführung von der Ueberlegung ausgegangen, dass es widersinnig wäre, einer Bank durch staatliche Hilfsmassnahmen die vollständige Herstellung seiner Zahlungsbereitschaft zu ermöglichen und anderseits tatenlos zuzusehen, wie drängende und ängstliche Gläubiger diese flüssigen Mittel fortwährend wieder abheben. Der Fälligkeitsaufschub soll also bezwecken, einer von der Krise betroffenen Bank die Aufrecht-

erhaltung ihres Betriebes zu ermöglichen und daneben ihre rücksichtsvollen vor den drängenden Gläubigern zu schützen.

2. Rechtlich handelt es sich beim Fälligkeitsaufschub um ein Hinausschieben der Fälligkeit der Verbindlichkeiten der Bank. Die Forderungen der Bankgläubiger, die während der Dauer des Aufschubes fällig würden, sind in bezug auf den Verfalltag bis nach dessen Ablauf hinausgeschoben. Während der Wirksamkeit des Fälligkeitsaufschubes sind keine fälligen Forderungen derjenigen Gläubiger vorhanden, die dem Aufschub unterliegen. Gegenüber der Stundung nach Art. 29 ff. G und der Nachlasstundung nach Art. 293 ff. Sch. K. G. ist hierin rechtlich ein grosser Unterschied. Stundung und Nachlasstundung verhindern die normale Fälligkeit der Verbindlichkeiten nicht, dagegen wird das Recht auf die Vollstreckung hinausgeschoben. Das Bundesgericht hat dies in einem Entscheid in Band 39, II, 135, ausdrücklich festgestellt.

3. Es ist denkbar, dass das wertvolle Institut des Fälligkeitsaufschubes missbraucht werden könnte. Dem hat der Gesetzgeber vorbeugen wollen, indem er dessen Bewilligung an verschiedene Voraussetzungen geknüpft hat. Einmal muss ein Gesuch der betreffenden Bank vorliegen, die übermässigen, fortdauernden Geldabhebungen ausgesetzt ist. Die wichtigste Voraussetzung ist aber die Erstattung eines besondern Revisionsberichtes, worin die letztjährige Revisionsstelle festzustellen hat, dass die Verbindlichkeiten der Bank durch die Aktiven voll gedeckt sind und dass die Zinsen für die fremden Gelder auch während des Aufschubes voll entrichtet werden können, ohne dass die Bank ihre Kapitalsubstanz angreifen muss. Auf die weitere Tätigkeit der Revisionsinstanz werden wir im folgenden Abschnitt eingehend zu sprechen kommen.

Ueber die Bewilligung eines Fälligkeitsaufschubes entscheidet der Bundesrat nach Anhörung der Nationalbank, der Bankenkommission und der eidgenössischen Darlehenskasse (Art. 27 G). Der Aufschub ist zu befristen; es kann für die Gesamtheit oder nur für bestimmte Arten von Verbindlichkeiten einer Bank mit Ausnahme der Zinsen auf fremden Geldern bewilligt werden und kann sich entweder auf den vollen Betrag oder auf einen Teilbetrag erstrecken (Art. 26 G). Selbstverständlich soll der Aufschub nicht so gestaltet werden, dass sich die Fälligkeiten auf das Ende der Frist allzusehr häufen. Die Wiederaufnahme

der Zahlungen muss abgestuft und auf bestimmte Arten von Verbindlichkeiten beschränkt werden. Während der Dauer des Aufschubes soll es der Bank möglich sein, sich wieder aufzurichten und das Vertrauen beim Publikum zurückzugewinnen. Ganz besonders zurückhaltend hat sie in der Kreditgewährung zu sein. Da sie ja ihre Gläubiger nicht zeitgerecht hat befriedigen können, soll sie keine Kredite gewähren, die ein auch nur unerhebliches Risiko in sich schliessen.

4. Eine Verlängerung, ja sogar eine mehrmalige Verlängerung des Aufschubes ist möglich, da das Bankengesetz keine obere Grenze festsetzt. Dabei ist aber zu bedenken, dass ein solches Vorgehen auf das Vertrauen des Publikums sich nicht in günstigem Sinne auswirkt und das Ansehen der Bank keineswegs hebt. Sofern die Voraussetzungen für den Fälligkeitsaufschub nicht mehr zutreffen, kann der Bundesrat jederzeit auf seinen Beschluss zurückkommen und den Aufschub widerrufen. In einem solchen Falle stehen zwei Möglichkeiten für das weitere Vorgehen offen:

a) Die Bank kann eine Stundung im Sinne von Art. 29 ff. G nachsuchen, wenn sie ihre Verpflichtungen nicht zeitgerecht erfüllen und durch einen Vermögensstatus nachweisen kann, dass sie nicht überschuldet ist, also die Verbindlichkeiten durch die Aktiven gedeckt sind.

b) Wenn sich aus dem Status ergibt, dass die Bank überschuldet ist, so hat sie gemäss Art. 35, Abs. 2, G, beim Konkursgericht die sofortige Konkurseröffnung zu beantragen, sofern sie nicht eine ausergerichtliche Sanierung oder ein Nachlassverfahren einleitet, welcher Weg allerdings nur eingeschlagen werden kann, wenn begründete Aussicht besteht, dass die Bank nachher wieder lebensfähig sein wird.

Wir werden in den folgenden Paragraphen vernehmen, wie sich das Vorgehen in diesen verschiedenen Fällen im einzelnen gestaltet.

II. Die rechtlichen Aufgaben der Revisionsstellen.

Bei der Durchführung eines Fälligkeitsaufschubes kann ein Revisionsverband oder eine Treuhandgesellschaft mit zwei ganz verschiedenen Arten von Aufgaben betraut werden. Sie können von der den Aufschub nachsuchenden Bank Auftrag erhalten, den

besondern Revisionsbericht gemäss Art. 25 G zu erstatten. Ferner ist möglich, dass der Bundesrat oder sein Delegierter, die Bankenkommission, ihnen für die Dauer eines Fälligkeitsaufschubes die Funktionen eines Kommissärs überträgt. Die beiden Tatbestände sind im folgenden näher zu betrachten.

1. Der besondere Revisionsbericht ist von derjenigen Revisionsstelle zu erstatten, die die letzte Jahresrechnung revidiert hat. Der Bericht soll der für die Bewilligung des Fälligkeitsaufschubes zuständigen Behörde dartun, dass die nötigen Voraussetzungen bei der betreffenden Bank erfüllt sind, das heisst, dass die Forderungen der Gläubiger voll gedeckt sind und der Zinsendienst während des Aufschubes aufrecht erhalten werden kann. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Zinsenzahlungen allein aus den Erträgnissen der Geschäftsführung zu bestreiten sind und nicht das Kapital der Bank angetastet wird. Der Revisionsbefund muss sich auf einen möglichst nahen Zeitpunkt vor der Bewilligung des Aufschubes beziehen; ein alter Bericht ist geeignet, ein ganz falsches Bild von der wirklichen Vermögenslage des Bankinstitutes zu geben.

Bei der Aufstellung der Bilanz sind die Aktiven nach ihrem wirklichen Werte zu schätzen, unter tunlichster Berücksichtigung der Auswirkungen des Fälligkeitsaufschubes. Dr. Frick gibt in seiner bereits erwähnten Abhandlung über „Grundsätze der Revisionstechnik bei bankgesetzlichen Revisionen" einige Richtlinien für das weitere Vorgehen. Bei der Schätzung der Aktiven ist zu berücksichtigen, dass eine eventuelle Liquidierung nicht sofort zu erfolgen hätte. Der wirkliche Wert einer Reihe von Aktiven unterscheidet sich auch unter den Einwirkungen eines Fälligkeitsaufschubes nicht vom Buchwert, so z. B. Kassa, Coupons, Wechsel und Bankendebitoren auf Sicht. Besonderer Beachtung bedürfen die Debitoren. Erstklassige Debitoren werden leicht liquidiert werden können, das heisst, sie werden von andern Banken übernommen.

Kunden mit guten Wertschriftenunterlagen finden bei der Nationalbank Unterkunft. Schwieriger wird die Sache bei den hypothekarisch gesicherten Debitoren. Hier ist zu untersuchen, ob diese Debitoren in der Lage wären, aus einigen Mitteln die Schuld abzudecken und mit welchem Verlust dabei eventuell zu rechnen ist. Auch bei den langfristigen Krediten ist auf die

Bonität der Schuldner abzustellen und überall das Risiko einzurechnen, wo der Debitor nicht ausgesprochen gut ist. Weiter ist zu untersuchen, ob die Gläubiger noch voll gedeckt sind und der Zinsendienst während des Aufschubes aufrecht erhalten werden kann. Frick rät an, im Bericht oder in der Bilanz die Aktiven und Passiven nach ihrem Wesen und ihrer Fälligkeit einzuteilen. Besonders notwendig ist es bei den Debitoren, weil dies gewöhnlich das grösste, aber auch das undurchsichtigste Aktivum ist. Man muss ersehen können, was liquide und was illiquide Debitoren, was transferfreie und was transferbeschränkte Aktiven sind.

Die Erstattung des besondern Revisionsberichtes stellt an die Revisionsstellen, wie aus den obigen Ausführungen hervorgehen dürfte, hohe Anforderungen. Die Revisoren haben mit grosser Sachkenntnis und Sorgfallt an ihre Aufgabe heranzutreten. Der Bundesrat muss sich beim Entscheid über Bewilligung oder Ablehnung des Aufschubes auf das Ergebnis des Revisionsberichtes stützen. Eine seriöse Arbeit der Revisionsstellen kann daher verhindern, dass der Fälligkeitsaufschub ungerechtfertigt und unbegründet gewährt wird, womit viel dazu beigetragen werden kann, dieser wertvollen Einrichtung den guten Namen beim Publikum zu erhalten.

In den ersten Zeiten nach Inkrafttreten des Bankengesetzes ist es vorgekommen, dass die von den Banken eingereichten Gesuche um Bewilligung eines Fälligkeitsaufschubes vielfach an Mängeln verschiedener Art gelitten, und der besondere Revisionsbericht soll nicht selten Lücken und Unklarheiten enthalten haben. Die entscheidenden Behörden konnten die Gesuche deshalb nur auf Grund mangelhafter Unterlagen behandeln. Die Bankenkommission hat in einem ausführlichen Rundschreiben auf diese Vorkommnisse Bezug genommen und darin den Revisionsstellen eingehende Anleitungen über die Grundsätze gegeben, die im Verfahren zur Erlangung eines Fälligkeitsaufschubes zu beobachten sind. Die Revisionsinstanzen wurden auch eingeladen, den von ihnen revidierten Banken davon die nötige Kenntnis zu geben. Das Rundschreiben gibt zuerst Anweisung über die Art und Weise der Einreichung des Gesuches und kommt nachher auf die Erstattung des Revisionsberichtes zu sprechen. Wir geben die entsprechenden und uns in diesem Zusammenhange interessierenden Stellen hier wörtlich wieder:

„II. Revisionsbericht.

a) Allgemeines: Der besondere Revisionsbericht muss die zur Zeit der Einreichung des Gesuches bestehende Vermögens- und Liquiditätslage der Bank klar erkennen lassen und hat in seinen Schätzungen und Untersuchungen den Ausdruck höchster Unabhängigkeit zu bekunden. Der Revisionsbericht hat namentlich auch die Grundsätze zu erwähnen, nach welchen die Bewertung der einzelnen Aktivenkategorien, sowie der gefährdeten Aktiven vorgenommen wurde. Im weitern sind die wichtigern Debitoren nach Schuldner und Betrag aufzuführen; ferner sind alle Debitorenposten namhaft zu machen, die zu besondern Bemerkungen Anlass geben.

b) Besonderheiten: Der Revisionsbericht hat sodann im einzelnen zu enthalten:

1. Eine nach einzelnen Wirtschaftszweigen gruppierte Uebersicht über die inländischen und ausländischen Aktiven — welch letztere jeweils nach Ländern eingeteilt, von den ersten gesondert zu behandeln sind — mit kurzer Angabe der Bonität und Solvabilität der Hauptdebitoren;

2. den Betrag der bereits erlittenen Verluste einerseits und der bestehenden Verlustrisiken anderseits;

3. in gruppenweiser Zusammenstellung den Betrag der gefährdeten Aktiven, der Aktiven mit anormaler Verzinsung und der Aktiven mit Zinsrückständen seit einem Jahr und mehr, gegliedert nach den Bilanzpositionen;

4. den Buchwert der verpfändeten Aktiven mit dem Betrag der darauf erhaltenen Kreditlimiten und der effektiv beanspruchten Kredite;

5. den Betrag der gesetzlich privilegierten Spargelder;

6. den Nachweis der Deckung der nicht pfandgesicherten und der nicht privilegierten fremden Gelder durch die freien Aktiven;

7. die Gliederung der Verbindlichkeiten nach den Verfalldaten bezw. nach den Kündigungsmöglichkeiten seitens der Gläubiger;

8. eine Aufstellung der Aktivpositionen nach ihren schätzungsweisen Realisierungsmöglichkeiten im Zeitpunkt der Revision.

III. Liquidität.

Der Revisionsbericht hat ferner eine Aufstellung und Uebersicht über die Kassa- und Gesamtliquidität der Bank zu enthalten, sowie festzustellen, ob die Bank bei Inkrafttreten des Fälligkeitsaufschubes über die erforderliche Liquidität verfügt, um den laufenden Bankbetrieb ohne wesentliche Einschränkung aufrechterhalten und Auszahlungen von freien Beträgen (wie Sichtguthaben von Banken, Kontokorrent-, Spar- und ähnlichen Guthaben von Fr. 50. — und mehr pro Kunde) oder in Härte- und Zweifelsfällen vornehmen zu können.

IV. Feststellungen.

Der Revisionsbericht hat als Schlussfolgerung die bestimmte Erklärung zu enthalten, ob:

a) die Forderungen der Gläubiger voll gedeckt sind;

b) der Zinsendienst während des Aufschubes aufrecht erhalten werden kann; wobei Voraussetzung ist, dass die Zinsen während des Aufschubes aus dem Betrieb verdient und nicht aus der Substanz der Bank bezahlt werden;

c) den Grad allfälliger Abschreibungen der eigenen Mittel."

Vor der Einreichung des Fälligkeitsaufschubgesuches hat die Bank gemäss Rundschreiben in Verbindung mit der Revisionsstelle zu treten und zu prüfen, ob nicht irgend eine andere Schutzbestimmung des gemeinen Rechtes oder eines andern Spezialgesetzes angerufen werden könnte. Es ist hier besonders an die Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung vom 20. Februar 1918 über die Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen zu erinnern, denen der Gedanke zugrundeliegt, einem Schuldner Sanierungsmassnahmen zu ermöglichen und hiebei die Interessen der Anleihensgläubiger zu wahren, ohne dass zum Mittel des Nachlassvertrages gegriffen werden muss. Im Revisionsbericht ist über das Ergebnis dieser Prüfung ebenfalls Auskunft zu geben.

2. Die Revisionsstelle kann auch mit den Funktionen eines Kommissärs betraut werden; seine Bestellung ist aber bei der Durchführung eines Fälligkeitsaufschubes nicht obligatorisch. Nach Art. 27 G sollen bei den zu treffenden Massnahmen

die Vorschriften der Art. 29 bis 35 G jeweilen sinngemäss angewendet werden, das heisst also, es kann, wenn die Umstände es verlangen, auch ein Kommissär nach Art. 32, Abs. 2, G eingesetzt werden. In allen bis jetzt durchgeführten Fällen ist direkt durch Bundesratsbeschluss verfügt worden, dass die Bankenkommission einen Kommissär zu bestellen und ihn unter seine Aufsicht zu stellen hat. Als Kommissäre können in Frage kommen sachkundige Einzelpersonen oder juristische Personen, namentlich Revisionsverbände und Treuhandgesellschaften.

Auf Grund eines Rundschreibens der Bankenkommission, der gesetzlichen Vorschriften und der befolgten Praxis können wir für den Kommissär folgendes Pflichtenheft zusammenstellen:

a) Die Bank führt während des Fälligkeitsaufschubes unter der Aufsicht des Kommissärs und nach dessen Weisungen ihr Geschäft weiter, doch darf sie keine Rechtshandlungen vornehmen, durch welche die berechtigten Interessen der Gläubiger beeinträchtigt werden.

b) Der Kommissär steht unter der Aufsicht der Bankenkommission und kann von dieser aus wichtigen Gründen abberufen werden.

c) Der Kommissär hat einen Status aufzustellen und der Bankenkommission zuhanden des Bundesrates über die Vermögens- und Liquiditätslage der Bank Bericht zu erstatten, sowie die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Massnahmen zu treffen.

d) Er ist befugt, Sachverständige beizuziehen und Personal entweder selbst anzustellen oder sich von der Bank zuteilen zu lassen. Er ist weiter berechtigt, im Dienste der Bank stehende Personen in ihrer Tätigkeit vorübergehend einzustellen oder endgültig zu entlassen; überdies kann er selbständig die Schliessung von Filialen und Agenturen der Bank anordnen.

e) Die Bank hat dem Kommissär und der Bankenkommission in sämtliche Bücher und Belege Einsicht zu gewähren, sowie alle von ihr verlangten Aufschlüsse zu erteilen. Der Kommissär ist zu allen Verhandlungen der Organe der Bank (Generalversammlung, Verwaltungsrat, Ausschuss) rechtzeitig einzuladen; er kann solche Verhandlungen auch selbst anordnen.

f) Der Kommissär entscheidet im Einvernehmen mit der Bank über die Freigabe oder Bevorschussung von Guthaben in Härte-

fällen unter nachfolgender Berichterstattung an die Bankenkommission. Zweifelsfragen hat der Kommissär unverzüglich der Bankenkommission zur Entscheidung vorzulegen.

g) Laut Art. 56 V. V. hat der Kommissär dafür zu sorgen, dass Verantwortlichkeitsansprüche, die der Bank gemäss Art. 40 bis 42 des Bankengesetzes zustehen, geprüft und gewahrt werden; wenn sie begründet erscheinen, sollen sie geltend gemacht werden.

h) Der Kommissär ist berechtigt, jederzeit eine Zwischenrevision anzuordnen. Das gleiche Recht steht auch der Bankenkommission zu.

i) Der Bundesrat hat auf Antrag des Kommissärs oder eines Gläubigers den Fälligkeitsaufschub zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen dazu nicht mehr zutreffen, wenn er auf Grund unrichtiger Angaben erreicht worden ist oder wenn die Bank den Weisungen des Kommissärs zuwiderhandelt und berechtigte Interessen der Gläubiger beeinträchtigt. Ein allfälliger Entscheid ist zu veröffentlichen. Falls die Bank daran anschliessend eine aussergerichtliche Sanierung oder einen Nachlassvertrag anstrebt, hat der Kommissär ihre Anträge zuhanden der Gesellschaftsorgane, der Gläubiger oder der Nachlassbehörde zu begutachten (Art. 33 G).

k) Gegen gesetzwidrige Verfügungen des Kommissärs können die Gläubiger und die Organe der Bank innert zehn Tagen Beschwerde bei der Bankenkommission erheben. Die Bankenkommission entscheidet darüber endgültig.

l) Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Kommissärs richtet sich nach Art. 42 G, der lautet:

„Kommissäre einer Bank, die absichtlich oder fahrlässig die ihnen durch Gesetz oder Statuten überbundenen Pflichten verletzen, sind der aufgelösten Bank und den Gesellschaftern und Gläubigern für den entstandenen Schaden in gleicher Weise wie Bankorgane verantwortlich."

Bankorgane haften, wie wir bereits früher feststellen konnten, für jeden Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

m) Schliesst sich an den Fälligkeitsaufschub allfällig ein Nachlassverfahren an, so hat der Kommissär die Stellung eines Sachwalters oder im Konkursverfahren diejenige der Konkursverwaltung (Art. 36 und 37 G).

n) Der Kommissär steht, wie bereits erwähnt, unter der Aufsicht der Bankenkommission. Er ist das Zwischenglied zwischen der im Fälligkeitsaufschub stehenden Bank und der Bankenkommission, und es ist folglich zu verstehen, wenn er zu vierteljährlicher Berichterstattung über alle für die Vermögens- und Liquiditätslage der Bank wichtigen Tatsachen verpflichtet ist. Die Berichte sollen so verfasst sein, dass sich die Bankenkommission ein Urteil über die Entwicklung der Vermögenslage, sowie über den Verlauf und die Auswirkungen des Fälligkeitsaufschubes bilden kann. Nach einer Anordnung der Bankenkommission hat eine solche Berichterstattung beispielsweise über folgende Punkte Aufschluss zu geben:

1. Kassabestand;
2. Bestand der Sichtguthaben bei Banken und der andern nach kurzer Frist frei verfügbaren Bankguthaben;
3. Betrag der ungenügend gedeckten oder gefährdeten Kredite, sowie der von der Bank verlangten zusätzlichen Garantien;
4. Liquidation gefährdeter Kreditposten;
5 Betrag der nach den Bestimmungen des Fälligkeitsaufschubes:

aa) bei Inkrafttreten des Aufschubes frei gegebenen Gelder;
bb) während des Aufschubes durch die Bank oder den Kommissär frei gegebenen Gelder;

6. Betrag der in Härtefällen freigegebenen Gelder und bewilligten Vorschüsse;
7. Abbau der Schuldverpflichtungen seit Inkrafttreten des Fälligkeitsaufschubes;
8. Betrag der bei der Bank neu angelegten Gelder;
9. Betrag der neu gewährten Kredite.

§ 9. Die Stellung bei der Stundung

I. Das Wesen der Banken-Stundung.

1. Die Bestimmungen in den Art. 29 bis 35 G über die Durchführung des Stundungsverfahrens bei Banken stellen zum grössten Teil neues Recht dar. Die im gemeinen Recht vor In-

krafttreten des Bankengesetzes gekannten Möglichkeiten eines Vollstreckungsaufschubes waren für Banken gänzlich ungenügend und dies ganz besonders in Krisenzeiten. Nach dem Schuldbetreibungsrecht und dem Obligationenrecht standen den an Illiquidität oder leichter Ueberschuldung leidenden Banken lediglich die folgenden Verfahren für einen Vollstreckungsaufschub zu Sanierungszwecken offen:

a) Das Nachlassverfahren nach Art. 293 ff. Sch. K. G., das jedoch für Banken an zu kurze Fristen gebunden ist.

b) Notstundung nach Art. 317 a ff. Sch. K. G., die aber nur „unter ausserordentlichen Verhältnissen" und nur für „Schuldner eines bestimmten Gebietes" bewilligt werden kann.

c) Der Konkursaufschub, der lediglich für Aktiengesellschaften (Art. 725 O. R.), Genossenschaften (Art. 903 O. R.) und die G. m. b. H. (Art. 817 O. R.) vorgesehen ist. Diese Bestimmungen können aber nur bei Ueberschuldung angerufen werden und fallen ausser Betracht, wenn eine Bank nicht überschuldet ist, aber in Liquiditätsschwierigkeiten steckt.

2. Die Stundung kann einer Bank gewährt werden, wenn sie ihre Verbindlichkeiten nicht mehr zeitgerecht zu erfüllen vermag und sich aus einem zu erstellenden Status ergibt, dass sie nicht überschuldet ist (Art. 29 G). Die Stundung soll der Bank ermöglichen, ihre Illiquidität im Interesse der Gläubiger und Schuldner und zu ihrem eigenen Vorteil zu beheben, oder während ihrer Dauer das Institut auf irgend eine Art zu sanieren oder eine Sanierung doch wenigstens vorzubereiten. Wie der Fälligkeitsaufschub soll auch die Stundung verhindern, dass einer notleidenden Bank die ihr vom Staat oder von andern Banken vorgeschossenen Hilfsgelder von drängenden Gläubigern sofort wieder abgezogen werden können, wofür der Fall Diskontobank abschreckendes Beispiel bleibt.

Voraussetzung für die Bewilligung einer Stundung ist neben der Illiquidität der Bank und der Einreichung eines entsprechenden Gesuches, dem die vorhandenen Jahresrechnungen, sowie die Geschäfts- und Revisionsberichte der letzten fünf Jahre beizulegen sind, namentlich die Erstattung eines Vermögensstatus, der möglichst kurze Zeit vorher erstellt worden sein muss. Aus diesem Status muss ersichtlich sein, dass die Bank nicht überschuldet ist, also ihre Verbindlichkeiten durch die Aktiven gedeckt sind,

und dass sie aber infolge ihrer besonderen Lage nicht imstande ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Es ist dies ein bedeutender Unterschied gegenüber dem Verfahren beim Fälligkeitsaufschub, wo, wie wir gesehen haben, Voraussetzung ist, dass durch besondern Revisionsbericht festgestellt wird, dass die Gläubiger voll gedeckt sind und der Zinsendienst aufrecht erhalten werden kann.

Ueber die Bewilligung einer Stundung und den dabei zu treffenden Massnahmen entscheidet das zuständige kantonale Stundungsgericht,[1]) das von den Kantonsregierungen hat bestimmt werden müssen. Vor dem Beschluss hat das Gericht die Vernehmlassung der Nationalbank und der Bankenkommission einzuholen (nicht auch der eidgenössischen Darlehenskasse wie der Bundesrat beim Fälligkeitsaufschub) (Art. 46, Abs. 1, V. V.). Aber auch hier ist das Gericht nicht an die Anträge der Begutachter gebunden; praktisch allerdings dürfte die Ansicht dieser beiden kompetenten Stellen seinen Entscheid wesentlich beeinflussen.

Der Beschluss ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in den kantonalen Amtsblättern derjenigen Kantone zu veröffentlichen, in denen sich Geschäftssitze der Bank befinden oder bei Eröffnung des Verfahrens befunden haben (Art. 44 V.).

Im Gegensatz zum Fälligkeitsaufschub muss die Stundung befristet sein. Zum erstenmal kann sie auf die Dauer eines Jahres bewilligt werden; lassen es die Verhältnisse als geboten erscheinen, so kann deren Frist auf ein weiteres Jahr erstreckt werden (Art. 29, Abs. 2, G). Wenn sich während der Dauer der Stundung zeigt, dass der Bank eine aussergerichtliche Sanierung möglich ist, so kann das Gericht sogar ausnahmsweise die Stundung um weitere sechs Monate verlängern (Art. 35, Abs. 1, G). Die längste mögliche Frist für eine Stundung ist somit zwei und ein halbes Jahr.

3. Rechtlich handelt es sich bei der Stundung um einen Aufschub der Vollstreckung und nicht wie beim Fälligkeitsaufschub um einen Aufschub der Fälligkeit der Forderungen. Die Verbindlichkeiten der Bank werden also normal fällig und auch der Zinsendienst wird, im Gegensatz zum Konkursverfahren

[1]) Siehe Verzeichnis der kantonalen Stundungsgerichte auf Seite 100.

(Art. 209 Sch. K. G.), nicht unterbrochen. Nach Art. 32 G hat die Stundung die gleichen in Art. 317 g Sch. K. G. für die Notstundung umschriebenen Wirkungen. Danach kann während der Dauer der Stundung gegen den Schuldner eine Betreibung weder angehoben noch fortgesetzt werden und der Lauf jeder Verjährungs- und Verwirkungsfrist, die durch Betreibung unterbrochen werden kann, ist gehemmt. Ferner verlängern sich die in Art. 219 Sch. K. G. für Forderungen zweiter und dritter Klasse vorgesehenen Jahresfristen und die in Art. 286 und 287 Sch. K. G. vorgesehenen Halbjahresfristen um die Dauer der Stundung, und über die gleiche Zeitdauer erstreckt sich das Grundpfandrecht für die Grundpfandzinsen nach Art. 818, Ziffer 3, Z. G. B.

Es werden nicht alle Verpflichtungen der Bank von der Stundung betroffen. Davon ausgenommen sind einmal alle während der Dauer der Stundung neu angelegten Gelder. Ferner werden die pfandgedeckten Forderungen der beiden Pfandbriefzentralen von dieser Massnahme nicht erfasst (Art. 57 V.) und die gleichartigen Forderungen der eidgenössischen Darlehenskasse unterliegen ihr nur, wenn dies besonders verfügt wird und der Bundesrat seine Zustimmung dazu gegeben hat. Diese Ausnahmebestimmungen wurden aufgenommen mit Rücksicht auf den besondern Charakter der Forderungen dieser Institute.

4. Auf die Frage der obligatorischen Bestellung eines Kommissärs und dessen Rechte und Pflichten bei der Durchführung eines Stundungsverfahrens wird im nächsten Abschnitt eingetreten.

II. Die rechtlichen Aufgaben der Revisionsstellen.

Bei der Durchführung eines Stundungsverfahrens kann sich eine Revisionsstelle, analog wie beim Fälligkeitsaufschub, wiederum in zwei möglichen Stellungen befinden. Wir haben im Nachfolgenden einmal ihr Verhältnis zu der von ihr revidierten und nun eine Stundung nachsuchenden Bank zu untersuchen, und wir haben weiter die Rechte und Pflichten abzugrenzen, die einer Revisionsstelle bei Ausübung der Funktionen eines Kommissärs im Stundungsverfahren zustehen.

1. Die Revisionsstelle im Verhältnis zu der die Stundung nachsuchenden Bank.

Da für die Bewilligung einer Stundung von der Gesuchstellerin lediglich ein Status über die Vermögenslage zu unterbreiten ist und nicht ein besonderer Revisionsbericht wie beim Fälligkeitsaufschub, ergeben sich keine bedeutenden Fragen, die in diesem Zusammenhang zu untersuchen wären. Nur auf zwei Momente ist hinzuweisen.

Vor der Einreichung des Stundungsgesuches hat sich die Bank an ihre Revisionsstelle zu wenden und mit ihr zusammen zu prüfen, ob nicht andere Schutzbestimmungen angerufen und durchgeführt werden können. Diese Verpflichtung ist den Banken durch ein Rundschreiben der Bankenkommission über die Durchführung des Fälligkeitsaufschubs- und Stundungsverfahrens, wovon schon an anderer Stelle die Rede gewesen ist, auferlegt worden. Es ist auch hier auf die Möglichkeit der Anrufung der Vorschriften über die Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen nach der bundesrätlichen Verordnung von 1918 aufmerksam zu machen. Das Stundungsgericht ist über das Ergebnis dieser Prüfung zu unterrichten.

Und noch bei einer andern Gelegenheit kann die Revisionsinstanz tätig werden. Der Kommissär hat sofort nach seiner Ernennung mit ihr in Verbindung zu treten und die Vermögenslage des Institutes festzustellen. Darüber hat er dem Gerichte und der Bank Bericht zu erstatten. Ferner hat er die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Massnahmen zu treffen (Art. 31 G). Für die Wahl der Revisionsstelle dürfte Art. 43 V. V. analog Anwendung finden, das heisst, es ist die letztjährige Revisionsinstanz heranzuziehen. Bei der Feststellung der Vermögenslage ist den Aktiven, namentlich denen, auf welchen Pfandrechte lasten, derjenige Wert zugrunde zu legen, der im Zeitpunkt der Inventaraufnahme bei einer den Umständen angemessenen, jede Verschleuderung vermeidenden Liquidation voraussichtlich erhältlich wäre (Art. 3 der Verordnung betreffend das Nachlassverfahren von Banken und Sparkassen vom 11. April 1935). Für die Forderungen gilt, dass die aus den Büchern der Bank ersichtlichen als angemeldet gelten, jedoch bei Unterbleiben der Anmeldung nur mit dem aus den Büchern ersichtlichen Betrag in Berechnung fallen, und dass nicht angemeldete und aus den Büchern nicht ersichtliche Forderungen im weitern Verfahren unberücksichtigt bleiben (Art. 4 V. B. Ger.).

2. Die Revisionsstelle in der Eigenschaft als Kommissär.

Im Gegensatz zum Fälligkeitsaufschub ist die Bestellung eines Kommissärs bei der Durchführung einer Stundung obligatorisch. Zur Ernennung zuständig ist das Gericht, das über die Bewilligung des Verfahrens zu entscheiden hat. Wählbar sind sachkundige Personen, und zwar können auch juristische Personen, „insbesondere eine Bank oder Treuhandgesellschaft" als Kommissär berufen werden (Art. 30 G). Das Wörtchen „insbesondere" will eine beispielsweise Aufzählung andeuten, und es ist ohne weiteres anzunehmen, dass auch Revisionsverbänden dieses Amt übertragen werden kann.

Wir wollen auch hier versuchen, die Befugnisse und Pflichten des Kommissärs bei der Durchführung der Stundung systematisch darzustellen:

a) Der Kommissär steht unter der Aufsicht des Stundungsgerichtes und kann von diesem aus wichtigen Gründen abberufen werden.

b) Der Kommissär hat die zur Aufrechterhaltung des Betriebes während der Stundung erforderlichen Massnahmen zu treffen. Er hat in Verbindung mit einer Revisionsstelle die Vermögenslage festzustellen und darüber dem Gericht und der Bank Bericht zu erstatten (Art. 31 G). Vor allem aber hat er dafür zu sorgen, dass sich die finanzielle Lage des Institutes nicht verschlechtert, nicht einzelne Gläubiger zu ungunsten anderer bevorzugt und allfällige Verantwortlichkeitsansprüche der Bank geprüft und gewahrt werden.

Unter der Aufrechterhaltung des Betriebes ist nicht etwa bloss eine Liquidierung alter Geschäfte zu verstehen, sondern die Bank ist vielmehr berechtigt, in einem bestimmten Rahmen neue Geschäfte zu tätigen. Dies entspricht auch dem Grundgedanken der Stundung, die illiquide Bank wieder liquid zu machen. Das Stundungsgericht ist allerdings befugt, anzuordnen, dass der Abschluss neuer Geschäfte, die Veräusserung von Liegenschaften, die Bestellung von Pfändern oder die Eingehung von Bürgschaften zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Kommissärs bedürfen (Art. 32, Abs. 3, G). Solche Verfügungen sind in der gleichen Form zu veröffentlichen wie die Bewilligung der Stundung selbst.

Die von der Bank ohne Zustimmung des Kommissärs abgeschlossenen Geschäfte sind ungültig.

c) Der Kommissär muss zu allen Auszahlungen, die die Bank an die Gläubiger leistet, seine Einwilligung geben (Art. 32, Abs. 2, G). Er ist ermächtigt, nach seinem Ermessen Auszahlungen an die Gläubiger mit fälligen Forderungen in bestimmter Höhe anzuordnen. Da die Anordnung solcher Zahlungen ein heikles und schwieriges Problem ist, hat man dem Kommissär die Möglichkeit gegeben, dafür eine Weisung des Stundungsgerichtes einzuholen (Art. 49 V.); dieses kann seinerseits wieder ein Gutachten der Bankenkommission oder der Nationalbank einverlangen. Das Stundungsgericht wird also entscheiden, wieweit gewisse Verbindlichkeiten, insbesondere Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten, von der Stundung auszunehmen und an welche Gläubiger und in welcher Höhe diese Auszahlungen vorzunehmen sind. Das Gesetz verlangt, dass die Interessen der durch Rechtsgeschäft oder Gesetz privilegierten, sowie der kleinen Gläubiger, angemessen berücksichtigt werden sollen (Art. 32, Abs. 2, G). Nach der Verordnung sind als kleine Gläubiger in der Regel solche mit Forderungen von weniger als eintausend Franken zu betrachten (Art. 49 V. V.). In ländlichen Verhältnissen wird diese Grenze unter Umständen tiefer anzusetzen sein.

d) Der Kommissär hat dafür zu sorgen, dass die Besitzer von privilegierten Sparguthaben schlussendlich vollständig befriedigt werden. Es ist aber zulässig, die Auszahlung dieser Guthaben zeitlich und prozentual zu beschränken, nur muss Gewähr bestehen, dass die Gläubiger ihre hundert Prozent erhalten. Sollte dies am Ende nicht möglich sein, so würden sich die zuständigen Organe einer schweren zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verantwortung aussetzen.

e) Weiter hat der Kommissär auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift zu achten, wonach die oben angeführten möglichen Auszahlungen die Hälfte derjenigen Beträge nicht übersteigen dürfen, für die nach der Vermögensfeststellung Deckung vorhanden ist (Art. 32, Abs. 2, G). Dass alle während der Stundung oder eines vorangegangenen Fälligkeitsaufschubes entgegengenommenen Neugelder von der Stundung nicht betroffen werden, ist bereits erwähnt worden. Diese unterliegen somit auch keiner Auszahlungsbeschränkung.

f) Gegen gesetzwidrige Verfügungen des Kommissärs können die Gläubiger der Bank innert zehn Tagen beim Gericht schriftlich Beschwerde erheben (Art. 30, Abs. 3, G); den Schuldnern der Bank dagegen steht kein Beschwerderecht zu. Der Entscheid kann an das Bundesgericht weitergezogen werden.

g) Wie beim Fälligkeitsaufschub ist der Kommissär auch bei der Stundung befugt, Sachverständige beizuziehen und Personal entweder selbst anzustellen oder sich von der Bank zuteilen zu lassen. Er kann auch im Dienste der Bank stehende Personen in ihrer Tätigkeit vorübergehend einstellen oder endgültig entlassen. Ueberdies ist er berechtigt, zur Vereinfachung des Betriebes Filialen und Agenturen der Bank schliessen zu lassen (vergl. auch Art. 48 V. V.).

h) Wenn die Liquidität der Bank wieder vorhanden ist und sich nach dem Ermessen des Kommissärs die Stundung nicht mehr als notwendig erweist, so kann auf seinen Antrag das Gericht die Stundung als dahingefallen erklären; dieser Entscheid ist wiederum in der üblichen Form zu veröffentlichen.

Es kann aber auch der umgekehrte Fall eintreten. Wenn sich beispielsweise gewisse Aktiven verschlechtern, sich unvorgesehene Verluste einstellen, oder wenn die Kurse auf eigenen Wertschriften stark zurückgehen, kann während der Stundung eine Ueberschuldung der Bank eintreten. Oder es ist auch denkbar, dass die Bank mangels Eingang von neuen Geldern, wegen der Verschlechterung der Liquidität oder eines allgemeinen Vertrauensschwundes nach Ablauf der Stundungsfrist nicht imstande ist, ihre Verbindlichkeiten zeitgerecht zu erfüllen oder eine aussergerichtliche Sanierung durchzuführen. Immer wenn sich diese Tatbestände ergeben und die Bank nicht das Nachlassverfahren oder das Sanierungsverfahren laut Bundesratsbeschluss vom 17. April 1936 einleitet, so hat der Kommissär auf Weisung des Stundungsgerichtes beim Konkursgericht die sofortige Konkurseröffnung zu beantragen. Im Konkurs ist der Kommissär Konkursverwalter, im Nachlassverfahren Sachwalter.

i) Der Kommissär kann, ähnlich wie beim Fälligkeitsaufschub, dem Gericht Antrag auf Widerruf der Stundung stellen, wenn er entdeckt, dass die Bank die Stundung auf Grund unrichtiger Angaben erreicht hat, oder wenn die Bank seinen Weisungen absichtlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

k) Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Kommissärs beim Stundungsverfahren ist gleich der des Kommissärs beim Fälligkeitsaufschub; sie richtet sich ebenfalls nach Art. 42 G.

§ 10. Die Stellung beim Nachlassverfahren

I. Die besondere Regelung des Nachlassverfahrens bei Banken.

1. Die Bestimmungen des gemeinen Schuldbetreibungsrechtes über das Nachlassverfahren sind für Bankunternehmungen völlig ungenügend. Der Erlass des Bankengesetzes hat dem Gesetzgeber gute Gelegenheit geboten, diese Rechtswohltat den besondern Verhältnissen der Banken entsprechend zu ordnen, was ja auch schon für andere Zweige der Volkswirtschaft, für die Hotels, die Stickerei und die Landwirtschaft, geschehen ist.

Das Nachlassverfahren kommt einmal in Betracht für Banken, die überschuldet sind, bei denen aber eine gewisse Gewähr besteht, dass sie nach der Sanierung wieder voll lebensfähig sein werden und wenn sich nach Prüfung aller Verhältnisse ergibt, dass die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger besser gewahrt werden als durch eine Konkursliquidation. Das Nachlassverfahren kann auch von einer Bank eingeleitet werden, die nicht überschuldet ist, aber gleichwohl sanieren muss und ihre Handlungsfähigkeit rascher wieder erlangen will als dies bei Anrufung der Stundung möglich wäre.

2. Für das Nachlassverfahren bei Banken sind immer noch die Bestimmungen des 11. Titels des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes massgebend, soweit sie nicht durch die Spezialvorschriften in Art. 37 G, die Art. 44 bis 57 V. V. und die vom Bundesgericht auf Grund von Art. 54, Abs. 5, V. V. erlassenen Verordnungen vom 11. April 1935 und 26. Februar 1936 betreffend das Nachlassverfahren bei Banken und Sparkassen abgeändert oder aufgehoben werden.

In der ausführlichen Verordnung des Bundesgerichtes betreffend das Nachlassverfahren bei Banken und Sparkassen sind zu einem grossen Teil gesetzändernde und gesetzergänzende Normen enthalten. Wir müssen hier feststellen, dass diese Vorschriften

der rechtlichen Grundlage entbehren, da das Bundesgericht lediglich durch die Vollziehungsverordnung zum Bankengesetz zu dessen Erlass ermächtigt ist. Der Bundesrat als administrative Behörde kann aber niemals von sich aus eine Delegation der Gesetzgebungskompetenz vornehmen, sondern dies kann allein nur der Gesetzgeber tun. Das Bundesgericht hätte daher im Bankengesetz selbst und nicht in der vom Bundesrat beschlossenen Vollziehungsverordnung zum Erlass der Verordnung über das Nachlassverfahren ermächtigt werden sollen.

3. Im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, Art. 293 ff., existiert das Institut unter der Bezeichnung „Nachlassvertrag", obschon es sich seiner Struktur nach nicht um einen Vertrag, nicht um ein Rechtsgeschäft nur zwischen Gläubiger und Schuldner, sondern vielmehr um ein amtliches Verfahren handelt, das mit behördlicher Mitwirkung durchgeführt wird. Im Bankengesetz wird nun in zutreffender Weise von einem Nachlassverfahren gesprochen.

Rechtlich handelt es sich bei der Nachlassstundung, wie bei der gewöhnlichen Stundung, um einen Aufschub der Vollstrekkung und nicht um einen Aufschub der Fälligkeit der Forderungen wie beim Fälligkeitsaufschub. Die Forderungen werden also normal fällig, und eine Verrechnung während des Verfahrens nach Art. 120 ff. O. R. ist folglich zulässig. Ferner ist zu bemerken, dass während der Nachlassstundung gegen den Schuldner eine Betreibung weder angehoben noch fortgesetzt werden kann und dass der Lauf jeder Verjährungs- und Verwirkungsfrist, welche durch Betreibung unterbrochen werden kann, gehemmt ist.

4. Nach Art. 37, Abs. 3, G kann die Nachlassstundung vorerst für sechs Monate bewilligt werden. Auch hier ist eine Verlängerung um ein weiteres halbes Jahr möglich, wenn die Vorbedingungen zur Erteilung der Nachlassstundung noch vorhanden sind und wenn Aussicht besteht, dass sie zum Abschluss eines Nachlassvertrages führt. Wenn dem Verfahren eine Stundung nach Art. 29 G vorangegangen ist, so kann eine Bank zusammen bis total drei Jahre Vollstreckungsaufschub erhalten.

Eine bedeutende Aenderung gegenüber dem gemeinen Recht stellt die Abschaffung der Gläubigerversammlung dar. Auf die Abhaltung einer solchen Versammlung hat aus praktischen Erwä-

gungen verzichtet werden müssen, da sie bei einer Bank mit Tausenden von Gläubigern überhaupt nicht durchzuführen wäre und nie richtig verhandlungsfähig sein könnte. Für den Wegfall der Gläubigerversammlung ist aber durch die Erweiterung des Beschwerderechtes ein gewisser Ausgleich geschaffen worden. Nach Art. 55, Abs. 2, V. V. können alle Entscheide der Nachlassbehörde auch wegen Unangemessenheit an das Bundesgericht weitergezogen werden, während dies nach gemeinem Recht nur für gesetzwidrige Verfügungen möglich ist.

Eine Neuerung, die ebenfalls die Wirklichkeit dem Gesetzgeber aufgezwungen hat, ist die Bestimmung, wonach die aus den Büchern ersichtlichen Forderungen, und zwar auch die aus ausgegebenen Inhaberobligationen, als angemeldet gelten, aber nur in der Höhe und mit den allfälligen Nebenrechten, die aus den Büchern hervorgehen. Wenn ein Gläubiger mit mehreren Inhaberobligationen seine Forderungen eingibt, dann zählen sie nur einmal. Diese Vorschrift ist nötig, um die Zahl der Gläubiger bestimmen zu können, auf Grund derer ja festgestellt werden muss, ob dem Nachlassverfahren von den Gläubigern zugestimmt wird oder nicht. Für eine Genehmigung ist nach wie vor die Zustimmung von zwei Dritteln der Gläubiger mit zwei Dritteln der Gesamtforderungen erforderlich. Der Gesetzgeber hat nur, um dies zu ermitteln, einen indirekten Weg gewählt: alle Gläubiger, die keine Einsprache erheben, gelten als solche, die dem Nachlassvertrag zustimmen. Nach der alten Regelung wäre es der grossen Zahl der Gläubiger wegen normalerweise unmöglich gewesen, zu einem Ziele zu gelangen.

Im Gegensatz zum gemeinen Recht (Art. 311 Sch. K. G.) können im Nachlassverfahren bei Banken die durch Pfänder gedeckten Forderungen ebenfalls angemessen gestundet werden (Art. 37, Abs. 7, G). Von der Stundung können dagegen nicht erfasst werden die pfandgedeckten Forderungen der Pfandbriefzentralen (Art. 57 V.) und diejenigen der eidgenössischen Darlehenskasse nur mit Zustimmung des Bundesrates (Art. 54, Abs. 4, V. V.). Es ist dies also gleich geregelt wie beim Stundungsverfahren.

5. Die Nachlassbehörde darf den Nachlassvertrag nur genehmigen, wenn sich nach Prüfung aller Verhältnisse ergibt, dass die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger durch den Nachlassvertrag besser gewahrt werden als durch die Konkursliquidation

und wenn zudem die Voraussetzungen von Art. 306 Sch. K. G. erfüllt sind, nämlich:

a) Der Schuldner darf nicht zum Nachteil seiner Gläubiger unredliche oder sehr leichtfertige Handlungen begangen haben.

b) Die angebotene Summe muss in richtigem Verhältnis zu den Hilfsmitteln des Schuldners stehen, wobei auch dessen Erbanwartschaften einberechnet werden können.

c) Die Vollziehung des Nachlassvertrages und die vollständige Befriedigung der angemeldeten privilegierten Gläubiger muss hinlänglich sichergestellt sein, es sei denn, dass die letztern darauf verzichten.

6. Wichtig ist auch, dass der Nachlassvertrag sich deutlich darüber ausspricht, was den Gläubigern zugemutet wird (Art. 21 V. B. Ger.). Es muss namentlich aus dem Vertrag hervorgehen, ob von den Gläubigern nur eine Stundung (Stundungsvergleich) oder ein in Prozenten ihrer Forderungen bestimmter Nachlass (Prozentvergleich) oder beides nebeneinander verlangt wird und allfällig in welchem Umfange, oder ob die Verwertung der Aktiven den Gläubigern überlassen wird in der Meinung, dass sie selbst das Ergebnis gemäss den im Gesetz aufgestellten Grundsätzen unter sich verteilen und für den Ausfall dem Schuldner Nachlass gewähren (Liquidationsvergleich).

II. Die rechtlichen Aufgaben der Revisionsstellen.

1. Die Revisionsstelle im Verhältnis zu der das Nachlassverfahren einleitenden Bank.

Ueber das Verhältnis der Revisionsstelle zu der von ihr revidierten und nun das Nachlassverfahren einleitenden Bank ist weder im Gesetz selbst noch in der dazu gehörenden Vollziehungsverordnung, noch in der entsprechenden Verordnung des Bundesgerichtes eine Bestimmung enthalten. Es ist keine besondere Revision wie beim Fälligkeitsaufschub durchzuführen und auch ein Vermögensstatus unter Mitwirkung der Revisionsinstanz wie bei der Stundung ist nicht zu erstellen.

Im Einzelfalle dürfte es meines Erachtens auch hier zweckmässig sein, wenn eine in Schwierigkeiten geratene Bank, die die Rechtswohltat des Nachlassverfahrens erlangen will, sich vorher mit ihrer Revisionsstelle in wohlweislicher Abwägung der Interessen über alle bestehenden Möglichkeiten einer Sanierung, die

vielleicht besser oder doch sicherer zum Ziele führen, bespricht und berät. Für die Revisionsorgane, die in diesen Fragen über mehr Sachkenntnis und Erfahrungen verfügen, ergibt sich daraus die Pflicht, ihrem Kunden mit klugem Rate zur Seite zu stehen.

2. Die Revisionsstelle in der Eigenschaft als Sachwalter.

Im Nachlassverfahren als Sachwalter zu amten, stellt für die Revisionsverbände und Treuhandgesellschaften ein weiteres dankbares Betätigungsfeld dar. Sie sind geradezu berufen, diese Funktionen auszuüben.

Eine Revisionsstelle kann auf zwei Arten zu diesem Amte kommen. Sie kann bei einem vorangegangenen Fälligkeitsaufschub oder einer vorangegangenen Stundung als Kommissär tätig gewesen sein und wird dann von Gesetzes wegen Sachwalter im Nachlassverfahren. Hat vorher kein solches Verfahren stattgefunden, so ist es möglich, dass die Nachlassbehörde[1]) direkt eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft als Sachwalter bestimmt (Art. 37, Abs. 1, G). Vor der Ernennung soll in der Regel die Vernehmlassung der Bankenkommission eingeholt werden (Art. 52 V. V.).

Im Gegensatz zum Konkurs soll das Nachlassverfahren die wirtschaftliche Existenz des Schuldners nicht vernichten, sondern er soll weiterhin aufrecht stehen können. Das ist der Zweck und Grundgedanke des Institutes. Dies bedingt aber anderseits, dass dem Schuldner die Verfügungsfähigkeit über das der Exekution unterliegende Vermögen nicht gänzlich entzogen sein kann, sondern nur soweit als die gleichmässige Befriedigung der Gläubiger und die Erholung des zu ihrer Befriedigung vorhandenen Vermögens es nötig machen. Die schwere Frage, ob und allfällig in welchem Umfange eine im Nachlassverfahren stehende Bank ihre Geschäfte weiterführen darf, entscheidet die Nachlassbehörde, die sich dabei in Verbindung mit dem Sachwalter zu setzen hat. Diese beiden Instanzen haben auch zu prüfen, welche Anordnungen notwendig sind, um den Vermögensstand zu erhalten und die Begünstigung einzelner Gläubiger zum Nachteil der anderen zu verhindern. Als Geschäfte, die mit Zustimmung des Sach-

[1]) Siehe das Verzeichnis der Nachlassbehörden auf Seite 127.

walters zulässig sind, führt die Verordnung die Veräusserung und Belastung von Grundstücken, die Bestellung von Pfändern und die Eingehung von Bürgschaften an (vergl. Art. 2 V. B. Ger.).

In besondern Verhältnissen ist es möglich, dass eine Fortführung des Geschäftes nicht bewilligt wird. In solchen Fällen kann die Bank nur mit Zustimmung des Sachwalters gültige Zahlungen an einzelne Gläubiger vornehmen oder in sonst einer Weise über ihr Vermögen verfügen.

Der Sachwalter als Geschäftsaufsichtsinstanz hat in geschickter Abwägung der Interessen zu prüfen, welche Geschäfte gestattet werden können und welche nicht. Er soll auf der einen Seite, und das in erster Linie, für eine möglichst weitgehende Befriedigung der Gläubiger besorgt sein, und anderseits soll er sehen, dass die wirtschaftliche Existenz der im Nachlassverfahren stehenden Bank nicht vernichtet wird. Unter Umständen kann sich ergeben, dass der Sachwalter die Eingehung und Bezahlung ganz neuer Schulden bewilligen muss. Schon bei Einleitung des Verfahrens bestehende Schulden dürfen dagegen nur völlig bezahlt werden, wenn eine Untersuchung des Sachwalters ergibt, dass eine gänzliche Gläubigerbefriedigung im Laufe des Nachlasses möglich ist. Im übrigen wird der Sachwalter alle Rechtshandlungen genehmigen können, die keine oder nur unwesentliche Veränderungen der Aktiv- und Passivmasse zur Folge haben (vergl. auch BGE 60 III, 183).

Eine wichtige Aufgabe des Sachwalters ist sodann die Aufstellung einer Bilanz im Sinne von Art. 8 V. B. Ger. Dazu hat er die Aktiven zu schätzen, denen derjenige Wert zugrunde zu legen ist, der im Zeitpunkt der Inventaraufnahme bei einer den Umständen angemessenen, jede Verschleuderung vermeidenden Liquidation voraussichtlich erhältlich wäre. Für die Feststellung der Passiven hat der Sachwalter einen Schuldenruf zu erlassen (Art. 5 V. B. Ger.). Diesem Schuldenruf kann in gewissen Fällen nur geringe praktische Bedeutung zukommen; er ist aber trotzdem immer zu erlassen, denn es ist zu beachten, dass diese Eingabefrist auch zur Schätzung der Pfänder dient, ohne welche kein fertiges Passivenverzeichnis und daher auch keine endgültige Bilanz aufgestellt werden kann. Die Frist zur Anmeldung der Forderungen beträgt im Nachlassverfahren bei Banken 30 Tage von der Publikation an gerechnet, im Gegensatz zur 20 tägigen Frist

des gemeinen Rechtes. Die Gläubiger sind darauf zu verweisen, dass die aus den Büchern der Bank ersichtlichen Forderungen als angemeldet gelten, jedoch bei Unterbleiben der Anmeldung nur mit dem feststellbaren Betrag in Berechnung fallen, und dass nicht angemeldete und nicht aus den Büchern ersichtliche Forderungen im weitern Verfahren unberücksichtigt bleiben. Eine Ausnahme kann nur stattfinden in den Fällen von Art. 251 Sch. K. G., der von den verspäteten Konkurseingaben handelt und von Art. 30 V. B. Ger., der bestimmt, dass für den Fall, wo aus den Geschäftsbüchern der Bank ersichtliche Forderungen erst nachträglich festgestellt und deshalb nicht berücksichtigt wurden, inzwischen schon erfolgte Abschlagszahlungen nachzuleisten seien.

Nach der Aufstellung der in Art. 8 V. B. Ger. verlangten Bilanz hat der Sachwalter in Verbindung mit der Bank einen Entwurf des Nachlassvertrages anzufertigen. Der Sachwalter hat ihn zu begutachten und gleichzeitig der Nachlassbehörde über die einzelnen Bilanzposten und die Aussichten einer den Umständen angepassten Liquidation Bericht zu erstatten (Art. 9 V. B. Ger.). Die Akten sind hierauf während 30 Tagen bei der Nachlassbehörde und an sämtlichen Orten, in denen sich Geschäftssitze der Bank befinden oder bei Eröffnung des Verfahrens befunden haben, zur Einsicht der Gläubiger aufzulegen. Unter Akten sind nicht nur der Nachlassvertragsentwurf und das Gutachten des Sachwalters zu verstehen, sondern es gehört dazu auch eine summarische Bilanz und eine Zusammenfassung des Inventars und des Passivenverzeichnisses (vergl. Art. 10 V. B. Ger.).

Ueber die Gläubigerzustimmung zum Nachlassvertrag und die neuen Regeln zur Ermittlung des Ergebnisses ist im ersten Abschnitt das Nötige gesagt worden. Es bleibt noch zu erwähnen, dass der Sachwalter das Resultat der Nachlassbehörde bekannt zu geben und sich in einem Gutachten über die angebrachten Einwendungen gegen den Nachlassvertrag und über die den Pfandgläubigern allfällig aufzuerlegende Stundung auszusprechen hat. Nachher sind die gesamten Akten an die Nachlassbehörde zu übermitteln.

Wie der Kommissär beim Fälligkeitsaufschub und der Stundung, so hat auch der Sachwalter beim Nachlassverfahren dafür zu sorgen, dass Verantwortlichkeitsansprüche der Bank geprüft

und gewahrt und allenfalls auch geltend gemacht werden (Art. 56 V. V.).

Wir haben ebenfalls früher schon festgestellt, dass es im Nachlassverfahren zulässig ist, auch Pfandgläubigern eine angemessene Stundung aufzuerlegen. Ist die Bank gezwungen, zu dieser Massnahme zu greifen, so hat sie die Pfandgläubiger durch Spezialanzeige unter Angabe der Stundungsanträge mindestens 20 Tage vorher zu einer Verhandlung einzuladen. Dabei ist wichtig, dass es sowohl Pflicht des Sachwalters als der geschäftsleitenden Organe der schuldnerischen Bank ist, an den Verhandlungen teilzunehmen und den Gläubigern und der Nachlassbehörde auf Verlangen Auskunft zu geben (Art. 16 V. B. Ger.). Diese weitgehende Bestimmung mag allgemein zeigen, welche Bedeutung das Rechts- und Wirtschaftsleben pfandgedeckten Guthaben beimisst.

Stellt der endlich genehmigte Nachlassvertrag einen Prozentvergleich dar, das heisst, die Gläubiger verzichten auf einen in Prozenten ausgedrückten Teil ihrer Forderungen, so sieht Art. 26 V. B. Ger. vor, dass dessen Ausführung auch einem Sachwalter übertragen werden kann. Die Nachlassbehörde hat aber darüber die Aufsicht auszuüben.

Die Befugnis, der Nachlassbehörde Antrag auf Widerruf der Nachlass-Stundung zu stellen, steht dem Sachwalter nur in dem Falle zu, wo die schuldnerische Bank seine Geschäftsaufsicht absichtlich oder fahrlässig erschwert oder verunmöglicht. Andere Möglichkeiten, wie wir sie für den Kommissär beim Fälligkeitsaufschub oder der Stundung angetroffen haben, ergeben sich hier nicht.

§ 11. Die Stellung beim Sanierungsverfahren

I. Das Wesen der Banken-Sanierung.

1. Auch die in den vorangehenden Paragraphen dargestellten Institute des Fälligkeitsaufschubes, der Stundung und des Nachlassverfahrens bezwecken ebenfalls im eigentlichen Sinne des Wortes eine Sanierung, eine Heilung, einer notleidenden Bank. In diesem Zusammenhange soll aber ein selbständiges, durch den

Bundesratsbeschluss vom 17. April 1936 über die Sanierung von Banken geordnetes Verfahren behandelt werden. Dieser Erlass stützt sich rechtlich auf Art. 53 des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1936 über neue ausserordentliche Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Bundeshaushalte in den Jahren 1936 und 1937 (Finanzprogramm II) und ist bereits durch zwei weitere Bundesratsbeschlüsse vom 13. Juli 1937 und 27. Dezember 1938 abgeändert und seine Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1941 verlängert worden.

Soweit in diesen Bundesratsbeschlüssen nicht etwas anderes bestimmt wird, können die Vorschriften des Bankengesetzes und die Verordnungen des Bundesgerichtes vom 11. April 1935 und 26. Februar 1936 über das Nachlassverfahren auch auf dieses Sanierungsverfahren sinngemäss angewendet werden.

2. Das erwähnte Sanierungsverfahren ist im Interesse der Aufrechterhaltung des Landeskredites eingeführt worden und kann von Banken von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die Durchführung des Verfahrens ist die Erwirkung eines Fälligkeitsaufschubes oder einer Stundung. Diese Institutionen gelten alsdann von Gesetzes wegen für die Dauer des Sanierungsverfahrens als verlängert (Art. 1 B. B. Sanierung). Ueber die Bewilligung entscheidet endgültig die Bankenkommission.

Das ganze Verfahren zerfällt in zwei Teile: ein Vorverfahren unter der Leitung der Bankenkommission und ein Genehmigungsverfahren mit dem Bundesgericht als Genehmigungsinstanz. Es besteht somit ein bedeutender Unterschied zum ordentlichen gerichtlichen Nachlassverfahren, indem hier anstelle der kantonalen Gerichtsinstanz eine administrative, sachverständige Behörde tritt, die eidgenössische Bankenkommission. Die Genehmigung des Sanierungsplanes ist zudem alleinige Sache des Bundesgerichtes; allfällige kantonale Verschiedenheiten vermögen sich also nicht auszuwirken. Diese grundsätzlich andere Ordnung dürfte zur Folge haben, dass sich ein Sanierungsverfahren bedeutend rascher abwickeln lässt als ein Nachlassverfahren.

3. Sobald dem Bundesgericht der Sanierungsplan zur Genehmigung unterbreitet wird, leitet dieses das Genehmigungsverfahren ein, indem es den Sanierungsplan mit den Berichten der Bankenkommission, des Kommissärs und einer summarischen

Bilanz, sowie einer Zusammenfassung der Aktiven und Passiven bei der Bundesgerichtskanzlei und bei sämtlichen Geschäftssitzen der Bank während dreissig Tagen zur Einsicht der Gläubiger auflegt. Die Gläubiger können während der Auflagefrist Einwendungen gegen den Sanierungsplan schriftlich anbringen (Art. 9 B. B. Sanierung).

4. Das Bundesgericht darf den Sanierungsplan nur bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen genehmigen:

a) Es dürfen nicht Gläubiger, die zusammen mehr als einen Drittel der gesamten, vom Sanierungsplan getroffenen Forderungen vertreten, Einwendungen erhoben haben.

b) Der Schuldner darf nicht zum Nachteil seiner Gläubiger unredliche oder sehr leichtfertige Handlungen begangen haben. Liegt aber die Sanierung einer Bank im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse und in demjenigen der Gläubiger, so kann der Richter beim Genehmigungsentscheide davon absehen, der Bank das Verschulden der Bankorgane anzurechnen.

c) Die angebotene Summe muss in richtigem Verhältnis zu den Hilfsmitteln des Schuldners stehen, wobei auch dessen Erbanwartschaften in Anschlag gebracht werden können.

d) Der Sanierungsplan hat den wohlverstandenen Interessen der Gesamtheit der Gläubiger zu entsprechen.

5. Die Bestellung eines Kommissärs im Sanierungsverfahren ist obligatorisch; seine rechtliche Stellung und seine Funktionen sind Gegenstand des nächsten Abschnittes.

II. Die rechtlichen Aufgaben der Revisionsstellen.

1. Ueber das Verhältnis der Revisionsstellen zu der von ihr revidierten und ein Sanierungsverfahren beanspruchenden Bank ist, ähnlich wie beim Nachlassverfahren, nichts von wesentlicher Bedeutung zu merken. Es empfiehlt sich auch hier, dass sich die Revisionsinstanz einlässlich mit den verantwortlichen Organen über das Vorgehen bespricht und alle andern möglichen gangbaren Wege prüft.

Da dem Sanierungsverfahren ein Fälligkeitsaufschub oder eine Stundung vorangehen muss, hat die Revisionsstelle notwendigerweise schon vor Einleitung des Verfahrens mit der Bank in Verbindung treten müssen; in einem Falle war ein besonderer Revisionsbericht erforderlich und im andern hat sie bei Erstellung des

Status mitwirken müssen. Praktisch wird also die Revisionsinstanz immer mit den ausserordentlichen und anormalen Vermögensverhältnissen der Bank schon vor Einleitung der Sanierung vertraut sein.

2. Bei der Eröffnung des Sanierungsverfahrens bestellt die Bankenkommission einen Kommissär oder, wenn die Verhältnisse es wünschbar machen, eine Aufsichtskommission, der aber die gleichen Befugnisse zukommen (Art. 2 B. B. Sanierung). Der Beschluss erwähnt ausdrücklich, dass diese Funktionen auch einer juristischen Person, insbesondere einer Treuhandgesellschaft oder einem Revisionsverbande übetragen werden können. Im konkreten Falle wird es gegeben sein, den Kommissär des vorangegangenen Fälligkeitsaufschubes oder der vorangegangenen Stundung mit dem Amt zu betrauen, da er die Vermögenslage der Bank bereits kennt.

Die gesamte Tätigkeit des Kommissärs und der im Sanierungsverfahren stehenden Bank untersteht der Oberaufsicht der Bankenkommission, die auch im Einzelfall die nötigen Anweisungen zu geben hat.

3. Dem Kommissär kommen die folgenden Aufgaben und Befugnisse zu:

a) Er hat die Geschäftsführung des zu sanierenden Unternehmens zu überwachen, die im Interesse der Bank und der Gläubiger liegenden Massnahmen zu treffen und zu verhüten, dass einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer begünstigt werden. Für bestimmte Aufgaben kann er fachkundige Personen beiziehen.

b) Er hat ferner unverzüglich die Vermögenslage der Bank genau festzustellen. Zu diesem Zweck hat er einmal einen Schuldenruf zu erlassen, und für die Schätzung der Aktiven bestimmt Art. 3, Abs. 3, B. B. Sanierung, dass der Art. 3, Abs. 2, der Verordnung über das Nachlassverfahren billig zu berücksichtigen sei, das heisst, dass ihnen derjenige Wert zugrunde zu legen ist, der im Zeitpunkt der Inventaraufnahme bei einer den Umständen angemessenen, jede Verschleuderung vermeidenden Liquidation voraussichtlich erhältlich wäre. Der Kommissär hat darauf Bedacht zu nehmen, dass das Institut weiter geführt werden soll und dass aber anderseits die Gläubiger möglichst unversehrt davon kommen müssen.

c) Im weitern Vorgehen hat der Kommissär in Verbindung mit

der Bank einen Sanierungsplan aufzustellen. Vorschläge der Gläubiger können dazu in angemessenem Rahmen entgegengenommen werden. Der Sanierungsplan und ein Befund des Kommissärs sind hernach der Bankenkommission zu übermitteln, die den Plan zu begutachten und ihn, sofern sie ihn zur Annahme empfehlen kann, an das Bundesgericht zur Durchführung des Genemigungsverfahrens weiterzuleiten hat. Beantragt der Kommissär Annahme und die Bankenkommission Ablehnung des Planes, so entscheidet das Bundesgericht endgültig über die Genehmigung. Lehnt sowohl die Bankenkommission als der Kommissär den Sanierungsplan ab oder stimmt ihm das Bundesgericht nicht zu oder kommt ein solcher innert angemessener Frist nicht zustande, so gilt das Sanierungsverfahren als geschlossen (vergl. auch Art. 7 des B. B. Sanierung). In diesem Falle hat die Bank unverzüglich ein Nachlassverfahren durchzuführen oder den Konkurs anzumelden, sofern sie nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen vollständig nachzukommen.

d) Der Kommissär hat auch im Sanierungsverfahren die Pflicht, die wir schon in allen frühern Verfahren angetroffen haben, allfällige Verantwortlichkeits- und Anfechtungsansprüche der Bank zu prüfen und dafür zu sorgen, dass sie in angemessener Weise geltend gemacht werden (Art. 3, Abs. 4, B. B. Sanierung).

e) Gegen Verfügungen des Kommissärs kann sowohl von der Bank als den Gläubigern innert zehn Tagen Beschwerde bei der Bankenkommission erhoben werden, der das endgültige Entscheidungsrecht zukommt (Art. 3, Abs. 5, B. B. Sanierung).

§ 12. Die Stellung beim Konkursverfahren

I. Die besondere Regelung des Konkursverfahrens bei Banken.

1. Bei der Regelung des Konkursverfahrens für Banken hat sich der Gesetzgeber von den gleichen Grundgedanken leiten lassen wie beim Nachlassverfahren. Die Vorschriften des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes sind ungenügend und haben daher den besondern Verhältnissen der Banken angepasst werden müssen. Die speziellen Normen über das Konkursverfahren

sind enthalten in Art. 36 G, den Art. 44 ff. V. V. und den allfällig vom Bundesgericht auf Grund von Art. 36, Abs. 3, G erlassenen Anordnungen; soweit in diesen Vorschriften nichts enthalten ist, sind subsidiär die Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes über das Konkursverfahren, Art. 159 bis 270, anwendbar.

2. Der Konkurs ist eine Generalexekution, eine Zwangsvollstreckung in das gesamte Vermögen des Schuldners, die seine wirtschaftliche Existenz vernichtet und die Gesamtheit der Gläubiger mehr oder weniger in Mitleidenschaft zieht. Da das Gesetz den notleidenden Banken eine Reihe anderer Hilfsmittel, wie Fälligkeitsaufschub, Stundung, Nachlass- und Sanierungsverfahren, zur Verfügung stellt, sollte im Bankgewerbe nur noch ganz ausnahmsweise zu dieser schärfsten exekutionsrechtlichen Massnahme, zum Konkurs, gegriffen werden müssen. Ein Konkursverfahren ist nur einzuleiten, wenn eine Bank so stark überschuldet ist, dass ihr keine Sanierungsmassnahme mehr auf die Beine helfen kann. Der Konkurs ist ferner meistens, aber nicht unbedingt, gegeben in den Fällen des strafweisen Widerrufes eines Fälligkeitsaufschubes, einer Stundung oder bei der Nichtbestätigung eines Nachlassverfahrens oder eines Sanierungsplanes.

3. Die Konkursliquidation von Banken weist gegenüber dem gewöhnlichen Verfahren folgende Besonderheiten auf:

a) Die Konkursverwaltung wird nicht von der Gläubigerversammlung eingesetzt, sondern vom Konkursgericht (Art. 36, Abs. 1, G).

b) Aus den gleichen Gründen wie beim Nachlassverfahren hat der Gesetzgeber auch hier die Gläubigerversammlung unterdrükken müssen. Ihre sämtlichen Rechte werden von der Konkursverwaltung ausgeübt. Gegen deren Verfügung steht den Gläubigern als Korrelat das Recht der Beschwerdeführung an das Konkursgericht zu, mit der Möglichkeit der Weiterziehung an das Bundesgericht.

c) Wie beim Nachlassverfahren gelten auch beim Konkurs sämtliche aus den Büchern ersichtlichen Forderungen als angemeldet.

d) Art. 36, Abs. 3, G bestimmt ferner, dass für den Schuldenruf, die Kollokation der Gläubiger und die Verwertung der Ak-

tiven das Bundesgericht abweichende Vorschriften vom Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs aufstellen kann, und dies aus dem Grunde, weil die betreffenden Fragen im gemeinen Rechte für Banken höchst unpraktisch geregelt sind.

e) Ferner muss in diesem Zusammenhang auf das Konkursprivileg für Spargelder gemäss Art. 15 G aufmerksam gemacht werden. Danach geniessen solche Einlagen bis zum Betrage von fünftausend Franken ein Vorrecht in der dritten Klasse, sofern nicht ein Kanton dafür haftet (siehe auch BGE 62, III, 46 und 188).

II. Die rechtlichen Aufgaben der Revisionsstellen.

Es ist hier die rechtliche Stellung der Revisionsverbände und Treuhandgesellschaften in der Funktion als Konkursverwaltung zu untersuchen. Nach Art. 36, Abs. 1, G ernennt das Konkursgericht[1]) die Konkursverwaltung, wenn dafür nicht schon ein Kommissär bestellt worden ist. Ist nämlich dem Konkurs eine Stundung oder ein Nachlassverfahren vorangegangen, so wird der Kommissär oder der Sachwalter von Gesetzes wegen Konkursverwalter. Ist der Konkurs dagegen einem Fälligkeitsaufschub gefolgt und ist dort der fakultative Kommissär bestellt worden, so wird die logische Folgerung ergeben, dass auch er mit der Konkursverwaltung betraut werden kann. Wenn dem Konkurs kein solches Verfahren vorangegangen und somit noch kein Kommissär ernannt ist, so soll das Gericht über die Ernennung der Konkursverwaltung in der Regel die Vernehmlassung der Bankenkommission einholen (Art. 52 V. V.). Dass die Revisionsverbände und Treuhandgesellschaften für das Amt einer Konkursverwaltung wieder besondere Vorzüge aufweisen, werden wir nicht näher zu begründen haben.

Der Konkursverwaltung stehen einmal alle Aufgaben zu, die durch Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz der Konkursverwaltung im ordentlichen Verfahren übertragen sind. Art. 240 Sch. K. G. sagt, dass sie alle zur Erhaltung und Verwertung der Masse gehörenden Geschäfte zu besorgen hat. Sie hat alle die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um die Rechte der Gläubiger auf gemeinsame und möglichst vollständige Befriedigung aus

[1]) Siehe Verzeichnis der kantonalen Konkursgerichte, Seite 100.

dem zur Konkursmasse gehörenden Vermögen in jeder Hinsicht zu wahren. Dabei hat sie einzig und allein noch die Interessen der Gläubiger zu verfechten und nicht mehr auf eine Weiterführung des Geschäftes Bedacht zu nehmen, wie dies in den andern Verfahren der Fall ist. Sie ist der Gläubigerschaft für eine richtige Interessenvertretung verantwortlich.

Zur Durchführung schwieriger Aufgaben ist die Konkursverwaltung berechtigt, Sachverständige beizuziehen. Unbestrittene fällige Guthaben kann sie nötigenfalls auf dem Betreibungswege einziehen. Vor Gericht hat sie die in Konkursliquidation stehende Bank zu vertreten.

Die Konkursverwaltung ist für jeden Schaden verantwortlich, den sie oder die von ihr ernannten Beamten und Angestellten durch Verschulden verursachen; sie kann dafür gerichtlich belangt werden (Art. 5 Sch. K. G.). Allen in der Verwaltung tätigen Personen ist im weitern untersagt, Rechtsgeschäfte auf eigene Rechnung abzuschliessen, die in irgend einer Beziehung zu den einzutreibenden Forderungen oder zu verwertenden Gegenständen stehen (Art. 11 Sch. K. G.).

Trotz der prinzipiellen Abschaffung der ordentlichen Gläubigerversammlung steht der Konkursverwaltung doch das Recht zu, gegebenenfalls und wenn sie es als angezeigt erachtet, die Gläubigerversammlung nach Art. 28 der Verordnung über die Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen einzuberufen und zu leiten.

Stehen der Bank Ansprüche aus Gründerhaftung oder aus Haftung für Geschäftsführung gegenüber den früheren Organen zu, so gehen diese Ansprüche bei Ausbruch des Konkurses automatisch auf die Konkursverwaltung über. Macht sie diese aus irgend einem Grunde, sei es, weil sie sie für nicht eintreibbar oder für nicht rechtmässig hält, nicht geltend, so kann jeder Bankgesellschafter und jeder Bankgläubiger die Abtretung dieser Rechte verlangen (Art. 43, Abs. 3, G). Eine solche Abtretung erfolgt in den Formen und mit den Wirkungen von Art. 260 Sch. K. G., was mit andern Worten sagen will, dass es sich nicht bloss um eine materielle Abtretung von Rechten handelt, sondern auch um die Ermächtigung zur Prozessführung anstelle der Konkursmasse.

§ 13. Schlussbetrachtung

In der vorliegenden Arbeit ist zum erstenmal versucht worden, die Rechte und Pflichten systematisch darzustellen, die den Revisionsverbänden und Treuhandgesellschaften bei der Durchführung von Bankrevisionen zustehen. Es ist eine Fülle von Stoff, der hier zusammengetragen wurde, und der Verfasser ist sich auch bewusst, dass nicht alle Probleme mit der wünschbaren Ausführlichkeit behandelt werden konnten; es wird Aufgabe späterer Spezialarbeiten sein, auf Einzelfragen näher einzutreten und sie weiter abzuklären.

Die Ausführungen über das Wesen des Fälligkeitsaufschubes, der Stundung, des Nachlass-, Sanierungs- und Konkursverfahrens machen nicht den Anspruch, vollständig und eingehend zu sein, sondern sie sollen lediglich dazu dienen, die sich daran anschliessende Darstellung der rechtlichen Stellung der Revisionsinstanzen verständlich zu machen.

Die ganze Abhandlung lässt durchblicken, dass durch die Einführung der obligatorischen Bankenrevision den Treuhandgesellschaften und Revisionsverbänden verantwortungsvolle Aufgaben übertragen und ihnen dankbare Betätigungsmöglichkeiten eröffnet wurden. Der Gesetzgeber hat bei Erlass des Bankengesetzes den Revisionsstellen gegenüber tiefes Vertrauen gezeigt und grosse Hoffnungen auf sie gesetzt. Von ihrer Arbeit hängt es vorzüglich ab, ob das Bankengesetz den berechtigten Erwartungen der Wirtschaft und der Allgemeinheit gerecht werden kann und ob es die gewünschte erzieherische Wirkung auf die Banken auszuüben vermag. Die erfolgreiche Berufsausübung des Revisors setzt eine grosse sachliche Leistungsfähigkeit und ethische Zuverlässigkeit voraus, verbunden mit Verantwortungsfreudigkeit, Regsamkeit und Initiative. Für einen tüchtigen Revisoren ergibt sich aus seiner Tätigkeit auch eine Verantwortung gegenüber seinem Berufsstande. Diese Verantwortung beruht nicht auf Gesetzesnormen, sondern vielmehr auf dem Berufsethos, auf der hohen Berufsauffassung jedes Einzelnen.

Und zum Schluss sei noch auf etwas hingewiesen. Unser Revisorenstand steht auf einem hohen Niveau; er arbeitet gewissenhaft und gründlich. Verfallen wir aber nicht in den blinden Glauben, dass deswegen unsere Banken gesichert seien und keine

Institute mehr in Not geraten können. Denn es bleibt so, wie alt Bundesrat Musy an der Generalversammlung der Schweizerischen Bankiersvereinigung 1931 in Lausanne erklärt hat:

„Die Kontrolle ist notwendig, sie muss ernsthaft sein, aber täuschen wir uns nicht, sie bedeutet nicht alles. Wesentliche Bedingung bleibt immer noch eine geschickte und rechtschaffene Bankleitung. Die Kontrolle wird die Geschäftsleitung nie ersetzen. Wie gut die Kontrolle auch sei, so hangen Sicherheit und Erfolg der schweizerischen Banken doch in erster Linie von der Tatkraft, Geschicklichkeit, Klugheit und Rechtschaffenheit der Bankiers ab."

Anhang

Die kantonalen Instanzen für das Stundungs-, Konkurs- und Nachlassverfahren von Banken.

Kanton	Stundungsgericht (Art. 29, Abs. 4, G)	Konkursgericht (Art. 36, Abs. 5, G)	Nachlassbehörde (Art. 37, Abs. 8, G)
Zürich	Handelsgericht	Präsident des Handelsgerichtes	Handelsgericht
Bern	Kantonale Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen		
Luzern	Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichtes		
Uri	Obergericht	Obergericht	Obergericht
Schwyz	Justizkommission d. Kantonsgerichtes	Justizkommission d. Kantonsgerichtes	Justizkommission d. Kantonsgerichtes
Obwalden	Vom Obergericht ernanntes Stundungsgericht	Kantonsgericht	Obergerichtliche Justizkommission
Nidwalden	Kantonsgericht Nidwalden		
Glarus	Zivilgericht des Kantons Glarus		
Zug	Kantonsgericht		
Freiburg	Kantonsgericht		
Solothurn	Obergericht		
Basel-Stadt	Appellationsgericht		
Basel-Land	Obergericht		
Schaffhausen	Kantonsgericht	Bezirksrichter des Bezirkes Schaffhausen	Kantonsgericht
Appenzell I.-Rh.	Kantonsgericht		
Appenzell A.-Rh.	Obergericht	Obergerichtspräsidium	Obergericht
St. Gallen	Handelsgericht		
Graubünden	Ausschuss des Kantonsgerichtes	Ausschuss des Kantonsgerichtes	Ausschuss des Kantonsgerichtes
Aargau	Erste Abteilung des Obergerichtes		
Thurgau	Obergericht		
Ticino	La Camera Civile d'Appello		
Vaud	Le président du tribunal de district		
Wallis	Kantonsgericht		
Neuchâtel	Le Tribunal cantonal		
Genève	Cour de justice civile		